Die Ausstattung und die Aussteuer

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche

unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum ehelichen Güterrechte.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Karl Popp

Referendar in Magdeburg.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Die Ausstattung und die Aussteuer

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche

unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum ehelichen Güterrechte.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Karl Popp

Referendar in Magdeburg.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Meinem Vater!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Hauptteil.

1. Einleitung 1
2. Begriff der Ausstattung und der Aussteuer.
   a) Allgemeines 1
   b) Abgrenzung der Ausstattungs- von der Unterhaltspflicht 3
   c) Zu welchen Zwecken muß eine Zuwendung gemacht werden, um als Ausstattung oder Aussteuer zu gelten? 4
   d) Die bei der Gewährung einer Ausstattung in Betracht kommenden Personen:
      α) Die Personen, welche nach § 1624 eine Ausstattung gewähren können 5
      β) Die aussteuerpflichtigen Personen 7
      γ) §§ 1625 und 1902 Abs. 1 10
      δ) Die Personen, welche eine Ausstattung empfangen können, und die aussteuerberechtigten Personen 12
      ε) Durch das Einführungsgesetz zum BGB. bedingte Abweichungen bezüglich der bei einer Ausstattung und Aussteuer in Betracht kommenden Personen 13
   e) Der Inhalt
      α) Der Ausstattung 14
      β) Des Aussteueranspruchs 15
   f) Der Umfang der Ausstattung und Aussteuer 16
3. Die rechtliche Natur der Ausstattung und des Ausstattungsversprechens, der Aussteuer und des Aussteueranspruchs.
   a) Das Wesen der Ausstattung und des Ausstattungsversprechens.
      α) Die Art der Zuwendung 19
      β) Die Ausstattung gilt nicht als Schenkung 20
      γ) Die Gewährleistungspflicht des Ausstattenden 21
      δ) Die Vererblichkeit des Ausstattungsanspruchs 21
      ε) Die Übertragbarkeit des Ausstattungsanspruchs 22
      ζ) Die Ausgleichungspflicht der ausgestatteten Abkömmlinge und der Abkömmlinge, welche eine Aussteuer empfangen haben 22
      η) Ist die Ausstattung wegen Benachteiligung der Gläubiger des Ausstattenden nach der Konkursordnung und nach dem Gesetze betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens anfechtbar? 27
      ϑ) Die Verjährung des Ausstattungsanspruchs 28
   b) Das Wesen des Aussteueranspruchs.
      α) Allgemeines 28
      β) Die Art der Erfüllung 28

Seite

γ) Der Aussteueranspruch gilt nicht als Anspruch auf eine Schenkung. Seine Unübertragbarkeit, seine aktive und passive Vererblichkeit 29
δ) Auf den Aussteueranspruch kann verzichtet werden; er kann den Gegenstand eines Vergleiches bilden 30
ε) Die Voraussetzungen des Aussteueranspruchs:
A. Gegen den Vater 32
1. Die Verheiratung der Tochter 32
a) Wann entsteht der Anspruch? 32
b) Der Schutz des Verpflichteten aus §§ 1298, 1299 33
c) Die Klage auf Feststellung des Aussteueranspruchs aus § 256 ZPO. 34
d) Die Klage auf zukünftige Leistung der Aussteuer aus § 259 ZPO. 35
e) Anlegung eines Arrestes und Erlaß einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung der Erfüllung des Aussteueranspruchs 36
2. a) Ausreichendes Vermögen des Vaters nach Maßgabe des § 1620 Abs. 1 37
b) Beweislast 38
3. a) Die Aussteuerbedürftigkeit der Tochter 39
b) Beweislast 40
4. Die Tochter darf nicht für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten haben 41
B. Gegen die Mutter.
1. Die ganze oder teilweise Unfähigkeit des Vaters zur Leistung 44
2. Der Tod oder die Todeserklärung des Vaters . . 44
3. Die Rechtsverfolgung gegen den Vater im Inland muß ausgeschlossen oder erheblich erschwert sein . . 45
ζ) Die Einreden der zur Gewährung einer Aussteuer verpflichteten Personen
Wenn
1. die Tochter sich ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet 46
2. sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen 50
η) Die Streitfrage über die Gewährleistungspflicht des Aussteuerpflichtigen 52
ϑ) Die Verjährung des Aussteueranspruchs 54
4. Statutenkollision 56
5. Übergangsvorschriften 57

II. Hauptteil.

Die Ausstattung und die Aussteuer in ihren Beziehungen zum ehelichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

1. Vorbemerkung 58
2 a) Inwieweit ist der Umstand, daß eine Person verheiratet ist, für die Beurteilung der Frage, ob eine von ihr versprochene oder gewährte Ausstattung das ihren Vermögensverhältnissen entsprechende Maß übersteigt oder nicht übersteigt, von Bedeutung, und zwar mit Hinsicht auf die verschiedenen Systeme des ehelichen Güterrechts? 58
Wenn die Ehegatten
α) im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung 59
β) in Gütertrennung 60

Seite

γ) in allgemeiner Gütergemeinschaft 60
δ) in Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft leben . 63
b) Inwieweit wird die Leistungsfähigkeit einer aussteuerpflichtigen Person dadurch beeinflußt, daß sie verheiratet ist? 64
Wenn die Ehegatten
α) in Verwaltungsgemeinschaft 65
β) in Gütertrennung 65
γ) in allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft leben 65
3 a) Welche Gütermassen in den verschiedenen Systemen des ehelichen Güterrechts haften dem Gläubiger und im Verhältnis der Ehegatten zueinander für eine versprochene oder gewährte Ausstattung? 66
Wenn die Ehegatten
α) in Verwaltungsgemeinschaft 67
β) in Gütertrennung 68
γ) in allgemeiner Gütergemeinschaft 68
δ) in Errungenschaftsgemeinschaft 73
ε) in Fahrnisgemeinschaft leben 74
b) Welche Gütermassen in den verschiedenen Systemen des ehelichen Güterrechts haften für eine Aussteuer?
Wenn die Ehegatten
α) in Verwaltungsgemeinschaft 74
β) in Gütertrennung 75
γ) in allgemeiner Gütergemeinschaft 75
δ) in Errungenschaftsgemeinschaft 77
ε) in Fahrnisgemeinschaft leben 77
4 a) In welche Gütermassen fällt der Ausstattungsanspruch eines Ehegatten und der Aussteueranspruch der Frau? Wer von den Ehegatten kann ihn gerichtlich geltend machen? 77
Wenn die Ehegatten
α) in Verwaltungsgemeinschaft 78
β) in Gütertrennung 80
γ) in allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft leben 80
b) In welche Gütermassen fällt die Ausstattung eines Ehegatten und die Aussteuer der Frau? Das Schicksal der Ausstattung und Aussteuer in den einzelnen Güterständen:
Wenn die Ehegatten
α) in Verwaltungsgemeinschaft leben:
1. Allgemeines 82
2. Wenn eine Ausstattung der Frau in einem Erwerbsgeschäft besteht 83
β) in Gütertrennung 86
γ) in allgemeiner Gütergemeinschaft 86
δ) in Errungenschaftsgemeinschaft 87
ε) in Fahrnisgemeinschaft leben 88
5. Das Schicksal der Ausstattungs- und Aussteuergegenstände bei nichtiger und geschiedener Ehe, nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, wenn die Ehegatten getrennt leben, nach dem Tode eines Ehegatten 88

Literaturverzeichnis.

Barre, Bürgerliches Gesetzbuch und Code civil. Berlin 1897.

Brettner, Streifzüge durch das Bürgerliche Gesetzbuch. Im Recht 4. Jahrg. S. 225 f. Hannover 1900.

Bruns, Das heutige römische Recht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Dr. v. Holtzendorff 5. Aufl. Leipzig 1890.

v. Buchka, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und des gemeinen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1899.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 4. Aufl. Jena 1904.

Cretschmar, Das bürgerliche Recht unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Landesgesetzgebung. Bd. 1. Düsseldorf 1902.

David, In welchem Zeitpunkt entsteht der Anspruch der Tochter auf Aussteuer? Im Recht 5. Jahrg. S. 533 f. Hannover 1901.

Dernburg, Pandekten. 4. Aufl. Berlin 1894. (Zitiert: Dernburg, Pandekten.)

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. 4. 2. Aufl. Halle a. Saale 1903. (Zitiert: Dernburg.)

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 7. Aufl. Bd. 2. Berlin 1900.

Enneccerus und **Lehmann,** Das bürgerliche Recht. Bd. 2. 2. Aufl. Marburg 1901.

Fischer und **Henle,** Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 nebst dem Einführungsgesetze. 5. Aufl. Berlin 1902.

Foerster, Preußisches Privatrecht. Bearbeitet von Eccius. Bd. 4. 7. Aufl. Berlin 1897.

Franke, Der Anspruch einer Tochter auf Aussteuer. Im Recht 5. Jahrg. S. 587. Hannover 1901.

Fraenkel, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich unter Ausschluß des Vormundschaftsrechts. Hannover 1898.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 6. und 7. Aufl. Tübingen und Leipzig 1904.

Gierke, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht. Veränderte und vermehrte Ausgabe der in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft erschienenen Abhandlung. Leipzig 1889.

Haas in „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts" 6. Folge. 5. Jahrg. 1901. Berlin 1901: Gerichtliche Geltendmachung der zum eingebrachten Gute und der zum Gesamtgute gehörenden Rechte gegen Dritte.

Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. 3. Aufl. Jena 1901.

Haidlen, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten. Bd. 3. Stuttgart 1897.

Hallbauer, Das neue Verwandtenrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Leipzig 1899.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Bd. 2. Leipzig 1886.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 2. Aufl.

Knitschky, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1899.

Kohler, J., Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschließlich des ehelichen Güterrechts. Stuttgart 1898.

Kohler, Zu § 1465 Abs. 2 BGB.: Ausstattung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes aus dem Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft. In der Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg 25. Jahrg. 1903 S. 169 f.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. 2. Aufl. Bd. 2. Berlin 1903.

Landsberg, Das Mitgiftversprechen. In der Juristischen Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern 6. Jahrg. 1903 S. 17 ff.

Landsberg, Das Mitgiftversprechen im Lichte der neuesten Rechtsprechung. In der Juristischen Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern 7. Jahrg. Posen 1904.

Landsberg, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dogmatisches Lehrbuch. 2. Hälfte. Berlin 1904.

Leske, Vergleichende Darstellung eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des preuß. allgem. Landrechts. 2. Hälfte. 1. und 2. Aufl. Berlin 1903.

Maas, Bibliographie des bürgerlichen Rechts.

Macrcker, Die Nachlaßbehandlung, das Erbrecht, Familienrecht und Vormundschaftsrecht. 17. Aufl. Berlin 1902.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1 und 2. Berlin 1899.

Mayer-Reis, Lehrbuch des Familien- und Erbrechts. 2. und 3. Aufl. Bd. 1. Stuttgart 1900.

Meisner, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Buch 4: Familienrecht. Breslau 1905.

Müller und Meikel, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Bd. 2. München 1904.

Neubauer, Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht. 2. Aufl. Berlin 1889.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 2. 4. Aufl. Berlin 1905.

Opet, Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin 1899. (Zitiert: Opet.)

Opet und v. Blume, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Familienrecht. 1. und 2. Teil. Berlin 1904. (Zitiert: Opet und Blume.)

Philler, Vorlesungen über das Bürgerliche Gesetzbuch. Leipzig 1899.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 4. Von §§ 1297—1600. 3. Aufl. Berlin 1904. Von §§ 1601—1921. 1. und 2. Aufl. Berlin 1901.

Rothe, Aussteuer und Ausstattung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipziger Dissert. Borna-Leipzig 1903.

Scheiff, Praktisches Handbuch des bürgerlichen Rechts. Köln a. Rh. 1902.

Scherer, Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erlangen 1900.

Schiffner, Pflichtteil, Erbenauseinandersetzung und die sonstigen gesetzlichen Vermächtnisse nach dem Bürgerlichen Gesetzguch für das Deutsche Reich. Jena 1897.

Schmidt und Habicht, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 4: Familienrecht. 1. und 2. Lieferung. München 1900.

Schroeder, Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich in seinen Grundzügen. 3. Aufl. Berlin 1900.

Schubert, Die Aussteuer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Leipziger Dissertation. Borna-Leipzig 1905.

Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Berlin 1901.
Sprenger, Feststellungs- und Leistungsklage auf Aussteuer nach § 1620 BGB. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 92 S. 452 ff. Tübingen und Leipzig 1902.
Starke, Die Behandlung der Aussteuer und des Aussteueranspruchs im Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipzig 1905.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. Bd. 4: Familienrecht. 2. Aufl. München 1905.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 4. 3. Aufl. Bearbeitet von H. O. Lehmann. Berlin 1900.
Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 3. Aufl. Bd. 1. Berlin 1903. Bd 2. Berlin 1904.
Süßheim, Die Aussteuer der Tochter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Freiburg i. B. 1899. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 89 S. 389 ff. (Zitiert: Süßheim.)
Süßheim, Die Rechtsfolgen ehrloſen Verhaltens nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. In der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 29 Heft 2 S. 491 ff. Wien 1902.
Türcke, Der Anspruch der Tochter auf Aussteuer. In der Deutschen Juristenzeitung 6. Jahrg. S. 409 f. Berlin 1901.
Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 2. Aufl. Berlin 1903.
Weyl, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 2. München 1900.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. 3. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1901.
Zimmermann, Die Aussteuer und die Ausstattung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Berlin 1905.
v. Zimmermann, Der gesetzliche Aussteueranspruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Leipzig 1906.

Die ohne Hinzufügung eines Gesetzes angeführten Paragraphen sind die des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken" (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

I. Hauptteil.

1. Einleitung.

Das Familienrecht, in welchem das Institut der Ausstattung (und Aussteuer) seinen Platz im Bürgerlichen Gesetzbuche gefunden hat — im Titel „rechtliche Stellung der ehelichen Kinder", in den §§ 1620—1625 — hat seine Grundlage im Gattungsleben des Menschen, im Gegensatze zu dem Begriffe der abstrakten Persönlichkeit, auf dem das allgemeine Vermögensrecht beruht. Auf der Zeugung und Abstammung beruht das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern; „die unmittelbare geschlechtliche Verbindung der Ehegatten und der Erzeuger und Erzeugten begründet auch unmittelbare selbständige Rechtsverhältnisse", [1]) und zwar in persönlichrechtlicher und in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die vermögensrechtlichen Rechtssätze, die das Rechtsverhälnis zwischen Eltern und Kindern regeln, namentlich die des modernen Rechtes, gehen von dem Grundsatze aus, daß sich, wie die physische Existenz der Erzeugten, auch deren wirtschaftliche Existenz auf der ihrer Erzeuger aufbauen soll. Dieser Grundsatz findet seinen Ausdruck

a) nach dem Tode der Eltern in dem Erbrecht der Abkömmlinge;
b) zu Lebzeiten der Eltern:
   1. in ihrer Unterhaltspflicht den Abkömmlingen gegenüber;
   2. in ihrer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung, den Kindern schon zu Lebzeiten einen Teil ihres Vermögens zu übertragen, und zwar in Form einer Ausstattung oder Aussteuer. [2])

2. Der Begriff der Ausstattung und der Aussteuer.

a) Allgemeines.

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwichen Ausstattung und Aussteuer. Ausstattung ist nach der Definition des § 1624 Abs. 1: „was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung

[1]) Bruns S. 530.
[2]) vgl. auch § 2050 Abs. 2.

einer selbständigen Lebensstellung, zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird."

Die Ausstattung kann also sowohl dem Sohne wie der Tochter zugewendet werden; sie entspricht, wenn sie der Tochter bei ihrer Verheiratung gewährt wird, dem Brautschatz oder der Mitgift.[1])

Die Aussteuer, für welche das Gesetz keine Definition gibt,[2]) ist eine Unterart[3]) der Ausstattung. Das geht aus § 1620 Abs. 1 hervor, wo gesagt ist, daß der Vater der Tochter im Falle der Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren hat. Danach ist die Aussteuer, was ihren Zweck und die sie empfangenden Personen anlangt, nur enger begrenzt, als die Ausstattung.

Der Hauptunterschied der Aussteuer von der Ausstattung liegt darin, daß die Gewährung der Aussteuer zur Rechtspflicht gemacht ist,[4]) während die Ausstattung auf einer sittlichen Pflicht beruht.

Soweit sich aus diesen Unterschieden und den §§ 1620 Abs. 2 bis 1623 nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der Ausstattung auf die Aussteuer Anwendung.[5]) Ob sich aus den genannten Gründen Abweichungen ergeben, ist im folgenden im einzelnen näher zu untersuchen und hat zu vielen Streitfragen Veranlassung gegeben.[6])

2. Die Gewährung einer Ausstattung oder Aussteuer fällt meist in eine Zeit, in der die Unterhaltspflicht der Eltern aufhört oder in welcher gerade durch die Gewährung einer Ausstattung oder die Eingehung einer Ehe die Gewährung von Unterhalt überflüssig wird.

Mit der Begründung einer separata oeconomia[7]) und eines eigenen Hausstandes[8]) trat vielfach auch die Befreiung von der väterlichen Gewalt ein.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat die Absonderung vom elterlichen Haushalt oder die Verheiratung keinen Einfluß auf die Großjährig-

---

[1]) Staudinger Note 1 zu § 1624.

[2]) Cosack Bd. 2 S. 583: „Aussteuern heißt, der Tochter geben, was zur Einrichtung ihres Haushalts nach den Verhältnissen der Eltern erforderlich ist." Planck, Vorbem. zu §§ 1620—1625: „Aussteuer ist diejenige Art der Ausstattung, welche in der Zuwendung der zur Einrichtung und Führung des Hauswesens eines sich verheiratenden Kindes erforderlichen beweglichen Sachen besteht."

[3]) Planck a. a. O.; Scheiff S. 755; Schubert S. 14 u. a.; a. A. v. Zimmermann S. 13.

[4]) vgl. Mot. IV S. 717.

[5]) Staudinger Note 5 zu § 1465.

[6]) vgl. hierzu Starke S. 12 ff.

[7]) So im gem. Recht, im deutschen Recht (emancipatio Germanica oder Saxonica, im ALR. (II, 2 §§ 210 ff.).

[8]) Fraglich ist es, ob die Tochter durch wirtschaftliche Selbständigkeit ohne Verheiratung und der Sohn durch Verheiratung ohne wirtschaftliche Selbständigkeit frei wurde; vgl. Windscheid S. 103; Stobbe S. 465 ff.; Dernburg, Pand. III S. 62.

keit eines Kindes. Der Sohn kann sich nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit verheiraten (§ 1303), die minderjährige Tochter bleibt trotz ihrer Verheiratung mit der Einschränkung des § 1633 unter elterlicher Gewalt.

b) Abgrenzung der Ausstattungspflicht von der Unterhaltspflicht.

Wenn die Unterhaltspflicht der Eltern einerseits und die sittliche Pflicht zur Gewährung einer Ausstattung andererseits auch denselben rechtlichen Ursprung, die Verwandtschaft zwischen Eltern und Kindern, haben, so sind sie doch vom Gesetz streng unterschieden. Es würde zu weit führen, alle Unterschiede der beiden Institute aufzuzählen, es sollen hier nur einige Fälle Erwähnung finden, bei denen es zweifelhaft sein könnte, ob sie nach den Regeln der Ausstattung oder der Unterhaltsgewährung zu behandeln sind.

α) Wenn die Eltern ein Kind, welches bisher unterhaltsbedürftig war, durch die Gewährung einer Ausstattung, z. B. durch die Übergabe eines Landgutes, selbständig machen, so ist diese Zuwendung kein Ausfluß der Unterhaltspflicht, sondern sie ist nach dem Wortlaut des § 1624, weil sie „zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung" gemacht ist, als Gewährung einer Ausstattung anzusehen. Der Ausstattende läuft aber Gefahr, daß bei Untergang der Ausstattung und bei wiedereintretender Bedürftigkeit die Unterhaltspflicht von neuem eintritt (§ 1614 Abs. 2).[1]) Würde die Ausstattung zum standesmäßigen Unterhalte des Ausstattungsempfängers nicht ausreichen, so kann er den Rest als Unterhalt fordern.

β) Wenn die Eltern ein Kind zu einem bestimmten Berufe haben vorbilden lassen, wird in den meisten Fällen kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß sie auch verpflichtet sind, dem Kinde beim Abschluß der Vorbildung auch die zum Berufe notwendigen Geräte, Werkzeuge usw., dem zum Offizier vorgebildeten Sohne z. B. die Equipierung, zu verschaffen. Es kann nun zweifelhaft sein, ob diese Verpflichtung auf der Unterhaltspflicht beruht, oder ob ein Fall von einer klagbaren Ausstattung vorliegt. Aus folgenden Gründen halte ich die zuletzt angeführte Auslegung für die richtige: Durch die Berufswahl oder durch die Zustimmung zur Berufswahl des Sohnes sind die Eltern zugleich stillschweigend die Verpflichtung zur Gewährung einer zu dem Berufe notwendigen Ausstattung eingegangen, deren Notwendigkeit sie voraussahen. Wie bei dem Schenkungsversprechen, ist hierbei die stillschweigende Annahme des Ausstattungsversprechens von seiten des Kindes für genügend zu erachten.[2])

γ) Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte

---

[1]) vgl. Fischer-H. Note 3 zu § 1612.
[2]) Opet S. 144; Zimmermann S. 28; vgl. § 131 Abs. 2 S. 2.

verwendet zu werden, z. B. Zuschüsse zur Bestreitung der Haushaltskosten, Trinkgelder, Zuwendungen zum Zweck einer Erholungsreise,[1]) sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind, wie aus dem Gegensatz des Absatzes 2 des § 2050 zum Absatz 1 hervorgeht, nicht als Ausstattung anzusehen, sondern je nach ihrer Natur als Schenkung oder als Alimentation.

c) Zu welchen Zwecken muß eine Zuwendung gemacht werden, um als Ausstattung oder Aussteuer zu gelten?

α) Eine Ausstattung liegt nur dann vor, wenn die Zuwendung

1. mit Rücksicht auf die Verheiratung, oder
2. mit Rücksicht auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung

gemacht wird, und zwar zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung.

Die Zuwendung braucht nicht die Wirtschaft oder die Lebensstellung ganz zu begründen, sie kann ferner den Zweck haben, eine schon begründete zu erhalten.[2])

Damit wird der Begriff der Ausstattung klar gegeben und die Anwendbarkeit der für die Ausstattung geltenden Rechtssätze auf Zuwendungen ausgeschlossen, die einen anderen Zweck haben.[3])

β) Der Begriff der Aussteuer ist im Begriff der Ausstattung enthalten. Die Aussteuer wird mit Rücksicht auf die Verheiratung gewährt zur Begründung der Wirtschaft, sie muß nach dem Wortlaut des § 1620 der Tochter im Falle der Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts gegeben werden. Eine über diesen Zweck hinausgehende Zuwendung — es werden z. B. Gegenstände zur Einrichtung eines Erwerbsgeschäftes mit geliefert — würde, falls sonst die Voraussetzungen des § 1624 vorliegen, insoweit als Ausstattung im weiteren Sinne gelten, als sie dem Zwecke einer Aussteuer nicht entspricht.[4])

---

[1]) vgl. §§ 1521, 2050 Abs. 2; Fischer-H. Note 2 zu § 1521.

[2]) vgl. Schubert S. 12 ff.

[3]) Ist die Ausstattungsabsicht nicht klar zum Ausdruck gebracht und wird ein Darlehns- oder ein anderes Rechtsverhältnis behauptet, so greift das Gesetz mit einer rechtlichen Vermutung zum Vorteile des Kindes ein: der Vater muß beweisen, daß er nicht die Absicht gehabt hat, dem Kinde eine Ausstattung zu gewähren (Knitschky S. 99); a. A. Opet S. 142, welcher „den Nachweis für das Vorhandensein des Ausstattungsanimus beim parens demjenigen auferlegt, der diesen außergewöhnlichen Charakter der sonst als Schenkung erscheinenden Handlung behauptet".

[4]) Vers. Ansicht Hallbauer S. 137; Starke S. 12; a. A. v. Zimmermann S. 26, welcher dann eine Ausstattung nie für vorliegend erachtet, wenn bei einer Aussteuer der Zweck einer solchen nicht mehr vorhanden ist.

d) Die bei der Gewährung einer Ausstattung in Betracht kommenden Personen.

α) Die Personen, welche nach § 1624 eine Ausstattung gewähren können.[1])

Zunächst kommen der Vater und die Mutter als Ausstattende in Betracht. Beide stehen gleichwertig nebeneinander. Eine solidarische oder subsidiäre Haftung besteht deshalb nicht, weil keine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung einer Ausstattung besteht. Einer vertraglichen, auch einer solidarischen Verpflichtung der Ehegatten steht aber nichts entgegen. Ebenso kann jeder von beiden Elternteilen dasselbe Kind ausstatten.

Die Stellung ehelicher Kinder ihren Eltern gegenüber haben die durch nachfolgende Ehe nach § 1719, ferner die durch Ehelichkeitserklärung nach § 1723 legitimierten Kinder, die letzteren erlangen diese Stellung jedoch nur dem Legitimierenden und nicht, falls dieser verheiratet ist, dessen Ehegatten gegenüber.

Gewähren die Eltern diesen Kindern eine Ausstattung, so finden auf diese Zuwendung die Bestimmungen der §§ 1624 f. Anwendung. Dagegen nimmt ein Kind, welches nach § 1706 S. 3 nur den Familiennamen des Vaters erhalten hat, dem Vater gegenüber nicht die Stellung eines ehelichen ein.

Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu seiner Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1705).

Den Adoptiveltern gegenüber hat das angenommene Kind ebenfalls die Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1757). Die natürlichen Eltern können ihr Kind trotz der Annahme an Kindes Statt mit den Wirkungen der §§ 1620 ff. ausstatten, denn nach § 1764 werden die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, durch die Annahme an Kindes Statt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Eine Vorschrift in diesem Sinne besteht aber nicht.

Die in geschiedener Ehe lebenden Ehegatten haben ihren Kindern gegenüber als Ausstattende dieselbe Stellung, als wenn die Ehe nicht geschieden wäre. Dieselbe Stellung haben die Ehegatten einer nichtigen Ehe; nur wenn die Nichtigkeit darauf beruht, daß beide Eheleute bei Eingehung der Ehe die Nichtigkeit gekannt haben und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen ist, nimmt der Vater nicht die Stellung eines ehelichen Vaters bei der Gewährung einer Ausstattung seinen Kindern gegenüber ein (§ 1699), sondern nur nach dem eben Ausgeführten die Mutter.

---

[1]) vgl. hierzu Staudinger, Anm. 2a zu § 1624; Rothe S. 46 ff. Zimmermann S. 26 ff.; Streitfragen herrschen über diesen Abschnitt nicht in der Literatur.

Stiefeltern stehen den leiblichen Eltern nicht gleich. Eine von ihnen den Stiefkindern gemachte Zuwendung, welche ihrem Inhalte und Zweck nach einer Ausstattung entspricht, gilt als Schenkung.

Nur auf das von den ehelichen Eltern und den diesen gleichgestellten Personen einem Kinde Zugewendete finden die Sonderbestimmungen der §§ 1620 ff. Anwendung. Die Zuwendung gilt, wenngleich sie die Merkmale einer Schenkung an sich trägt, doch nicht als Schenkung, auch dann nicht, wenn auf seiten des Zuwendenden keine Verpflichtung besteht, mit Ausnahme des Falles, in welchem die Aussteuer gewährt wird, obwohl der sonst zur Gewährung der Aussteuer Verpflichtete wegen seines zu geringen Vermögens nicht dazu verpflichtet ist (s. S. 42). Andererseits können aber andere als die genannten Personen Zuwendungen, welche die Merkmale einer Aussteuer oder Ausstattung an sich tragen, machen, nur gelten für diese Zuwendungen nicht die Sonderbestimmungen der §§ 1620 ff., sondern die Bestimmungen der Schenkung. So gilt z. B. das von den Großeltern der Enkelin[1]) oder von den Eltern der Braut dem Bräutigam[2]) für den Fall der Verheiratung Zugewendete als Schenkung,[3]) und die Bestimmungen der Ausstattung finden darauf keine Anwendung.

---

[1]) Enneccerus und Lehmann S. 541 f.

[2]) Urteil des Kammergerichts v. 5. 1. 1903, Seuff. Arch. Bd. 59 Nr. 76.

[3]) Ein Versprechen einer solchen Zuwendung, wenn es „mit Rücksicht auf eine Heirat" gegeben ist, gilt als Schenkungsversprechen und ist bei mangelnder Form nichtig (§§ 518 Abs. 1, 125). Ist aber das Mitgiftversprechen als Gegenleistung für die Eingehung einer Ehe gemacht worden und dieser Standpunkt zwischen den Parteien klar zum Ausdruck gebracht, so gilt es nicht als Schenkungsversprechen im Sinne des § 518 Abs. 1 und bedarf der dort vorgeschriebenen Form nicht. In diesem Falle handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag (§ 320), auf beiden Seiten sind Verpflichtungen eingegangen. Auch wenn die Eltern und die ihnen gleichstehenden Personen die Eheschließung als Gegenleistung für die Mitgift ansehen, gilt ein Mitgiftversprechen nicht als ein Ausstattungsversprechen, sondern als das Versprechen einer Leistung in einem gewöhnlichen obligatorischen Vertrage; selbst das Übermaß eines solchen Mitgiftversprechens würde daher nicht als Schenkungsversprechen gelten (vgl. Landsberg in der Jur. Monatsschr. für Posen, West- und Ostpreußen 6. Jahrg. 1903 S. 20). Auch das Reichsgericht steht auf dem Standpunkt, daß eine bedungene Heirat eine Gegenleistung für eine Mitgiftzuwendung sein kann (Urt. des RG. vom 29. 10. 1903, Seuff. Arch. Bd. 59 Nr. 181). Es verlangt nur, daß die Parteien ausgesprochenermaßen die Eheschließung und das Mitgiftversprechen im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung einander gegenüberstellen. Weil dieses nicht geschehen war, hat das Reichsgericht in dem angeführten Urteil ein Mitgiftversprechen als Schenkungsversprechen angesehen. Diese Entscheidung ist nun vielfach mißverstanden und ein Mitgiftversprechen von fremden Personen ganz allgemein als Schenkungsversprechen bezeichnet worden, so vom OLG. Marienwerder (Urteil v. 2. 5. 1904), vom OLG. Posen (Urteil v. 23. 9. 1904 Jur. Monatsschr. 1902 S. 175), im Gegensatz zu seiner früheren Auffassung (Urteil v. 20. 11. 1902, Rechtsprechung der OLG. V S. 416); vgl. auch Urteil des Kammergerichts vom 5. 1. 1903, Seuff. Arch. Bd. 59 Nr. 76. Näheres s. Landsberg in der Juristischen Monatsschrift für Posen usw. 7. Jahrg. 1904 S. 121 ff. — Die Gültigkeit des Mitgiftversprechens hängt nicht davon ab,

Es sind jedoch einige Stellen des Gesetzes zu erwähnen, in denen Zuwendungen, welche von andern als den Eltern und den diesen gleichgestellten Personen gemacht sind, als Ausstattung bezeichnet werden, in denen also auch anscheinend unrichtigerweise die Anwendbarkeit der §§ 1620 ff. für diese Zuwendungen bestimmt wird. So wendet der § 2050 Abs. 1 die Bezeichnung „Ausstattung" auf eine Zuwendung an, die auch entferntere Abkömmlinge, also z. B. ein Enkel von seinem Großvater, erhalten. Auf diese Ausnahme wird unten bei der Ausgleichungspflicht des Ausstattungsempfängers näher einzugehen sein. Ferner wird in § 1465 Abs. 2 die Bezeichnung „Ausstattung" auf eine vom Stiefvater dem Stiefkinde gemachte Zuwendung gebraucht. Hier kann die Bezeichnung damit gerechtfertigt werden, daß der Mann für die Frau infolge seines Verwaltungsrechts die Ausstattung gewährt und die Ausstattung somit in Wirklichkeit von der dazu berechtigten leiblichen Mutter gewährt wird.

Aus demselben Grunde, wie der Stiefvater nach § 1465 Abs. 2, kann nach § 1902 Abs. 1 der Vormund für sein Mündel eine Ausstattung dessen Kinde gewähren.[1] [2])

β) Die aussteuerpflichtigen Personen.

Die Personen, welche nach dem eben Ausgeführten eine Ausstattung gewähren können, sind zur Gewährung einer Aussteuer gesetzlich verpflichtet.[3] [4])

Die Mutter ist nach dem Vater verpflichtet, wenn dieser wegen Mittellosigkeit zur Gewährung der Aussteuer außerstande oder wenn er

---

daß dessen Empfänger die durch die Ehe begründeten Pflichten erfüllt (Urteil des OLG. Posen v. 7. 4. 1903; Juristische Monatsschrift für Posen usw. 6. Jahrg. 1903 S. 76). Regelmäßig wird ein Mitgiftversprechen, gleichviel ob es der Frau oder dem Manne gegenüber abgegeben ist, eine Zuwendung an die Frau zugunsten der zu schließenden Ehe bedeuten, so daß es als Vermögen der Frau demjenigen ehelichen Güterrecht unterliegt, dem im übrigen das Frauenvermögen untersteht, und der Mann nur auf Zahlung an sich und seine Frau klagen kann (Urteil des OLG. Posen v. 7. 10. 1904; vgl. auch das Urteil desselben Gerichts v. 8. 10. 1904 in der Monatsschrift für Posen usw. 7. Jahrg. 1904 S. 167; s. auch Urteil des Kammergerichts v. 8. 1. 1903 (Rechtsprechung des OLG. Bd. 7 S. 115), wonach die Gültigkeit eines Ausstattungsversprechens für die Braut in Form einer beiden Verlobten gegebenen Zusage nach BGB. anzuerkennen ist. Der Beschluß des RG. v. 6. 6. 1904 (Jur. Wochenschrift 1904 S. 405) erklärt es für möglich, daß ein in Gegenwart der Tochter vom Vater dem Schwiegersohn gemachtes Mitgiftversprechen in Wirklichkeit als Ausstattungsversprechen an die Tochter aufzufassen ist.

[1]) vgl. „erste Ausstattung" in § 15 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. 7. 1900.

[2]) vgl. Opet S. 141; Fischer-H. Note 2 zu § 1902.

[3]) Eine von anderen Personen gewährte Aussteuer gilt als Schenkung.

[4]) So Planck Note 3 zu § 1620; Staudinger Note 3 b zu § 1620; Schubert S. 29 ff.; Zimmermann S. 3 ff. u. v. a.

gestorben oder für tot erklärt ist (§ 1620 Abs. 1).[1]) Ferner ist die Mutter nach §§ 1620 Abs. 2, 1607 Abs. 2 Satz 1 zur Gewährung der Aussteuer verpflichtet, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Vater im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Den Beweis dafür hat die Tochter zu erbringen.[1]) Gewährt in diesem Falle die Mutter die Aussteuer, so geht nach § 1607 Abs. 2 Satz 2 der Anspruch der Tochter gegen den Vater auf sie über, da die Mutter nicht ihre eigene, sondern die Aussteuerpflicht des Vaters erfüllt.[2]) Sie kann in Höhe der gewährten Aussteuer Regreß gegen den Vater nehmen, wenn die Voraussetzungen des § 1607 Abs. 2 Satz 1 wegfallen; sie kann aber nur eine angemessene Aussteuer in Ansatz bringen. Die Mutter kann ferner ihren Anspruch nicht zum Nachteile der Tochter geltend machen, sie kann z. B., wenn sie die Aussteuer der Tochter nur zum Teil gewährt hat, das Gewährte dann nicht von ihrem Ehemann ersetzt verlangen, wenn dessen Vermögen nur zur Ergänzung des von ihr gelieferten Teiles der Aussteuer ausreichen würde.[3])

Ist der Vater wegen Mittellosigkeit nicht imstande, die Tochter auszusteuern, so entsteht überhaupt keine Verpflichtung seinerseits,[4]) infolgedessen auch kein Regreßanspruch der Mutter gegen ihren Ehemann,[5]) selbst wenn dieser später wieder zu Vermögen gelangen sollte.

Ist der Vater erst nach der Eheschließung der Tochter, also nachdem schon ein Aussteueranspruch gegen ihn entstanden war, gestorben, so geht die Verpflichtung auf seine Erben über, die Mutter ist dann nur als Erbin verpflichtet.[6])

Der uneheliche Vater ist der unehelichen Tochter gegenüber nicht zur Gewährung einer Aussteuer verpflichtet. Das geht schon aus der Stellung des § 1620 im Gesetz unter dem Titel rechtliche Stellung der ehelichen Kinder hervor. Es kann aber auch aus dem Umstande geschlossen werden, daß die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters mit der Vollendung des 16. Lebensjahres des unehelichen Kindes aufhört, also mit dem Zeitpunkt, in dem, da sich die Tochter in der Regel nicht früher verheiraten kann, frühestens die Entstehung eines Aussteueranspruchs seitens der unehelichen Tochter möglich wäre.

Die uneheliche Mutter hat gegenüber ihrer Tochter die rechtliche Stellung einer ehelichen, sie muß daher ihre Tochter aussteuern. Wird die Tochter durch nachfolgende Ehe legitimiert, so wird der Vater vor

---

[1]) Staudinger Note 8 d zu § 1620.
[2]) Staudinger Note 6 zu § 1607.
[3]) Planck Note 5 zu 1607.
[4]) s. u. „Voraussetzungen des Aussteueranspruchs".
[5]) s. v. Zimmermann S. 20 u. v. a.
[6]) Planck Note 2 zu § 1623; Staudinger Note 2 zu § 1623; Kuhlenbeck Note 1 zu § 1623; a. A. Opet S. 154, welcher ohne Begründung behauptet, daß der Anspruch passiv nur vererblich sei, wenn er rechtshängig gewesen ist.

der Mutter verpflichtet,[1]) ebenso wenn die Tochter nach § 1723 für ehelich erklärt wird, denn dann erlangt die Tochter die rechtliche Stellung einer ehelichen beiden Eltern gegenüber, es finden daher die Vorschriften für eheliche Kinder Anwendung, soweit das Gesetz nicht besondere Bestimmungen gibt.[2]) Es ist selbstverständlich, daß auch die Adoptiveltern der angenommenen Tochter gegenüber aussteuerpflichtig sind;[3]) wie bei der Ausstattung die sittliche Verpflichtung, bleibt aber auch die Aussteuerpflicht der natürlichen Eltern bestehen. In der Literatur herrscht nun Streit über die Reihenfolge der Verpflichteten einer angenommenen Tochter gegenüber. Nach der einen Meinung sind die Adoptiveltern vor den natürlichen Eltern,[4]) nach der anderen Meinung neben den natürlichen Eltern wahlweise verpflichtet.[5])

Die Vertreter der ersten Meinung führen mit Recht aus, daß mit dem Übergange der elterlichen Gewalt und des Rechtes der Einwilligung zur Eingehung einer Ehe (§§ 1765 Abs. 1, 1306) auf die Adoptiveltern diese auch vor den leiblichen Eltern verpflichtet sein müßten, die angenommene Tochter auszusteuern. § 1766, nach welchem die Adoptiveltern vor den leiblichen Eltern unterhaltspflichtig seien, sei auf die Aussteuerpflicht analog anzuwenden.[6])

Eine solidarische Haftung der Adoptiveltern und natürlichen Eltern ist deshalb nicht gut denkbar, weil der Umfang der Aussteuerpflicht der beiden Elternpaare (wenn nur ein Annehmender vorhanden, auf einer Seite ein Ehegatte verstorben oder die natürliche Mutter eine uneheliche Mutter ist, steht auf der betreffenden Seite nur eine Person), je nach ihren Vermögensverhältnissen, ein verschiedener ist.

Die Gegner führen aus, daß nach § 1764 die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, durch die Annahme an Kindes Statt nicht

---

[1]) vgl. Zimmermann S. 4; Starke S. 32.

[2]) s. §§ 1736, 1739; Meisner zu 1739; v. Zimmermann S. 23.

[3]) Entsch. des Kammergerichts v. 6. 2. 1903; Rechtsprechung der OLG. Bd. 7 S. 72.

[4]) Planck Note 3 zu § 1620; Dernburg IV S. 238; v. Zimmermann S. 21 ff.; Starke S. 33 f. u. a.

[5]) Staudinger 3 b β zu § 1620; Spahn S. 68; Brettner (im Recht 1900) S. 226. Brettner gibt der Tochter ein Wahlrecht, an wen sie sich halten will.

[6]) Zimmermann S. 6 stellt folgende, m. E. unhaltbare, Reihenfolge der Verpflichteten auf für den Fall, daß die leiblichen und die Adoptiveltern noch leben: Es stehen in der ersten Reihe der annehmende wie der leibliche Vater nebeneinander, bei mangelnder Verpflichtung des leiblichen Vaters die leibliche Mutter neben dem annehmenden Vater und vor der annehmenden Mutter, ebenso umgekehrt bei mangelnder Verpflichtung des annehmenden Vaters die annehmende Mutter neben dem leiblichen Vater und vor der leiblichen Mutter. Kommt weder der leibliche Vater noch der annehmende Vater in Betracht, dann haften leibliche und annehmende Mutter wahlweise.

berührt werden, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Diese andere Bestimmung könne aber nur in § 1766 gefunden und dieser Paragraph wegen des wesentlichen Unterschiedes zwischen Unterhalts- und Aussteuerpflicht nicht analog angewendet werden.

Eine doppelte Haftung für dieselbe Aussteuer liegt nicht im Sinne des Gesetzes. Das geht schon daraus hervor, daß für die Aussteuer der für ehelich erklärten Tochter eine solche Haftung nicht besteht, obwohl auch für diese Tochter § 1737 Abs. 2 Anwendung findet, wonach die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen der Tochter und ihren Verwandten ergeben, durch die Ehelichkeitserklärung unberührt bleiben, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Hier wird aber nach der allgemeinen Ansicht § 1739, welcher die primäre Unterhaltspflicht des Vaters bestimmt, analog angewendet.

Noch mehr spricht für die Haftung der annehmenden vor den natürlichen Eltern die praktische Erwägung, daß die leiblichen Eltern, da die Tochter durch die Annahme an Kindes Statt meistens in bessere wirtschaftliche Verhältnisse kommt, zur Leistung einer angemessenen Aussteuer in den wenigsten Fällen in der Lage sein würden.

Die Reihenfolge der Verpflichteten, wenn zwei Annehmende vorhanden sind und die leiblichen Eltern noch leben, ist folgende[1]):

Annehmender Vater, annehmende Mutter, leiblicher Vater, leibliche Mutter. Die Stellung der annehmenden zu den natürlichen Eltern ist dieselbe wie die des leiblichen Vaters zur leiblichen Mutter, d. h. die natürlichen Eltern haften nach den Adoptiveltern subsidiär (§§ 1620, 1607 Abs. 2). Daraus folgt, daß den natürlichen Eltern im Falle des § 1607 Abs. 2 Satz 2 der Regreßanspruch gegen die annehmenden Eltern gegeben ist.

γ) §§ 1625 und 1902 Abs. 1.

1. § 1625 bestimmt: „Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung."

Nach der herrschenden Ansicht findet § 1625 auch auf die Aussteuer Anwendung.[2]) Das ist dann nicht richtig, wenn die technische Bezeichnung Aussteuer gemeint ist. Hat die Tochter nämlich eigenes Vermögen, wie es § 1625 voraussetzt, so kommt überhaupt kein Aussteueranspruch der

---

[1]) Wenn der vorhergehende Verpflichtete nicht ganz leisten kann, tritt für den folgenden eine Verpflichtung zu einem Bruchteile ein; vgl. v. Zimmermann S. 23.

[2]) Planck Note 2 zu § 1625; Staudinger Note 5 zu § 1625; Spahn S. 73; Knitschky S. 100; Cretschmar Bd. 1 Anm. zu § 1625; Zimmermann S. 37 f.; Schubert S. 39.

Tochter zum Entstehen,[1]) und eine Zuwendung, deren Inhalt dem einer Aussteuer gleichkommen würde, wäre bei mangelnder Bedürftigkeit der Tochter als Ausstattung im Sinne des § 1624 anzusehen.[2])

Von einer ganz falschen Voraussetzung[3]) geht Starke (S. 21 ff.) aus, wenn er annimmt, daß die Tochter, wenn sie zwar Vermögen hat, dieses Vermögen aber zur Beschaffung einer angemessenen Aussteuer nicht ausreichen würde, das vorhandene Vermögen überhaupt nicht zur Aussteuer zu verwenden brauche, sondern daß der Vater oder die Mutter die ganze Aussteuer aus ihrem Vermögen gewähren müßten. Hieran knüpft er die Folgerung, daß in dem angeführten Falle § 1625 deswegen nicht auf die Aussteuer Anwendung finden könne, weil sie ganz von den Eltern zu gewähren sei. Nach der richtigen herrschenden Ansicht[4]) entsteht aber der Aussteueranspruch der Tochter nur insoweit, als sie nicht eigenes Vermögen hat.

§ 1625 gibt eine Auslegungsregel[5]) für den Fall, daß es nach außen hin nicht zu erkennen ist, ob die Ausstattung (oder Aussteuer, auf welche §§ 1620 ff. keine Anwendung finden), aus dem Vermögen des Zuwendenden oder dem Vermögen des Kindes, welches der zuwendende Elternteil kraft seiner elterlichen Gewalt, als Vormund[6]) oder als Pfleger verwaltet, bestellt ist. Die Bestimmung ist zugunsten der Eltern getroffen und um so weniger überflüssig, als in früheren Gesetzen entgegengesetzte Bestimmungen getroffen waren.[7])

Die Auslegungsregel des § 1625 bezieht sich nur auf Fälle, in denen der Vater oder die Mutter das Vermögen ihres Kindes kraft ihrer elterlichen Gewalt, als Vormund oder als Pfleger verwalten.[8]) Im Falle des § 1619 z. B., wo ein vollgeschäftsfähiges Kind seinem Vater Vermögen zur Verwaltung überlassen hat, oder wenn der Vater Schuldner des Kindes ist und es fraglich erscheint, ob er die Ausstattung an Zahlungs Statt oder aus seinem Vermögen gewährt hat, findet § 1625 keine Anwendung,[9]) sondern es treten die allgemeinen Beweisregeln ein.

2. Für den Fall, daß der Vater oder die Mutter unter Vormundschaft steht, bestimmt § 1902 Abs. 1: „Der Vormund kann eine Aus-

---

[1]) s. u. „Voraussetzungen des Aussteueranspruchs".
[2]) Süßheim S. 401; Starke S. 21; v. Zimmermann S. 43.
[3]) s. u. „Voraussetzungen des Aussteueranspruchs".
[4]) Staudinger Note 4b zu § 1620 u. v. a.
[5]) Keine praesumptio iuris: so Strohal Bd. 1 S. 62 Note 1a; Planck Note 2 zu § 1625; Spahn S. 73; v. Zimmermann S. 41; Starke S. 23 u. a.; a. A. Planck Note 1 zu § 1625 („Vermutung"); Süßheim S. 400; Kuhlenbeck Note 3 zu § 1625; Motive IV S. 720 f.
[6]) Staudinger Note 2 zu § 1625; Planck Note 1 zu § 1625.
[7]) Mot. IV S. 720 f.
[8]) Die Person, welche das Vermögen verwaltet, muß mit dem Zuwendenden identisch sein, gewährt z. B. die Mutter eine Ausstattung und das Vermögen des Ausgestatteten wird vom Vater verwaltet, so findet § 1625 keine Anwendung.
[9]) Planck Note 4 zu § 1625.

stattung aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren." Auch bezüglich dieses Paragraphen ist die Streitfrage entstanden, ob er auf die Aussteuer anzuwenden sei oder nicht. Nach der herrschenden Ansicht[1]) findet er auf die Aussteuer Anwendung. Daß diese Ansicht richtig ist, geht aus den Protokollen[2]) (IV S. 849) hervor. Der in der 2. Kommission gestellte Antrag, für die Aussteuer die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für entbehrlich zu erklären, ist ausdrücklich abgelehnt worden, weil die Größe der Aussteuer sehr streitig und ungewiß sein könnte.

§ 1902 Abs. 1 enthält eine von den allgemeinen Regeln abweichende Bestimmung. An sich brauchte der Vormund zur Gewährung einer Ausstattung, da sie nicht als Schenkung gilt, nicht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Auch bedürfte er zur Gewährung einer Aussteuer, da es sich bei dieser nur um Verfügung über bewegliche Gegenstände handelt, nicht der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (§§ 1812, 1822, 1823).

Der Vormund bedarf auch zu jeder angemessenen Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, während andererseits eine übermäßige Ausstattung, soweit sie als Schenkung gilt, in Höhe dieses Übermaßes nichtig ist, selbst wenn das Vormundschaftsgericht die Genehmigung dazu gegeben hat (§§ 1897, 1804).[3])

Die Vorschrift des § 1902 betrifft nur die Vormundschaft über Volljährige; Minderjährige kommen schon deswegen nicht in Betracht, da sie nur Kinder in einem Alter haben können, in dem diese weder aussteuerbedürftig sind noch eine Ausstattung zu empfangen pflegen.

Für eine Ausstattung an den Mündel selbst bedarf der Vormund der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß nur Ausstattungen an Kinder des Mündels unter die Vorschrift des § 1902 Abs. 1 fallen; Ausstattungen an andere Personen sind Schenkungen und bedürfen nach § 1804 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

δ) Die Personen, welche eine Ausstattung empfangen können, und die aussteuerberechtigten Personen.

1. Eine Ausstattung, welche nicht als Schenkung gilt, können Söhne und Töchter und die Personen empfangen, welche die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern zu den in d α (S. 5 ff.) genannten Personen einnehmen. Gleichgültig ist es, ob die Kinder minderjährig oder volljährig sind, ob sie unter elterlicher Gewalt stehen oder nicht.

---

[1]) Planck Note 1 zu § 1902; Staudinger Note 1 a zu § 1902; Schubert S. 35; Starke S. 13 f.; a. A. Fischer-H. Anm. 1 zu § 1902.

[2]) vgl. Mot. IV S. 1239 f.

[3]) Staudinger Note 1 a zu § 1902; Planck Note 1 zu § 1902.

2. Als aussteuerberechtigte Personen kommen nur Töchter, nicht Söhne [1]) in Betracht, [2]) außerdem die Personen, die die Stellung von ehelichen Töchtern den unter d β (S. 7 ff.) genannten Personen gegenüber einnehmen.

Der Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß nur die Töchter und nicht auch die Söhne aussteuerberechtigt sind, findet dadurch seine Erklärung, daß es dem Sohne leichter ist, sich eine selbständige Stellung zu schaffen, als der Tochter, und daß der Frau, deren eigentlicher Beruf die Ehe ist, die Eingehung einer Ehe möglichst erleichtert werden soll. [3])

Eine an Kindes Statt angenommene Tochter ist dem Annehmenden gegenüber nur aussteuerberechtigt, wenn die Entstehung des Aussteueranspruchs, also die Eheschließung, [4]) in die Zeit nach der Bestätigung der Annahme fällt. Ist die Aussteuerbedürftigkeit früher entstanden, so hat sie auf das Verhältnis, das später zwischen der Angenommenen und dem Annehmenden eingetreten ist, keinen Bezug. [5])

Auch für die Aussteuerberechtigung der Tochter ist es gleichgültig, ob sie volljährig oder minderjährig, ob sie den Eltern gegenüber nach §§ 1601 ff. unterhaltsberechtigt ist, ob sie unter elterlicher Gewalt steht oder nicht, ob sie ledig oder verheiratet, ob sie verwittwet oder geschieden ist. [6])

ε) Durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche bedingte Abweichungen bezüglich der bei einer Ausstattung und Aussteuer in Betracht kommenden Personen.

1. Nach Art. 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleibt § 46 des bayrischen Fideikommißedikts (Beil. 7 zu Tit. 5 § 4 der Verfassungsurkunde) unberührt. [7]) Danach ist der Fideikommißbesitzer mangels einer besonderen Verfügung des Konstituenten zugunsten der Familienmitglieder verpflichtet, Töchtern und Schwestern eine angemessene Aussteuer zu gewähren.

2. Für die in Art. 57 genannten Mitglieder der landesherrlichen Häuser usw. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Nach Art. 58 bleiben in Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter der in diesem Artikel aufgeführten Häuser und Familien die Vor-

---

[1]) Außer in einzelnen Partikularrechten; s. Opet S. 149.
[2]) vgl. hierzu Planck zu § 1620.
[3]) Prot. IV S. 319 f.
[4]) s. u. „Rechtliche Natur des Aussteueranspruchs".
[5]) Die Annahme an Kindes Statt tritt mit der Bestätigung in Kraft (§ 1754 Abs. 1 Satz 1); s. v. Zimmermann S. 17; die Bestätigung hat keine rückwirkende Kraft (Planck Note 2 zu § 1754); — a. A. Starke S. 53.
[6]) Staudinger Note 3a zu § 1620.
[7]) vgl. Staudinger Note 11 zu § 1620; Rothe S. 10.

schriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

e) Der Inhalt.

α) Der Inhalt der Ausstattung.

„Gegenstand der Ausstattung kann alles sein, was das Objekt einer Schenkung zu bilden vermag", sagt Opet (S. 143). Das ist dann richtig, wenn er den Inhalt einer Ausstattung (und eines Ausstattungsversprechens) nicht auf das beschränken will, was Gegenstand einer Schenkung sein kann. M. E. kann eine Ausstattung auch in der Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses zugunsten eines Kindes bestehen, wenn nur der Ausschlagende dabei den animus hat, dem Kinde eine Ausstattung zu gewähren. Eine Schenkung kann aber nach § 517 in der Ausschlagung nicht liegen, weil keine Verminderung des Vermögens des Ausschlagenden vorliegt. § 1624 stellt aber nicht die Forderung des § 516 auf, daß die Ausstattung „aus dem Vermögen" des Zuwendenden gewährt wird, daß also sein Vermögen eine Verminderung erfahren muß.[1]) Würde in der Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses eine übermäßige Ausstattung zu erblicken sein, so würde in diesem besonderen Falle das Übermaß nach der Bestimmung des § 517 nicht als Schenkung gelten.

Weil also alles, was Schenkung sein kann, den Gegenstand einer Ausstattung — und, soweit sich aus dem folgenden Abschnitt nichts anderes ergibt, auch den Gegenstand einer Aussteuer — bilden kann und auch sonst die als Ausstattung und Aussteuer gemachten Zuwendungen die Merkmale der Schenkung an sich tragen, schließen sich die Begriffe der Schenkung einerseits und der Ausstattung und Aussteuer andererseits nicht aus, es gelten nur Zuwendungen jenes Inhalts, welche unter den Voraussetzungen der §§ 1620 ff. gemacht sind, nicht als Schenkung, sondern sie fallen unter die Sonderbestimmungen der genannten Paragraphen, während andererseits Zuwendungen, welche ihrem Zweck und Inhalt nach einer Ausstattung und Aussteuer entsprechen, als Schenkung behandelt werden, wenn eine der in den §§ 1620 ff. aufgeführten Voraussetzungen, z. B. in der Person des Zuwendenden, fehlt.

Gegenstand einer Ausstattung kann bewegliches und unbewegliches Vermögen sein (§ 1551 Abs. 1). Eine Ausstattung kann in allem bestehen, was einen Vermögenswert hat,[2]) in der Zession von Forderungen[3]) und in der Einräumung eines Nießbrauchs,[4]) z. B. an einem Landgute

---

[1]) A. A. Schubert S. 12.

[2]) Landsberg i. d. Jur. Monatsschr. f. Posen usw. 6. Jahrg. S. 19.

[3]) Starke S. 9.

[4]) Eine solche Ausstattung würde in der allgem. Gütergemeinschaft in das Sondergut des ausgestatteten Ehegatten fallen.

(s. peculium profectitium); sie kann ferner in der Tilgung einer Schuld [1]) oder in der Übernahme einer Bürgschaft [2]) für das auszustattende Kind bestehen, wenn z. B. der Vater, damit der Sohn für das zu betreibende Geschäft Kredit genießt, für ihn Bürgschaft übernimmt.

Aus dem Worte „zuwenden" in § 1624 Abs. 1 geht hervor, daß eine Ausstattung unentgeltlich gewährt werden muß. Die Form der Zuwendung kann jedoch auch in der Weise erfolgen, daß die zu Ausstattungszwecken gemachte Schenkung mit einem entgeltlichen Veräußerungsgeschäft verbunden wird. [3]) Es können also auch nicht reine Schenkungen den Charakter der Ausstattung haben. Man denke an den häufig vorkommenden Fall, daß der Vater seinem Sohne das Gut übergibt und sich selbst auf den Altenteil [4]) setzt, daß also die dem Sohne in Gestalt des Gutes gewährte Ausstattung mit der Verpflichtung der Alimentation usw. gegen den Vater belastet ist.

β) Der Inhalt des Aussteueranspruchs.

1. Was den Inhalt des Aussteueranspruchs bildet, sagt das Gesetz nicht, aber aus der Bestimmung der Aussteuer „zur Einrichtung des Haushalts" ist der Schluß zulässig, daß die Aussteuer im allgemeinen in Haushaltsgegenständen, [5]) also in Möbeln, Tischgeräten usw. und in der dazu gehörigen Wäsche bestehen wird. Nach der herrschenden Ansicht [6]) gehören, wie bei der Geraden, auch die zum persönlichen Gebrauch der Frau dienenden Kleidungsstücke und die Leibwäsche zur Aussteuer. Unbestritten ist, daß Immobilien nicht zur Aussteuer gehören können, daß diese nur in beweglichen Gegenständen, und zwar in körperlichen Gegenständen (§ 90), nicht in Forderungen usw. bestehen kann. Ferner gehören nicht zur Aussteuer die zu einem Erwerbsgeschäft gehörigen Gegenstände und Werkzeuge, [7]) diese würden unter den weiteren Begriff der Ausstattung fallen; dagegen können für den Hausgebrauch bestimmte Maschinen, wie z. B. eine Nähmaschine, sehr wohl zur Aussteuer gerechnet werden. Schließlich gehören die nur für den Gebrauch des Mannes bestimmten Gegenstände nicht zur Aussteuer, während in einem großen Haushalte ein Herrenzimmer zu der der Frau gewährten Aussteuer gehören kann. Es sind in jedem einzelnen Falle der Stand und die Lebens-

---

[1]) Opet S. 143; Schiffner S. 105 Nr. 18.
[2]) Landsberg a. a. O.
[3]) Entsch. d. RG. v. 7. 3. 1903 Bd. 54 S. 107.
[4]) vgl. Art. 96 EG. zum BGB.
[5]) §§ 1382, 1932.
[6]) Planck Note 1 zu § 1620; Opet S. 147; Süßheim S. 390; Staudinger Note 2 zu § 1620; Hallbauer S. 133; Zimmermann S. 1; Rothe S. 31; Schubert S. 15ff.; — a. A. v. Zimmermann S. 11f.
[7]) Planck a. a. O.

verhältnisse der Ehegatten in Betracht zu ziehen; das Gesetz hat mit Absicht den Inhalt der Aussteuer nicht näher bestimmt.[1])

2. Nach der herrschenden Ansicht[2]) hat der Aussteuerpflichtige das Recht, statt der Aussteuersachen einen entsprechenden Geldbetrag zu leisten, weil weder durch das Gesetz noch durch den Inhalt des Schuldverhältnisses eine bestimmte Art der Leistung vorgeschrieben ist und es für die Aussteuerbedürftige im allgemeinen gleichgültig ist, ob sie die Aussteuer in Natur oder in Geld empfängt. Fraglich ist es nur, ob dem Verpflichteten das Wahlrecht, in Natur zu leisten, immer zusteht. Diese Frage ist dann zu verneinen, wenn die Leistung der Aussteuergegenstände den Zweck einer Aussteuer nicht erfüllen würden, wenn z. B. der Verpflichtete sich geweigert hat, eine Aussteuer zu liefern und auf die Weigerung hin die Tochter die Aussteuer aus Mitteln, die sie sich vielleicht durch Aufnahme eines Darlehns beschafft, selbst besorgt hat. Hier würde eine Leistung in Natur unzweckmäßig sein,[3]) sie würde dem § 242[4]) widersprechen, welcher bestimmt, daß der Schuldner verpflichtet ist, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Das Wahlrecht geht in einem solchen Falle auf die Tochter über,[5]) der Klageantrag wäre von ihr auf Verurteilung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme als Aussteuer zu stellen. Es ist auch möglich, daß die Tochter die Aussteuer vor der Eheschließung nicht in Natur anzunehmen braucht, wenn sie sich z. B. nach einem weit entfernten Ort verheiratet und dort ihren neuen Wohnsitz begründet, so daß der Transport der Aussteuergegenstände unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch nehmen würde.[6])

f) Der Umfang der Ausstattung und Aussteuer.

1. „Der Umfang der Ausstattung" ist gleichbedeutend mit den Grenzen, innerhalb welcher eine Zuwendung erfolgen kann, so daß auf sie die Bestimmungen der Ausstattung Anwendung finden können. Das Gesetz zieht diese Grenzen nach oben dahin, daß die Zuwendung das den Um-

[1]) Im Widerspruch mit der gesamten Literatur steht Starke S. 8 mit seiner Behauptung, daß eine Aussteuer als eine universitas iuris aufzufassen sei und daß sie nicht in Beitragsleistungen bestehen könne, sondern alle dazu gehörigen Gegenstände umfassen müsse.

[2]) Planck Note 1 zu § 1620; Spahn S. 68 f.; Knitschky S. 94; Rothe S. 31 ff.

[3]) vgl. Entsch. des OLG. Köln vom 23. 12. 1901 im Recht 1902 S. 73; Entsch. d. KG. vom 12. 11. 1902 in Bl. f. R. im B. d. KG. Bd. 14 S. 22.

[4]) „Dieser Paragraph gilt für alle Schuldverhältnisse, insbesondere auch für die auf Gesetz beruhenden Verbindlichkeiten" (Planck Note 1 zu § 242); — vgl. Neumann Note 1 zu § 1620.

[5]) s. Urt. d. KG. im Recht 1903 S. 181.

[6]) s. Entsch. d. OLG. Köln vom 23. 12. 1901 a. a. O.; Dernburg Bd. 4 S. 237.

ständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß nicht übersteigen darf. Wird dieses Maß nicht innegehalten, so gilt der über das Maß hinausgehende Teil als Schenkung, das Versprechen einer solchen Ausstattung insoweit als Schenkungsversprechen.[1]) Die Beurteilung, ob die vom Gesetz bestimmten Grenzen innegehalten sind oder nicht, unterliegt dem freien Ermessen des Richters.[2]) Die Umstände, die dabei außer den Vermögensverhältnissen des Zuwendenden zu beachten sind, sind Anzahl der Kinder, Stand des Empfängers, der Zweck der Ausstattung[3]) usw.

Wie im zweiten Hauptteil dieser Arbeit näher ausgeführt ist, ist der Umstand, daß eine Person verheiratet ist, von Einfluß auf die Größe des ihm zu einer Ausstattung zur Verfügung stehenden Vermögens.

2. Auch eine Aussteuer gilt, soweit sie die für die Ausstattung gezogenen Grenzen überschreitet, als Schenkung, das Versprechen einer solchen Aussteuer als Schenkungsversprechen.[4]) Für die Aussteuer kommt aber, im Gegensatz zur Ausstattung, wo nur das Vermögen des zuwendenden Ehegatten in Betracht kommt, das addierte Vermögen beider Ehegatten in Betracht, vorausgesetzt, daß der zur Aussteuer Verpflichtete verheiratet ist und die Aussteuerberechtigte nicht eine einseitige Tochter des verpflichteten Elternteils ist. Das Gesetz spricht von einer angemessenen Aussteuer. Bei der Angemessenheit sind außer der Anzahl der Kinder namentlich der Stand und Beruf des Bräutigams[5]) von Einfluß, nicht dessen Einkommen und Vermögen.[5])

Auf den Umfang der Aussteuer hat schließlich noch der Umstand Einwirkung, daß beide Eltern unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ihres standesmäßigen Unterhalts zur Gewährung imstande sein müssen; soweit sie dazu nicht imstande sind, sind sie von der Aussteuerpflicht befreit (§ 1620 Abs. 1).

Die Tochter hat die Angemessenheit der von ihr geforderten Aussteuer zu beweisen.[6])

3. Der Zeitpunkt zur Beurteilung, ob eine Ausstattung (nicht eine Aussteuer) sich in den angeführten Grenzen hält, ist die Zeit der Hingabe, so daß also bei der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des

---

[1]) Staudinger Note 4 γ zu § 1624.

[2]) Wer die Überschreitung des angemessenen Maßes behauptet, muß sie beweisen; vgl. Spahn S. 72.

[3]) Opet S. 143; Planck Note 2 zu § 1624; Spahn S. 72; Knitschky S. 99.

[4]) Staudinger Note 5a zu § 1620; vgl. Prot. S. 5513.

[5]) Entsch. d. OLG. Hamburg vom 7. 6. 1901, Rechtspr. d. OLG. 3 S. 247; Planck Note 5 zu § 1620; Süßheim S. 390; Spahn S. 69; Knitschky S. 94; Staudinger Note 5a zu § 1620; a. A. Opet S. 152, der nur die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten, und Schubert S. 27 f., welcher auch das Vermögen des Bräutigams berücksichtigt wissen will.

[6]) Starke S. 60.

Ausstattenden nach der Gewährung der Ausstattung der Empfänger nicht Gefahr läuft, daß ein Teil der Ausstattung als Schenkung angesehen wird und dem Rückforderungsrecht nach § 528 Abs. 1 unterliegt.[1])

Der Zeitpunkt zur Beurteilung der Angemessenheit einer Aussteuer ist die Eheschließung.[2]) Der Zeitpunkt zur Beurteilung der Angemessenheit eines Ausstattungsversprechens ist, was allerdings vielfach bestritten ist,[3]) der Zeitpunkt der Abgabe des Versprechens, wenn es auf ein bestimmtes Maß der Ausstattung gerichtet war. Dieser Umstand führt bei dem Ausstattungsversprechen zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß der Verpflichtete, welcher zur Zeit der Abgabe des Versprechens in guten Vermögensverhältnissen lebte, später aber in Vermögensverfall geriet, zur Erfüllung des Ausstattungsversprechens infolge dessen klagbarer Natur in vollem Umfange gezwungen ist,[4]) ein Standpunkt, der sich namentlich dann kaum rechtfertigen läßt, wenn der Berechtigte noch andere Geschwister hat.

Daß der Verpflichtete auch bei später eintretender Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse die Aussteuer im vollen Umfange gewähren muß, ist deswegen erklärlich, weil er sie schon zur Zeit der Eheschließung hätte liefern müssen.

4. Auf den Umfang der Ausstattung und des Aussteueranspruchs ist auch das Zusammentreffen einer Aussteuerpflicht mit einer vertraglichen oder sittlichen Ausstattungspflicht, mit der Unterhaltspflicht oder mit einer Verpflichtung aus einem Schenkungsversprechen — abgesehen von anderen Verpflichtungen — von Einfluß.

Hat eine Tochter einen Aussteueranspruch, so geht dieser einer nur moralischen Verpflichtung zur Gewährung einer Ausstattung des Verpflichteten gegen ein anderes Kind vor, doch ist die Ausstattungspflicht bei der Beurteilung, der Angemessenheit der Aussteuer mit in Betracht zu ziehen. Umgekehrt wird auch, wenn überhaupt ausreichendes Vermögen vorhanden ist, die Aussteuerverpflichtung den Umfang der Ausstattung verringern.

Anders verhält es sich, wenn die Aussteuerverpflichtung mit einer vertraglichen Ausstattungsverpflichtung oder mit einer Unterhaltsverpflichtung zusammentrifft;[5]) hier tritt die Aussteuerverpflichtung hinter den genannten Verpflichtungen sowie hinter allen anderen Verbindlichkeiten des aussteuerpflichtigen Elternteils zurück, denn die Aussteuer ist

---

[1]) Opet S. 144; Planck Note 2 zu § 1624.

[2]) Planck a. a. O.; Starke S. 60; v. Zimmermann S. 28.

[3]) vgl. S. 20 oben, durch das Versprechen wird die Verpflichtung zu einer obligatorischen.

[4]) Dieser Ansicht Staudinger Note 5 zu § 1624; a. A. Scherer S. 318, welcher behauptet, daß beim Vermögensverfall der Vater die Einrede der Rechtswohltat der Kompetenz vorschützen kann, und daß §§ 519, 1603 analog anzuwenden seien; — vgl. auch Spahn S. 72.

[5]) vgl. v. Zimmermann S. 37.

nur zu gewähren, soweit der Vater oder die Mutter bei Berücksichtigung ihrer „sonstigen Verpflichtungen" dazu imstande sind (§ 1620 Abs. 1).[1])

Kollidiert die Erfüllung eines einem Kinde gegebenen Schenkungsversprechens mit der Erfüllung eines Ausstattungsversprechens, einer Aussteuerverpflichtung oder einer ihm obliegenden Unterhaltspflicht, so kann sie, wenn nach Erfüllung dieser Verbindlichkeiten dadurch der standesmäßige Unterhalt des Versprechenden oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet würde, verweigert werden (§ 519 Abs. 1). Die Erfüllung des Schenkungsversprechens kann aber nur dann verweigert werden, wenn es nach der Entstehung der Ausstattungs- oder Aussteuerverbindlichkeit abgegeben wurde; ist das Schenkungsversprechen vorher abgegeben worden, so kann seine Erfüllung nicht verweigert werden, denn es wird bei der Beurteilung der Vermögensverhältnisse des Ausstattenden in Betracht gezogen und fällt auch unter die „sonstigen Verpflichtungen" des Aussteuerpflichtigen nach § 1620 Abs. 1.[2])

3. Die rechtliche Natur der Ausstattung und des Ausstattungsversprechens, der Aussteuer und des Aussteueranspruchs.

a) Das Wesen der Ausstattung und des Ausstattungsversprechens.

a) Die Art der Zuwendung.

Das Gesetz spricht von dem Zuwenden einer Ausstattung. Der Begriff des Zuwendens umfaßt 1. das Gewähren, 2. das Versprechen einer Ausstattung. Dieser Unterschied findet sich mehrfach im Gesetz.[3]) Eine Ausstattung gewähren heißt, das Eigentum oder ein sonstiges Recht[4]) an den Ausstattungsgegenständen übertragen, das Versprechen bedeutet die obligatorische Verpflichtung zur Übertragung dieser Rechte an den Ausstattungs-

[1]) Weitergehend ist die Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber (s. § 1603 Abs. 2 S. 1). Andererseits gilt ohne Verpflichtung gewährter Unterhalt im Zweifel als nicht zu ersetzen (§ 685 Abs. 2), während eine ohne Verpflichtung gewährte Aussteuer (mit Ausnahme des Falles, wo die Aussteuerverbindlichkeit wegen Mittellosigkeit nicht zur Entstehung gekommen ist) als Ausstattung, also nicht als Schenkung gilt. Über die Anwendbarkeit des § 685 Abs. 2 auf das Übermaß einer Ausstattung (oder Aussteuer) herrscht Streit. Fraenkel (S. 121) will ihn analog angewendet wissen; Staudinger (Note 5a zu § 1620 und 5d zu § 1624) stellt seine Anwendbarkeit in Abrede, weil ein der Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechender Tatbestand nicht in Frage stehe. Das Ergebnis ist praktisch ziemlich dasselbe, denn das Übermaß einer Ausstattung oder Aussteuer unterliegt als Schenkung auch nur unter den Voraussetzungen des § 528 der Rückforderung.

[2]) vgl. Windscheid § 268; Schubert S. 24.

[3]) § 1465, § 1624 Abs. 1: „Verpflichtung".

[4]) z. B. Nießbrauch.

gegenständen. Eine Zuwendung liegt daher schon im Versprechen einer Ausstattung.[1]) Während zur Gewährung einer Ausstattung nur eine sittliche Verpflichtung besteht, wird diese Verpflichtung durch die Abgabe des Ausstattungsversprechens zu einer gewöhnlichen obligatorischen Verpflichtung, wenn das Versprechen vom Kinde angenommen ist.[2])

β) Die Ausstattung gilt nicht als Schenkung.

Obwohl, wie oben gezeigt, die Ausstattung ihren Inhalte nach Schenkung ist, wird sie doch nicht als Schenkung behandelt. Der wesentliche Unterschied der Ausstattung von der Schenkung liegt darin, daß dem Schenker Rechtsvorteile zustehen, die der Ausstattende nicht hat und zwar deshalb nicht hat, weil die Gewährung einer Ausstattung als die Erfüllung einer sittlichen Pflicht angesehen wird. Das Fehlen dieser Vorteile auf der Seite des Ausstattenden gewährt andererseits dem Ausstattungsempfänger Rechtsvorteile.

Da die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, gilt das Ausstattungsversprechen nicht als Schenkungsversprechen. Das Ausstattungsversprechen bedarf daher nicht der gerichtlichen oder notorialen Beurkundung,[3]) der vertraglich zur Gewährung einer Ausstattung Verpflichtete hat nicht die Einrede der Bedürftigkeit aus § 519.[4]) Im Gegensatz zum Schenker, welcher nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat (§ 521), muß der Ausstattende jedes Verschulden vertreten,[5]) ebenso muß er im Gegensatz zum Schenker im Falle des Verzuges Verzugszinsen zahlen. Dem Ausstattenden steht ferner das Rückforderungsrecht aus §§ 528 f. nicht zu,[5]) er kann die Ausstattung auch nicht aus den Gründen des § 530[3]) widerrufen. Endlich ist dem Ausstattenden die Rückforderung des Geleisteten nicht deshalb möglich, weil eine Verpflichtung zur Leistung nicht bestanden hat (§ 814)[6]), weil der Ausstattung eine naturalis obligatio zugrunde liegt. Im übrigen finden alle die Bestimmungen des Gesetzes auf die Ausstattung keine Anwendung, wo die genannten Bestimmungen der Schenkung ausschlaggebend sind, wie §§ 1446, 1487, 1804, 1897 u. a.

Soweit die Ausstattung das angemessene Maß übersteigt, wird sie als Schenkung behandelt. Das Ausstattungsversprechen ist insoweit

---

[1]) Entsch. des OLG. Hamburg v. 13. 11. 03, R. des OLG. VIII. 348; vgl. auch Starke S. 57.

[2]) Staudinger Note 2 b zu § 1624; Planck Note 1 zu § 1624.

[3]) Planck Note 3 zu § 1624.

[4]) Staudinger Note 3 a zu § 1624; Rothe S. 45; Planck führt § 519 unter den Bestimmungen nicht mit auf, welche auf die Ausstattung keine Anwendung finden, wie er auch nicht klar zum Ausdruck bringt, ob die Angemessenheit eines Ausstattungsversprechens nach der Zeit der Abgabe des Versprechens oder seiner Erfüllung zu beurteilen ist.

[5]) Planck, Staudinger und die herrschende Ansicht.

[6]) Planck Note 3 zu § 1624.

Schenkungsversprechen. Soweit das Ausstattungsversprechen wegen seines Übermaßes — beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 516 — als Schenkungsversprechen gilt, unterliegt es der Formvorschrift des § 518, bei mangelnder Form ist es also nichtig. Nach den Grundsätzen des § 139 muß dann entschieden werden, ob das ganze Ausstattungsversprechen nichtig oder ob es bis zur Grenze des den Umständen entsprechenden Maßes gültig ist. Regelmäßig wird das Letztere anzunehmen sein.[1])

γ) Die Gewährleistungspflicht des Ausstattenden.

Der Ausstattende und auch derjenige, der ein Ausstattungsversprechen erfüllt — denn auch er gilt als Ausstattender im Sinne des § 1624 Abs. 2, obwohl er eine civilis obligatio erfüllt[2]) — stehen dem Schenker nur in einer Beziehung gleich, nämlich in ihrer Gewährleistungspflicht. § 1624 Abs. 2 nämlich bestimmt: „Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften." Hierdurch kommen die §§ 523, 524 in Anwendung.[3])[4]) Es möge genügen, hier auf den Inhalt dieser Paragraphen hinzuweisen.

δ) Die Vererblichkeit des Ausstattungsanspruchs.

Aus der zivilen Natur des durch Versprechen begründeten Ausstattungsanspruchs folgt auch seine aktive und passive Vererblichkeit,[5]) falls nicht durch den Inhalt des Ausstattungsversprechens die Vererblichkeit ausgeschlossen wird, d. h. der Anspruch oder die Verpflichtung ihrer Natur nach auf einen andern, als den ursprünglichen Empfänger bezw. denjenigen, der das Versprechen abgab, nicht übertragen werden können. Aus diesem Grunde — abgesehen von dem Grunde, daß der Ausstattungsanspruch kein Anspruch aus einem Schenkungsversprechen ist — findet auch die Bestimmung des § 520 keine Anwendung, daß nämlich, wenn der Ausstattende eine wiederkehrende Leistung als Ausstattung verspricht, diese mit seinem Tode erlischt.[6]) Mit dem Tode des Ausstattungsempfängers erlischt eine solche Verbindlichkeit, wie aus der persönlichen Natur der Ausstattung hervorgeht. Die Erben können nur die fällig gewordenen Raten fordern.

---

[1]) Staudinger Note 4 γ zu § 1624; vgl. auch Planck Note 3 zu § 1624.
[2]) Derselben Ansicht Staudinger Note 5 zu § 1624.
[3]) So Planck Note 4 zu § 1624; Standinger Note 4 b zu § 1624.
[4]) Event. auch § 521; vgl. Fischer-H. Note 4 zu § 1624.
[5]) vgl. Opet S. 144 f.; Zimmermann S. 36.
[6]) Staudinger Note 3 a; Planck Note 3 zu § 1624.

ε) Die Übertragbarkeit des Ausstattungsanspruchs.

Der Ausstattungsanspruch ist im allgemeinen übertragbar, namentlich wenn er auf eine einmalige oder periodische Geldleistung gerichtet ist.[1]) Das geht schon daraus hervor, daß die Unübertragbarkeit des Aussteueranspruchs vom Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Die Unübertragbarkeit des Ausstattungsanspruchs könnte sich nur aus den allgemeinen Vorschriften ergeben. Er wird also dann nicht übertragbar sein, wenn die Leistung an einen anderen, als den ursprünglichen Gläubiger, nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann (§ 399 Satz 1).[2]) Der Anspruch auf eine Ausstattung ist ferner nicht übertragbar, wenn die Ausstattung in der Einräumung eines Nießbrauchs besteht (§ 1059). An die Unübertragbarkeit knüpft sich die Folgerung, daß ein Pfandrecht an dem Anspruch nicht bestellt werden kann (§ 1274 Abs. 2), daß *gegen* ihn nicht aufgerechnet werden kann (§ 334 Satz 1). Liegen dagegen die Voraussetzungen des § 387 vor, so ist die Aufrechnung *mit* einem unübertragbaren Ausstattungsanspruch möglich.[3]) Das hat zur Folge, daß der Mann mit einem Ausstattungs- (oder Aussteuer-) Anspruch, welcher zum eingebrachten Gut der Verwaltungsgemeinschaft gehört, gegen eine Forderung an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen darf (§ 1376 Ziff. 2).

Ein unübertragbarer Ausstattungsanspruch ist schließlich nur nach Maßgabe des § 851 der ZPO. pfändbar.

ζ) Die Ausgleichungspflicht der ausgestatteten Abkömmlinge und der Abkömmlinge, welche eine Aussteuer empfangen haben.

1. Es wäre ungerecht und würde eine Umgehung des § 1924 Abs. 4, daß nämlich Kinder zu gleichen Teilen erben sollen, leicht möglich machen, wenn von mehreren Geschwistern diejenigen, die eine Ausstattung empfangen haben, diese nicht zur Ausgleichung bringen müßten. Daher schreibt § 2050 Abs. 1 vor: „Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben,[4]) bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein Anderes angeordnet hat."

Das Gesetz bezeichnet mit „Ausstattung" hier auch eine Zuwendung, welche einem Abkömmling, also z. B. auch vom Großvater einem Enkel, gemacht worden ist. Auf diese Ungenauigkeit der Bezeichnung ist schon oben (S. 7) hingewiesen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bezeich-

---

[1]) vgl. Opet S. 145; Zimmermann S. 37.
[2]) Zimmermann a. a. O.
[3]) vgl. Starke S. 77.
[4]) Nicht nur eine Ausstattung ist zur Ausgleichung zu bringen, s. auch § 2050 Abs. 2 und 3.

nung „Ausstattung" hier im Sinne des § 1624 Abs. 1 aufzufassen ist,[1]) daß im übrigen auf diese Zuwendung der Voreltern die Bestimmungen der Ausstattung im technischen Sinne keine Anwendung finden, ist für die Ausgleichungspflicht ohne Bedeutung, wenn nur sonst, abgesehen von den dabei in Betracht kommenden Personen, die Begriffsmerkmale der Ausstattung vorhanden sind.

§ 2050 Abs. 1 nennt die Aussteuer nicht ausdrücklich. Da aber die Aussteuer eine Unterart der Ausstattung ist, so fällt auch sie, wie die herrschende Meinung[2]) annimmt, unter § 2050 Abs. 1. Der Umstand, daß die Aussteuer auf einer Rechtspflicht beruht, steht der Ausgleichungspflicht des ausgesteuerten Abkömmlings nicht entgegen, denn auch Zuwendungen, welche nach § 2050 Abs. 2 zur Ausgleichung zu bringen sind, können auf einer gesetzlichen Verpflichtung, nämlich auf der Unterhaltspflicht des Zuwendenden, beruhen.

Zur Ausgleichung ist eine Ausstattung oder Aussteuer auch insoweit zu bringen, als sie das angemessene Maß übersteigt und also als Schenkung gilt. Eigentlich müßte nach § 2050 Abs. 3 eine Schenkung nur dann zur Ausgleichung gebracht werden, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat. Eine Anwendung des § 2050 Abs. 3 auf das Übermaß einer Ausstattung oder Aussteuer würde aber dem Sinne des § 2050 Abs. 1 widersprechen, denn es kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, daß eine angemessene Ausstattung zur Ausgleichung zu bringen ist, während das Übermaß nicht zur Ausgleichung gebracht zu werden brauche.[3])

Die Ausstattung und die Aussteuer müssen, wenn § 2050 Abs. 1 auf sie Anwendung finden soll, aus dem Vermögen des Erblassers stammen und dürfen nicht z. B. in Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses gewährt sein.[4])

In den Worten „soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein Anderes angeordnet hat" bringt das Gesetz den gesetzlich vermuteten Willen[5]) des Erblassers, daß eine Ausstattung zur Ausgleichung zu bringen ist, zum Ausdruck.

Die Worte deuten ferner daraufhin, daß es im Belieben des Erblassers steht, die Ausgleichungspflicht auszuschließen, daß also die Ausgleichungspflicht keine zwingende ist.[6])

Eine gegenteilige Anordnung des Erblassers muß bei der Zuwendung

---

[1]) Strohal Bd. 1 S. 64 f.
[2]) A. A. Scherer Erl. zu § 1624; Weyl S. 355.
[3]) Strohal Bd. 1 S. 63 N. 7.
[4]) Leske S. 1131.
[5]) Cretschmar Anm. zu § 2050.
[6]) Schiffner S. 91.

geschehen, wie § 2050 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt, später ist eine solche Anordnung nur durch Verfügung von Todeswegen möglich.[1])

§ 2051 bestimmt: „Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfalle weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet.

Hat der Erblasser für den wegfallenden Abkömmling einen Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser nicht mehr erhalten soll, als der Abkömmling unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde."

Die Ausgleichung findet nur bei der gesetzlichen Erbfolge statt; wenn aber der Erblasser die Abkömmlinge auf dasjenige als Erben eingesetzt hat, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder wenn er ihre Erbteile so bestimmt, daß sie zu einander in demselben Verhältnis stehen, wie die gesetzlichen Erbteile, so ist nach § 2052 im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge gemäß §§ 2050 und 2051 zur Ausgleichung verpflichtet sein sollen.

Nach § 2053 ist eine Zuwendung, die ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlings oder ein an die Stelle eines Abkömmlings als Ersatzerbe tretender Abkömmling von dem Erblasser erhalten hat, nicht zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

Das gleiche gilt, wenn ein Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hatte, eine Zuwendung von dem Erblasser erhalten hat.

Die Vermutung der §§ 2050—2052 gilt also nur, wenn der Erblasser die Zuwendung nach dem Wegfall des näheren Abkömmlings oder nach dem Zeitpunkt, in welchem der Abkömmling die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hat, gemacht hat.

2. Hatte der Erblasser ein gegebenes Ausstattungsversprechen zu Lebzeiten nicht erfüllt, so gilt die Ausstattung, falls das Versprechen angenommen war, doch als zugewendet[2]) (vgl S. 19). Die Ausstattungsverbindlichkeit ist auf die Erben übergegangen[3]) und belastet den Nachlaß, sie ist aber zugleich von dem ausgestatteten Abkömmling zur Ausgleichung zu bringen.

Fraglich könnte es sein, ob ein vor dem Erbfall entstandener Aussteueranspruch, der bis zum Erbfall noch nicht befriedigt ist und dessen Erfüllung durch die Erben des Verpflichteten von den Berechtigten gefordert wird, auch als zugewendet gilt, ob also eine Ausgleichung stattfindet oder

---

[1]) Strohal I S. 66; Endemann III § 112, 6; a. A. Schiffner § 21; Leske S. 1132.

[2]) Strohal S. 65 Note 15.

[3]) s. S. 68.

nicht. Mit Recht entscheidet sich Strohal[1]) für die Gleichstellung der durch Gesetz entstandenen Aussteuerpflicht mit der durch Rechtsgeschäft entstandenen Ausstattungspflicht bezüglich der Ausgleichungspflicht, denn es wäre ungerecht, wenn z. B. von zwei Töchtern die eine Schwester, weil der Vater ihr gegenüber seiner Aussteuerpflicht zufällig rechtzeitig nachgekommen ist, schlechter gestellt sein sollte als ihre Schwester, welche nur einen Aussteueranspruch gegen die Erben des Vaters hat.

3. Die freie Bestimmung des Erblassers über die Ausschließung der Ausgleichungspflicht einer Ausstattung oder Aussteuer wird, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind, durch die Bestimmung des § 2316 Abs. 3 beschränkt. Die Ausstattung oder Aussteuer kann nicht zum Nachteile eines Pflichtteilsberechtigten von der Berücksichtigung ausgeschlossen werden, sie muß also, obwohl sie angemessen ist und nicht als Schenkung gilt, trotz entgegenstehender Anordnung des Erblassers bei der Bestimmung des Pflichtteils stets berücksichtigt werden.[2])

Die Berechnung des Pflichtteils bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Ausstattung oder Aussteuer zur Ausgleichung zu bringen sein würde, gemäß § 2316 nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde.

Nach § 2315 hat sich der Pflichtteilsberechtigte eine Ausstattung auf den Pflichtteil nur anrechnen zu lassen, wenn sie ihm von dem Erblasser mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß sie auf den Pflichtteil angerechnet werden soll. Der Wert der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichtteils dem Nachlasse zugerechnet. Von dem so erhöhten Nachlasse wird der Pflichtteil berechnet und von dem ermittelten Betrage des Pflichtteils der Wert der Zuwendung in Abzug gebracht.[3]) Es handelt sich hier nicht um eine Ausgleichungspflicht, sondern darum, inwieweit der ausgestattete Abkömmling schon mit seinem Pflichtteil abgefunden ist.

Die Anrechnungspflicht muß von dem Pflichtteilsberechtigten angenommen sein, sonst ist die Anrechnung nicht möglich, eine Anrechnung kraft Gesetzes findet nicht statt.[4])

Im Gegensatz zur Ausstattung braucht die Empfängerin einer Aussteuer diese Aussteuer sich nicht auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, denn sie kann dieselbe frei von Beschränkungen verlangen.[5]) Die Berücksichtigung der Aussteuer kraft Gesetzes nach § 2316 Abs. 1 muß sie dagegen dulden.

---

[1]) Strohal a. a. O. und Starke S. 18 f.
[2]) Fischer-H. Note 5 zu § 2316.
[3]) Leske S. 1283.
[4]) Leske a. a. O.
[5]) Strohal Bd. 1 S. 467; Leske S. 1283 Anm. 10; Starke S. 19 f.

Ist eine nach § 2316 Abs. 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach § 2315 auf den Pflichtteil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Wertes zur Anrechnung (§ 2316 Abs. 4).

4. Ist eine Ausstattung (oder Aussteuer) aus dem Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft erfolgt, so gilt sie als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gewährt. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht (§ 2054 Abs. 1).

Diese Bestimmung ist wegen der alleinigen Verfügungsgewalt des Mannes über das Gesamtgut (§§ 1443, 1519 Abs. 2, 1549) unentbehrlich, da ohne sie nur bei der Beerbung des Vaters eine Ausstattung oder Aussteuer zur Ausgleichung gebracht werden würde,[1]) denn die Zuwendung wird stets durch den Ehemann bewirkt.[2]) In Betracht kommt hier § 1465,[3]) welcher auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft nach § 1538, auf das Gesamtgut der Fahrnisgemeinschaft nach § 1549 Anwendung findet.

Eine Ausstattung und Aussteuer kommt also zweimal zur Ausgleichung, die eine Hälfte bei der Beerbung des zuerst versterbenden, die zweite Hälfte bei der Beerbung des zuletzt versterbenden Ehegatten.

Wenn die Ausstattung oder Aussteuer einem einseitigen Kinde eines Ehegatten gewährt ist, so wird sie als von diesem Ehegatten allein zugewendet angesehen und auch nur bei dessen Beerbung zur Ausgleichung gebracht. Dasselbe gilt, soweit ein Ehegatte wegen der Zuwendung zum Gesamtgut Ersatz zu leisten hat. Der Mann hat zum Gesamtgute insoweit Ersatz zu leisten, als eine von ihm ohne Zustimmung der Frau einem nur von dieser abstammenden Kinde gewährte Ausstattung oder Aussteuer das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt oder als eine einem gemeinschaftlichen Kinde gewährte Ausstattung oder Aussteuer dieses Maß übersteigt (§§ 1465 Abs. 2, 1446 Abs. 1, 1456 Satz 2).[4])

Nach § 2054 Abs. 2 finden die Vorschriften des Absatzes 1 auf eine Ausstattung oder Aussteuer, welche aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft gewährt wird, entsprechende Anwendung.[5])

---

[1]) Leske S. 1132.

[2]) Aber s. §§ 1450, 1451. Näheres unten Teil II S. 70.

[3]) Über dessen Anwendbarkeit auf die Aussteuer s. unten Teil II S. 75 f.

[4]) Ob ein Elternteil wegen einer Ausstattungsverbindlichkeit, die vor der betr. Gütergemeinschaft entstanden und als Gesamtgutsverbindlichkeit aus dem Gesamtgut gewährt ist, ersatzpflichtig ist, richtet sich nach §§ 1463 Ziff. 2, 1536 Ziff. 1, 1535 Ziff. 1.

[5]) Wegen der Durchführung der Ausgleichung s. §§ 2355—2357.

η) Ist die Ausstattung wegen Benachteiligung der Gläubiger des Ausstattenden nach der Konkursordnung und nach dem Gesetze betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens [1]) anfechtbar?

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob man die Ausstattung als unentgeltliche Verfügung im Sinne des § 32 Nr. 1 KO. und des § 3 des Anfechtungsgesetzes ansieht oder nicht. Die Ansichten in der Literatur darüber sind geteilt; die einen bejahen [2]) die Frage, die andern stellen sich auf den entgegengesetzten Standpunkt. [3])

Meines Erachtens ist weder die Aussteuer noch die Ausstattung als eine unentgeltliche Verfügung in dem Sinne der genannten Gesetzesstellen anzusehen, wenigstens soweit sie als angemessen und nicht als Schenkung gelten. [4]) Dadurch, daß die Aussteuer auf einer gesetzlichen und die Ausstattung auf einer sittlichen Pflicht beruht, üben die Eltern bei der Gewährung einer Ausstattung oder Aussteuer keineswegs eine reine Liberalität aus. Der Ausstattungsempfänger und die ausgestattete Tochter nehmen aber, auch wenn sie nicht als Empfänger unentgeltlicher Zuwendungen angesehen werden, den Gläubigern des Ausstattenden gegenüber keine bevorzugte Stellung ein, wenn nur die Zuwendungen z. Zt. der Übergabe oder der Abgabe des Versprechens bezw. des Entstehens des Anspruchs angemessen waren, d. h. den noch guten Vermögensverhältnissen des Zuwendenden entsprachen. Es würde nicht dem Sinne der §§ 1620 ff. und dem Zwecke einer Ausstattung oder Aussteuer entsprechen, wenn sie, obwohl sie angemessen waren, dem Empfänger wieder streitig gemacht werden könnten. Waren die Zuwendungen aber nicht angemessen, so gilt das Übermaß als Schenkung und ist anfechtbar. Die angemessene Ausstattung und Aussteuer sollen aber gerade nicht als Schenkung behandelt werden und dieser gegenüber eine bevorzugte Stellung einnehmen.

Nach dem Gesagten ist auch ein Ausstattungsversprechen, wenn es angemessen war, nicht anfechtbar, wenn das Versprechen nicht etwa in der dem anderen Teile bekannten Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, abgegeben war (§ 31 Ziff. 1 KO., § 3 Ziff 1 des Anfechtungsges.). Derjenige, dem eine Ausstattung versprochen ist, kann seine Forderung ebenso im Konkurse des Verpflichteten geltend machen, wie die Tochter, die eine Aussteuer zu verlangen hat. [5])

---

[1]) vom 20. 5. 1898.

[2]) Planck Note 5 zu § 1624; Mayer-Reis S. 145; Neumann Note 3 zu § 1624; Dernburg S. 239; Entsch. d. RG. vom 17. 2. 1902, im „Recht" 6, 268.

[3]) Staudinger Note 3 d zu § 1624; Jaeger (Komm. zur KO. 2. Aufl.) Note 5 zu § 32; Kuhlenbeck Note 1 zu § 1624; Spahn S. 72; Knitschky S. 100; Endemann II S. 844; vgl. auch Prot. IV S. 323.

[4]) vgl. Entsch. d. OLG. Darmstadt v. 7. 7. 1886, Seuff. Arch. XII, 165.

[5]) Schubert S. 59.

δ) Die Verjährung des Ausstattungsanspruchs.

Die Verjährung des Ausstattungsanspruchs richtet sich mangels besonderer nach den allgemeinen Bestimmungen.

b) Das Wesen des Aussteueranspruchs.[1]

α) Allgemeines.

Wie in der Einleitung ausgeführt, ist der Aussteueranspruch ein familienrechtlicher Anspruch. Er beruht im Gegensatz zu den durch Rechtsgeschäft oder durch Richterakt begründeten Schuldverhältnissen, kraft Gesetzes auf einem bestimmten Tatbestande; die Aussteuerverflichtung ist eine sogenannte Zustandsobligation.[2]

Der Tochter ist ein klagbarer Anspruch auf die Gewährung einer Aussteuer gegeben.[3] Auf den Aussteueranspruch finden zunächst die Vorschriften der §§ 1620 ff., im übrigen aber die Vorschriften des Obligationenrechts in Ermangelung besonderer familienrechtlicher Vorschriften Anwendung.[4] Hieraus ergeben sich auch für die rechtliche Natur der Aussteuerverpflichtung eine Reihe von Unterschieden von der nur sittlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Ausstattung.

β) Die Art der Erfüllung.

1. Die Aussteuerpflicht ist nur erfüllt, wenn die Aussteuer gewährt ist (§ 1620 Abs. 1 Satz 1), d. h. die Verpflichtung ist mit dem Versprechen einer Aussteuer noch nicht erfüllt, während eine Ausstattung durch das Ausstattungsversprechen schon als zugewendet gilt. Das Gesetz verlangt Eigentumsverschaffung an den Aussteuergegenständen.[5] Diese kann durch Tradition, brevi manu traditio (§ 929) erfolgen, mit Zustimmung der Tochter kann die Übergabe auch durch Vindikationszession (§ 931) ersetzt werden.[5] Eine bloße Besitzesübertragung würde nicht genügen.[6]

---

[1]) Die Ausgleichung der Aussteuer und die Anfechtbarkeit der Aussteuer wegen Benachteiligung der Konkursgläubiger ist schon bei der Ausstattung behandelt.

[2]) vgl. Starke S. 27.

[3]) Die Klagbarkeit ist erst durch die Kommission für die 2. Lesung festgesetzt; vgl. Prot. IV S. 317 ff.

[4]) Planck IV Vorbem. S. 4.

[5]) vgl. Fraenkel S. 121; bezüglich der Eviktion finden §§ 932 ff. Anwendung.

[6]) Starke S. 58; auch nicht constitutum possessorium, wie Starke a. a. O. meint, denn dann würde die Aussteuer nicht ihren Zweck erfüllen können; so auch v. Zimmermann S. 72. Ebenso würde nicht die Abtretung der Forderung gegen das Versicherungsinstitut, in welchem der Verpflichtete sich gegen die Aussteuer der Tochter versichert hat, auf Zahlung der Versicherungssumme, genügen.

2. Die Frage, wo die Aussteuer zu leisten ist, muß mangels einer besonderen Bestimmung aus der Natur des Schuldverhältnisses gefolgert werden (vgl. § 269 Abs. 1). Demnach muß sie da geliefert werden, wo die Tochter ihren Hausstand gründet.[1]) Wenn dieser Ort von dem Wohnsitz des Vaters sehr weit entfernt ist, so kann dieser sich von den hohen Transportkosten dadurch befreien, daß er in Geld leistet (s. oben S. 16).

3. Die Aussteuer ist, um auch in dieser Beziehung als angemessen zu gelten, sofort nach der Eheschließung zu leisten. Wie aus dem Folgenden zu ersehen ist, kann eine Leistung früher nicht verlangt, wohl aber von dem Verpflichteten bewirkt werden (§ 271 Abs. 1), nur muß die Aussteuer zur Zeit der Eheschließung den angemessenen Umfang haben.

γ) Der Aussteueranspruch gilt nicht als Anspruch auf eine Schenkung. Seine Unübertragbarkeit, seine aktive und passive Vererblichkeit.

1. Wie die Ausstattung, gilt auch die Aussteuer nicht als Schenkung, obwohl sie ihrem Inhalte nach Schenkung ist und, z. B. vom Großvater der Enkelin gewährt, als Schenkung behandelt wird. Das Übermaß einer Aussteuer gilt aber, da die Aussteuer eine Unterart der Ausstattung ist, als Schenkung.[2])

2. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1623 Satz 1 ist der Aussteueranspruch wegen seines höchstpersönlichen Charakters[3]) unübertragbar, daher nach § 851 ZPO. auch nicht pfändbar. Er fällt ferner nicht in die Konkursmasse der Tochter oder ihres Mannes (§ 1 KO.). Die übrigen Folgen, die sich an die Unübertragbarkeit knüpfen, sind oben bei der Unübertragbarkeit eines Ausstattungsanspruchs (S. 22) erörtert.

3. Der Aussteueranspruch ist trotz seiner Unübertragbarkeit aktiv und passiv vererblich,[3]) er erlischt also nicht mit dem Tode der berechtigten oder verpflichteten Person. Anderer Ansicht sind nur Opet (S. 154), welcher ohne nähere Begründung zur passiven Vererblichkeit des Aussteueranspruchs verlangt, daß er vor dem Tode des Verpflichteten rechtshängig war, und Matthiaß (Bd. 2 S. 277), welcher die passive Vererblichkeit auf jeden Fall in Abrede stellt.

Die passive Vererblichkeit ergibt sich mangels besonderer Bestimmungen aus den allgemeinen Regeln, denen der Aussteueranspruch nach den obigen Ausführungen als vermögensrechtlicher Anspruch unterliegt. Sie kann ferner daraus geschlossen werden, daß das Gesetz die Vererblichkeit des Unterhaltsanspruchs als eine Ausnahme von der allge-

---

[1]) vgl. v. Zimmermann S. 35.
[2]) v. Staudinger Note 5a zu § 1620; v. Zimmermann S. 26.
[3]) Planck Note 2 zu § 1623; Staudinger Note 2 zu § 1623; Knitschky S. 98.

meinen Regel in § 1615 Abs. 1 ausdrücklich ausgeschlossen hat, während für den Aussteueranspruch eine entsprechende Bestimmung fehlt.

Auf diesem Standpunkt stehen auch die Gesetzesmaterialien.[1]) Die Kommission für die 2. Lesung hielt eine ausdrückliche Bestimmung, daß der Aussteueranspruch mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten nicht erlösche, für überflüssig, weil sich dies schon aus den allgemeinen Grundsätzen ergebe.[2])

Vererblich ist nur der schon entstandene Aussteueranspruch. Stirbt die Tochter vor der Eheschließung, so ist der Anspruch noch nicht zur Entstehung gekommen; stirbt der Verpflichtete vor der Eheschließung, so kann die Verpflichtung aus demselben Grunde nicht auf seine Erben übergehen.[3]) Stirbt der verpflichtete Vater nach der Eheschließung, so wird die Mutter nur als Erbin, nicht subsidiär, aussteuerpflichtig (s. oben S. 8). Stirbt die Tochter nach der Eheschließung, so könnte das Aussteuerverhältnis durch eine Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit in einer Person zum Erlöschen kommen.[4])

Wie erwähnt, beruht das Zessionsverbot des § 1623 Satz 1 auf dem höchstpersönlichen Charakter des Aussteueranspruchs. Dieser geht aber verloren, wenn der Anspruch durch Erbgang auf eine andere oder mehrere andere Personen übergegangen ist. Von da ab bildet er ein reines Vermögensobjekt, welches bei der Erbteilung, soweit erforderlich, in Geld umgesetzt werden muß.

Ist der Anspruch aber übertragbar, so ist er auch pfändbar und es kann gegen ihn aufgerechnet werden.[5]) An seiner kurzen Verjährungsfrist[6]) wird durch den Erbgang nichts geändert.

δ) Auf den Aussteueranspruch kann verzichtet werden; er kann den Gegenstand eines Vergleichs bilden.

1. Mangels einer besonderen Bestimmung kann, im Gegensatz zum Unterhaltsanspruch, auf den für die Zukunft nicht verzichtet werden kann (§ 1614 Abs. 1), auf den Aussteueranspruch verzichtet werden,[7]) und zwar für die Gegenwart und für die Zukunft.[8])

Leben beide Eltern und ist der Vater aussteuerpflichtig, so befreit ein Verzicht diesem gegenüber auch die Mutter, wenn der Vater zur

---

[1]) Denkschrift S. 222.
[2]) Prot. IV S. 323.
[3]) Falsch sagt Spahn S. 71, daß in diesem Falle der Anspruch erlösche.
[4]) vgl. Starke S. 62 f.
[5]) Urt. d. OLG. Cöln v. 9. 1. 1905 im Recht 1905 S. 226; vgl. Starke S. 81 f.; Schubert S. 53.
[6]) § 1623 Satz 2.
[7]) So Staudinger Note 3 zu § 1623; Zimmermann S. 22.
[8]) Der Verzicht für die Zukunft hindert den Erwerb des Rechtes seitens der Tochter (s. v. Zimmermann S. 66).

Zeit der Eheschließung voll leistungsfähig ist, denn die Tochter kann die Mutter nicht aus eigener Kraft subsidiär verpflichten, wo das Gesetz keine Verpflichtung eintreten läßt. Ist der Vater aber zur Zeit der Eheschließung nicht voll leistungsfähig, so wird die Mutter, vorausgesetzt, daß die Tochter nicht auch ihr gegenüber verzichten wollte, in Höhe des Ausfalls subsidiär haftbar. Ist der Vater zur Zeit der Eheschließung tot oder überhaupt nicht leistungsfähig, so kann sich die Mutter nicht auf den Verzicht ihm gegenüber berufen.[1])

Der Verzicht der Tochter der noch nicht verpflichteten Mutter gegenüber wird den Vater im allgemeinen nicht frei machen.[2])

Außer wenn die Ehegatten in Gütertrennung leben, kann eine Ehefrau nicht ohne die Zustimmung ihres Ehemanns auf ihren Aussteueranspruch und der Ehemann nicht ohne die Zustimmung seiner Ehefrau auf deren Aussteueranspruch verzichten,[3]) denn dieser Verzicht würde eine unzulässige Verfügung sein, und zwar in der Verwaltungsgemeinschaft über eingebrachtes Gut (§§ 1375, 1395, vgl. auch 1398, 1406), bei der allgemeinen Gütergemeinschaft über Sondergut[4]) (§§ 1439, 1525, 1395, 1375, vgl. auch 1453), bei der Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft über eingebrachtes Gut (§§ 1525, 1550, 1375, 1395).

2. Da der Aussteueranspruch den Parteidispositionen unterliegt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, da auf ihn verzichtet werden kann, kann er auch den Gegenstand eines Vergleiches bilden und somit auch den Gegenstand eines schiedsrichterlichen Spruches gemäß § 1025 ZPO.[5])

Wenn sich die Tochter mit dem Vater auf ein geringeres, als das durch das Gesetz vorgeschriebene Maß der Aussteuer vergleichsweise geeinigt hat und der Vater aus einem Grunde des § 1620 wegfällt, so hat die Mutter trotz des Vergleichs mit dem Vater für den gesetzlichen Umfang der Aussteuer zu haften.[6]) Rothe (S. 13 f.) und Schubert (S. 62) sind dagegen der Ansicht, daß die Mutter nur in Höhe des mit dem Vater vereinbarten Maßes haften müsse. Sie begründen ihre Meinung damit, daß ein Vergleich einen teilweisen Verzicht auf ein Recht in sich schließe, daß, wenn ein Verzicht dem Vater gegenüber die Mutter befreit, folgerichtig auch ein Vergleich die Mutter insoweit befreien müsse, als der gesetzliche Aussteueranspruch die Vergleichssumme übersteigt, daß

---

[1]) So Staudinger a. a. O.; Zimmermann a. a. O.; v. Zimmermann S. 67; a. A. Planck Note 3 zu § 1623, wo er behauptet, daß ein Verzicht dem Vater gegenüber die Mutter immer befreie.

[2]) Planck a. a. O.

[3]) vgl. Starke S. 61; v. Zimmermann S. 66.

[4]) In welche Gütermassen der Aussteueranspruch in den verschiedenen Güterssystemen fällt, ist im 2. Hauptteil dieser Arbeit eingehend behandelt.

[5]) Spahn S. 71; Staudinger Note 3 zu § 1623.

[6]) Opet S. 153.

also die Mutter nur in Höhe der Vergleichssumme subsidiär haftbar sei. Nach dem eben Ausgeführten befreit aber ein Verzicht der Tochter die Mutter dann nicht, wenn dieser aus den Gründen des § 1620 nicht aussteuerpflichtig werden würde; damit werden auch die Folgerungen Rothes und Schuberts hinfällig. Der Tochter muß es überlassen bleiben, die Verpflichtung des Vaters ihr gegenüber, vielleicht aus Gründen, die bei der Mutter nicht in Betracht kommen, dann herabzusetzen, wenn sie dadurch die Mutter nicht schlechter stellt, als das Gesetz.

Ist der Vater also bei der Eheschließung der Tochter voll leistungsfähig, so bleibt auch die Mutter frei, ist er aber nicht voll leistungsfähig, so wird in Höhe der Differenz die Mutter subsidiär verpflichtet.[1])

ε) Die Voraussetzungen des Aussteueranspruchs.

A. Gegen den Vater.

Das Gesetz kennt, abgesehen von dem Vorliegen eines bestimmten familienrechtlichen Verhältnisses, vier, teils positive, teils negative Voraussetzungen, welche sämtlich zur Entstehung des Aussteueranspruchs erforderlich sind. Für den Aussteueranspruch gegen die Mutter treten alternativ noch drei Erfordernisse hinzu.

Die vier Erfordernisse zur Entstehung des Aussteueranspruchs gegen den Vater sind:

1. Die Verheiratung der Tochter.
2. Ausreichendes Vermögen des Vaters nach Maßgabe des § 1620 Abs. 1.
3. Die Aussteuerbedürftigkeit der Tochter.
4. Die Tochter darf nicht für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten haben (§ 1622).

ad 1. a) Hier ist zunächst die Frage nach dem **Zeitpunkt der Entstehung des Aussteueranspruchs** zu erörtern. Einen Anhalt zur Beantwortung dieser Frage gibt das Gesetz in § 1620 Abs. 1 in den Worten „im Falle der Verheiratung". Die verschiedene Auslegung dieser Worte hat zu verschiedenen Ansichten über die Entstehungszeit des Aussteueranspruchs geführt.

Die herrschende und zugleich richtige Ansicht geht dahin, daß der Fall der Verheiratung nur mit der Schließung der Ehe durch den Standesbeamten (§ 1317) vorliegt[2]) und daß der Aussteueranspruch mit der Eheschließung zur Entstehung kommt.

---

[1]) So auch Zimmermann S. 26.

[2]) Fischer-Henle Note 2 zu § 1623; Fraenkel S. 71; Staudinger Note 7b zu § 1620; Planck Note 6 zu § 1620; Spahn S. 69; David im Recht 1901 S. 533f.; Starke S. 39ff.; Schubert S. 46; v. Zimmermann S. 30ff.; Zimmermann S. 10; Entsch. d. OLG. Jena v. 18. 2. 1901, Mugdan-Falkmann, Rechtspr. der OLG. 2 S. 441; Entsch. des RG. vom 16. 5. 1904, JW. 1904 S. 389.

Zu demselben Ergebnis kommt man durch die Bestimmung des § 1623 Satz 2, daß nämlich die Verjährung des Aussteueranspruchs mit der Eheschließung beginnt. Da nun in der Regel die Verjährung eines Anspruchs mit seiner Entstehung beginnt, wenn es nicht ausdrücklich vom Gesetz anders bestimmt ist[1]) (§ 198 Satz 1),[2]) so fällt die Entstehung des Aussteueranspruchs mit der Eheschließung zusammen.[3]) Derselben Ansicht sind auch die Protokolle (S. 5511): Voraussetzung für die Ausstattungspflicht sei eine formgültige Ehe der Tochter, und S. 5514, wo gesagt ist, es ergebe sich von selbst, daß der Aussteueranspruch mit der Eheschließung erworben werde, wenn man von diesem Zeitpunkt die Verjährung laufen lasse.

Türcke[4]) und Franke[5]) vertreten dagegen die Ansicht, daß der Aussteueranspruch schon vor der Eheschließung zur Entstehung komme. Türcke behauptet, er entstünde zur Zeit der Verlobung oder mindestens in dem Augenblicke, in welchem die Verheiratung als gesichert und nahe bevorstehend anzusehen sei. Die Gewährung der Aussteuer und die Einrichtung des Haushalts ermögliche erst die Schließung der Ehe, und deswegen könne die Aussteuer nicht erst nach der Eheschließung gefordert werden. § 1623 Satz 2 bestimme nur für den Beginn der Verjährung einen genauen Zeitpunkt.

Franke ist der Ansicht, daß der Fall der Verheiratung sowohl vor als nach der Eheschließung vorliegen kann. Er stellt die unhaltbare Behauptung auf, daß der Anspruch selbst mit der Eheschließung nicht immer fällig würde, da die Aussteuer zur Einrichtung des Haushalts gewährt werden müsse und daher nicht zu gewähren sei, wenn der Haushalt nicht vorhanden ist. Franke verkennt den Zweck der Aussteuer insofern, als er übersieht, daß die Aussteuer erst die Gründung des Haushalts ermöglichen soll.

b) Wenn auch die Richtigkeit der von Türcke angeführten Gründe daß eine Aussteuer, um ihren Zweck vollkommen zu erfüllen, schon vor der Eheschließung zu gewähren sei, nicht übersehen werden können, so ist doch kein Zeitpunkt zu finden, in welchem die Verheiratung als sicher anzusehen ist. Der einzige Zeitpunkt, der in Betracht kommt, die Verlobung, gibt keine Gewähr für die Eheschließung, da aus einem Verlöbnisse nicht auf die Eingehung der Ehe geklagt werden kann (§ 1297 Abs. 1). Der Aussteueranspruch kann also nur mit der Eheschließung der Tochter zur Entstehung kommen.

---

[1]) vgl. § 201.

[2]) Fälschlich hält Fischer-Henle (Note 2 zu § 1623) durch die Bestimmung des § 1623 Satz 2 den § 198 für nicht anwendbar.

[3]) A. A. Staudinger Note 7b zu § 1620, welcher diesen Schluß nicht zuläßt, aber auf anderem Wege zu demselben Resultat kommt.

[4]) JW. 1901 S. 409.

[5]) Recht 1901 S. 587.

Wären die Eltern gezwungen, schon vor der Eheschließung eine Aussteuer zu gewähren, so wären sie geschädigt, wenn durch die Schuld der Tochter das Verlöbnis aufgelöst würde. Das Gesetz hat nur, der Sitte Rechnung tragend, daß die Aussteuer schon vor der Eheschließung gewährt zu werden pflegt, dem Verpflichteten einen Schutz gewährt, wenn durch die Schuld des Bräutigams das Verlöbnis gelöst wird. Bei einer Auflösung des Verlöbnisses ohne wichtigen Grund muß der Bräutigam den Schaden ersetzen, den der Verpflichtete dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht hat oder Verbindlichkeiten eingegangen ist. Zu ersetzen ist der Schaden nur insoweit, als die Aufwendungen und die Eingehung der Verbindlichkeiten den Umständen nach angemessen waren (§ 1298). Zu demselben Schadensersatze ist der Verlobte verpflichtet, wenn er den Rücktritt der Braut durch ein Verschulden veranlaßt, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet (§ 1299). Die Ansprüche verjähren in zwei Jahren.

Die vor der Eheschließung gewährte Aussteuer kann, wenn die Ehe nicht zustande kommt, nach §§ 812 ff. zurückgefordert werden; aus demselben Grunde kann die Aussteuer zurückgefordert werden, wenn die Ehe anfechtbar oder nichtig, nicht aber wenn die Ehe geschieden ist.[1])

c) Die von Türcke erwähnten Mißstände, die daraus entstehen, daß die Tochter nicht vor der Eheschließung auf Leistung der Aussteuer klagen kann, werden dadurch fast beseitigt, daß sie nach der herrschenden Meinung[2]) das Recht hat, auf Feststellung der Aussteuerpflicht nach § 256 ZPO. vor der Eheschließung zu klagen. Die Klage auf Feststellung des Bestehens und Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist dann möglich, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Darüber, daß dieses Interesse bei Weigerung des Verpflichteten, seiner Aussteuerpflicht nachzukommen, auf der Seite der Tochter vorliegt, herrscht in der Literatur und auch in der Judikatur[3]) kein Streit. Nur darüber ist eine Streitfrage entstanden, ob vor der Fälligkeit des Aussteueranspruchs ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO. vorliegt, dessen Fehlen die Feststellungsklage unmöglich machen würde. Das Urteil des

---

[1]) Staudinger Note 7 b und 10 a und b zu § 1620; vgl. Entsch. d. OLG. Königsberg vom 1. 3.—17. 11. 1905 (Jur. Monatsschr. für Posen usw. 1905, 7), nach welcher mit der wirksamen Auflösung des Verlöbnisses auch die Verpflichtung aus einem auf Grund des Verlöbnisses erteilten Mitgiftversprechen wegfällt. Durch eine trotz Auflösung des Verlöbnisses später erfolgte Eheschließung lebt das Versprechen nicht von selbst wieder auf.

[2]) Staudinger Note 7 b zu § 1620; Kuhlenbeck Note 4 zu § 1620; Fischer-Henle Note 4 zu § 1620 u. v. a.; — a. A. Neumann Note 3 zu § 1620.

[3]) Entsch. d. RG. vom 17. 6. 1901, DJZ. 1901 S. 507, Entsch. Bd. 49 S. 370 ff.

Oberlandesgerichts Jena vom 18. 2. 1901[1]) steht auf dem Standpunkt, daß ein Rechtsverhältnis, auch ein bedingtes, nicht vorliege. Die Worte „im Falle ihrer Verheiratung" in § 1620 enthielten eine Rechtsbedingung, d. h. das Gesetz stelle ein Tatbestandsmoment fest, das nötig sei zur Entstehung des Anspruchs, und dieser fehle hier. Ein bedingtes Rechtsverhältnis liege nur dann vor, wenn eine Nebenbestimmung, kraft deren die Wirkung eines Rechtsgeschäfts von dem Eintritte eines künftigen, ungewissen Ereignisses abhängig sei, von den Parteien durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung derselben einem Rechtsgeschäfte beigefügt sei. Nach dem Gesagten fehle also das Vorhandensein eines Rechtsverhältnisses. Dieser Entscheidung, welche das Reichsgericht durch die oben zitierte Entscheidung vom 17. 6. 1901 aufgehoben hat, tritt Sprenger[2]) entgegen: Ein Rechtsverhältnis sei nach Savigny[3]) eine Beziehung von Person zu Person, durch eine Rechtsregel bestimmt, und nach Gaupp-Stein[4]) jedes durch die Herrschaft der Rechtsnorm über einen konkreten Tatbestand als Rechtsfolge dieses Tatbestandes entstandene rechtliche Verhältnis einer Person zu einer anderen Person oder zu einem Sachgute. Bei der Aussteuerverbindlichkeit liege ein familienrechtliches Verhältnis zwischen Vater und Tochter vor; dieses Verhältnis würde durch die Rechtsnorm des § 1620 beherrscht, denn es knüpfe diese Vorschrift an dieses Verhältnis die Entstehung des hier festzustellenden Aussteueranspruchs als Rechtsfolge im Falle der Verheiratung der Tochter. In concreto sei ein solcher Anspruch erst bedingt, weil der Fall der Verheiratung noch nicht eingetreten sei, aber ein derartiger, noch bedingter Anspruch könne sehr wohl mit der Feststellungsklage geltend gemacht werden.

Mit Recht wendet sich schließlich Sprenger gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts Jena, daß nur die bedingten Rechtsgeschäfte zur Erzeugung eines bedingten Rechtsverhältnisses geeignet seien, welches mittels einer Feststellungsklage zu schützen ist, nicht aber die auf Gesetz beruhenden, kraft desselben bedingten Obligationen. Die conditiones iuris im weitesten Sinne, von denen hier ein Fall vorliegt, sind im Bürgerlichen Gesetzbuche überhaupt nicht behandelt. Bei Fragen, die sich in dieser Beziehung ergeben, müssen allgemeine wissenschaftliche Rechtsprinzipien in Betracht gezogen werden, welche in der Prozeßrechtswissenschaft und nach den allgemeinen Lehren keineswegs zu den im genannten Urteil des Oberlandesgerichts Jena angeführten Ergebnis führen.

d) Noch ein weiteres Mittel steht der Tochter zu Gebote, sich die Aussteuer für die Zukunft zu sichern, nämlich die Klage auf zukünftige Leistung der Aussteuer nach § 259 ZPO.,[5]) wenn den Umständen nach

[1]) Rechtspr. d. OLG. Bd. 2 S. 441 ff.
[2]) Im Archiv für zivil. Praxis Bd. 21 S. 425 ff.
[3]) System Bd. 1 S. 333.
[4]) ZPO. 4. Aufl. S. 535.
[5]) Urt. d. RG. vom 17. 6. 1901 Bd. 49 S. 370 ff., Entsch. d. RG. vom

die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Diese Besorgnis ist z. B. dann gerechtfertigt, wenn der Verpflichtete sich schon vor der Eheschließung weigert, die Aussteuer zu gewähren.[1])

Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. 5. 1904 richtet sich gegen die Ansicht der Vorinstanz, daß § 259 ZPO. einen bereits bestehenden Anspruch voraussetze, daß der Anspruch auf Aussteuer aber vor der Eheschließung nicht zur Entstehung komme und daß vor der Eheschließung daher nicht auf künftige Leistung der Aussteuer geklagt werden könne. In der genannten Entscheidung des Reichsgerichts wird ausgeführt, daß die Einschränkung des Begriffs der künftigen Leistung auf Ansprüche, die bereits entstanden seien und bei denen nur die Geltendmachung hinausgeschoben sei, sich aus dem Wortlaut des § 259 ZPO. nicht rechtfertigen lasse. Künftige Ansprüche könnten auch solche Ansprüche sein, die, wie der Aussteueranspruch vor der Eheschließung, zwar noch nicht entstanden seien, aber bald zur Entstehung gelangen sollen. Es mache keinen Unterschied, ob die künftige Entscheidung von einem bestimmten Anfangstermin abhängig gemacht sei oder von dem Eintritt eines andern, sei es von einem gesetzlichen, sei es von einem durch Rechtsgeschäft bestimmten Tatbestandsmoment.

Hat die Tochter ein Urteil erwirkt, so kann sie, wenn sie die Eheschließung durch eine öffentliche Urkunde nachweist (§ 726 Abs. 1 ZPO.), eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erlangen und sofort gegen den Vater vollstrecken lassen.[2])

Zweifelhaft kann es sein, auf welchen Umfang der Aussteuer ein Urteil bei der Feststellungsklage und der Klage auf zukünftige Leistung ergehen soll. Die Schwierigkeit wird aber in den Fällen wegfallen, wenn die Klage, wie dies meistens geschehen wird, kurz vor der Eheschließung erhoben wird und dann ein Überblick über die Verhältnisse des Verpflichteten zur Zeit der Eheschließung leicht möglich ist. Sollte aber trotz Berücksichtigung aller Umstände im Urteil ein zu hohes Maß der Aussteuer bestimmt sein, so kann der Verpflichtete die Zwangsvollstreckungsgegenklage aus § 767 ZPO. anstrengen.[3])

e) Schließlich ist noch die Frage zu erörtern, ob die Berechtigte, um sich die Erfüllung ihres Anspruchs zu sichern, die Anlegung eines Arrestes (§§ 916 ff. ZPO.) oder den Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§§ 935 ff. ZPO.) verlangen kann.

---

16. 5. 1904, JW. 1904 S. 389. — Staudinger Note 7b zu § 1620; Sprenger a. a. O.; David im Recht 1901 S. 534; Neumann Note 3 zu § 1620.

[1]) vgl. Sydow-Busch Anm. zu § 259 ZPO.

[2]) vgl. Schubert S. 55.

[3]) Schubert S. 56 f.; v. Zimmermann S. 34; — a. A. Neumann Note 3 zu § 1620; Sprenger, welcher in einer Nachschrift an die Redaktion ausführt, der Anspruch könne nur in quali festgestellt werden; Zimmermann S. 13.

Die Frage bejaht Staudinger (Note 7b zu § 1620); Starke (S. 43) verneint sie mit der Begründung, daß die Anlegung eines Arrestes nicht möglich sei, weil der Aussteueranspruch vor der Eheschließung noch nicht einmal bedingt vorhanden sei (vgl. Gaupp-Stein, Erl. 2 zu § 916 ZPO.); eine einstweilige Verfügung sei nicht möglich, da es sich beim Aussteueranspruch nicht um eine Individualleistung oder einstweilige Regelung eines Zustandes handele (Gaupp-Stein, Erl. zu §§ 935, 940 ZPO.).

Bezüglich der einstweiligen Verfügung möchte ich mich aus den von Starke angeführten Gründen[1]) dessen Ansicht anschließen, betreffs des Arrestes aber der Ansicht Staudingers. Nach dem oben Ausgeführten und dem Standpunkte des Reichsgerichts kann ein bedingter Anspruch auf eine Aussteuer schon vor der Eheschließung auch im Sinne des § 916 Abs. 2 ZPO. vorliegen. Nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Paragraphen aber wird bei dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Arrestes die Zulässigkeit desselben nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter oder ein bedingter ist, es sei denn, daß der bedingte Anspruch wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

Das erste Erfordernis zur Entstehung des Aussteueranspruchs ist also — um zum Hauptpunkte unserer Ausführungen zurückzukehren — der Abschluß einer rechtsgültigen Ehe. Daß eine solche vorliegt, hat die Tochter zu beweisen.[2])

ad. 2. a) Eine weitere Voraussetzung zur Entstehung des Aussteueranspruchs ist **die Leistungsfähigkeit des Vaters.** Leistungsfähig ist der Vater nicht schon, wenn er ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat, sondern die Leistungsfähigkeit wird danach beurteilt, ob er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu imstande ist. Inwieweit die sonstigen Verpflichtungen, namentlich die Unterhaltspflicht, eine versprochene oder freiwillig zu gewährende Ausstattung oder ein Schenkungsversprechen des Vaters, seine Fähigkeit zur Gewährung einer Aussteuer beeinflussen, ist oben bei dem Umfang des Aussteueranspruchs (S. 18 f.) näher ausgeführt.

Was standesmäßiger Unterhalt ist, sagt § 1610 Abs. 1[3]): das Maß bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen.

Die Aussteuerpflicht des Vaters deckt sich bezüglich der geforderten Leistungsfähigkeit in allen Stücken mit der Unterhaltspflicht[4]) (§ 1603 Abs. 1), jedoch ist die Unterhaltspflicht des Vaters minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber eine strengere (§ 1603 Abs. 2).

---

[1]) vgl. auch Sydow-Busch Anm. zu § 935 ZPO.
[2]) Staudinger Note 8a zu § 1620.
[3]) vgl. auch § 519 Abs. 1.
[4]) Opet S. 149 f.; vgl. auch §§ 1620 Abs. 2, 1604.

Inwieweit der Vater unter Berücksichtigung der genannten Umstände leistungsfähig ist, ist nach der Lage des einzelnen Falles zu beurteilen.[1]) Eine drohende Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dürfte dann zu berücksichtigen sein, wenn sie durch den Angriff des Stammvermögens herbeigeführt wird. Im übrigen ist das Einkommen des Vaters, seine Erwerbsfähigkeit sowie sein Stammvermögen in Berücksichtigung zu ziehen.[2])

Maßgebend für die Leistungsfähigkeit sind die Umstände zur Zeit der Entstehung des Aussteueranspruchs. Später eintretende Veränderungen sind ohne Einfluß auf den Umfang des entstandenen Aussteueranspruchs. Ist der Vater zur Zeit der Eheschließung der Tochter überhaupt nicht leistungsfähig, so entsteht, wie schon oben ausgeführt, auch durch eine später eintretende Leistungsfähigkeit keine Aussteuerverpflichtung.[3])

„Soweit" der Vater imstande ist, bedeutet: Im Falle und in Höhe seiner Leistungsunfähigkeit ist die Mutter (oder die ihr gleichstehenden Personen) verpflichtet.[4]) Es ist also möglich, daß die Aussteuerpflicht geteilt ist, daß z. B. der Vater zu einem Drittel, die Mutter zu zwei Dritteln die Aussteuer gewähren muß. In einem solchen Falle ist eine Vorausklage gegen den primär Verpflichteten nicht erforderlich, es kann vielmehr gegen beide Verpflichtete zugleich geklagt werden.[5])

Die gleichen Voraussetzungen wie für die Leistungsfähigkeit des Vaters gelten für die nach ihm subsidiär verpflichteten Personen (§ 1620 Abs. 1 Satz 2).

Der Leistungsunfähigkeit des Vaters steht der Umstand gleich, daß die Rechtsverfolgung gegen den Vater im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist (§§ 1620 Abs. 2, 1607 Abs. 2).

b) In der Literatur ist es streitig, wer die Leistungsfähigkeit bezw. Leistungsunfähigkeit des Vaters zu beweisen hat. Planck (Note 3 zu § 1620); Staudinger (Note 8 c zu § 1620); Zimmermann (S. 9); Starke (S. 45 f.) und Schubert (S. 45) sind, in der richtigen Erwägung, daß die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten eine klagebegründende Tatsache ist, der Ansicht, daß sie von der Tochter zu beweisen sei. Anderer Meinung, nämlich daß die Leistungsfähigkeit nach Analogie des § 1603 als Einrede des Notbedarfs vom Verpflichteten zu beweisen sei, sind u. a. Spahn (S. 68); Kuhlenbeck (Note 2 zu § 1620); Fischer-Henle (Note 4 zu § 1620); Dernburg (S. 238); Opet (S. 150 f.).

Wenn auch die von den zuletzt genannten Schriftstellern vertretene Ansicht in ihrer Durchführung praktischer wäre als die der anderen, weil dadurch, daß der Verpflichtete sich auf das Leugnen der Tatsache

---

[1]) Inwieweit der Güterstand, in dem die Ehegatten leben, die Leistungsfähigkeit beeinflußt, s. im 2. Teil dieser Arbeit.

[2]) Staudinger Note 2 zu § 1603.

[3]) Staudinger Note 3 b zu § 1603; Starke S. 45.

[4]) Staudinger Note 4 γ zu § 1620; Opet S. 151. vgl. Schubert S. 42.

beschränken kann, der Tochter die Geltendmachung ihres Aussteueranspruchs erheblich erschwert wird, so ist doch nach der Wortfassung des § 1620 Abs. 1, welcher die Leistungsfähigkeit als klagebegründende Tatsache hinstellt, eine analoge Anwendung der Beweislast des § 1603 Abs. 1, durch dessen negative Fassung die Beweislast umgedreht ist, ausgeschlossen.

ad 3. a) Eine dritte, und zwar negative Voraussetzung des Aussteueranspruchs ist das Erfordernis, daß die Tochter kein Vermögen zur Beschaffung der Aussteuer hat; oder positiv ausgedrückt: **die Tochter muß aussteuerbedürftig sein.**

Aussteuerbedürftig ist die Tochter, wenn sie kein Kapital zur Aussteuer hat, sie ist also auch aussteuerbedürftig, wenn sie ein Einkommen hat, von dem sie nach und nach die Aussteuer bezahlen könnte.[1]) Die Aussteuerbedürftigkeit deckt sich also in dieser Beziehung nicht mit der Unterhaltsbedürftigkeit.

Ohne Einfluß auf die Entstehung der Aussteuerverpflichtung der Eltern ist das Vermögen des Bräutigams der Tochter.[2]) Es könnte jedoch fraglich sein, ob die Tochter dann aussteuerbedürftig ist, wenn sie mit ihrem vermögenden Mann von der Eheschließung an — also von dem Zeitpunkt an, der für die Aussteuerbedürftigkeit der Tochter in Betracht kommt — in allgemeiner Gütergemeinschaft oder in Fahrnisgemeinschaft lebt, da dann von der Eheschließung an das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten wird (§§ 1438 Abs. 1 Satz 1, 1549). v. Zimmermann (S. 39 Anm. 3) ist der Ansicht, daß hier der Aussteueranspruch wegen mangelnder Bedürftigkeit der Tochter nicht zur Entstehung kommt. Ich glaube mich dieser Ansicht nicht anschließen zu können, weil es dem Sinne des Gesetzes und dem auf alter Sitte beruhenden Charakter der Aussteuer nicht entsprechen würde, daß der Mann die Aussteuer aus seinem Vermögen — wie es hier in Wirklichkeit der Fall sein würde — selbst beschaffen müßte.[3]) Es ist zwar eine nicht zu leugnende Tatsache, daß die mit einem vermögenden Manne in Güter- oder Fahrnisgemeinschaft lebende Frau ebenfalls vermögend ist; wenn aber das Vermögen dafür in Betracht kommen soll, daß sie sich davon eine Aussteuer beschaffen kann, so muß das Vermögen auch „greifbar" sein.[4]) Nun kann aber die Frau über ihren Anteil am Gesamtgut nicht verfügen (§§ 1442 Abs. 1, 1549), ebensowenig kann sie über Gesamtgut im einzelnen verfügen, was aus der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Mannes über das Gesamtgut hervorgeht (§§ 1443, 1549). Das im Gesamtgut enthaltene Vermögen der Tochter kann also nicht als greifbar gelten und

[1]) Opet S. 150.
[2]) Entsch. des OLG. Hamburg v. 7. 6. 1901, Mugdan-Falkm. 3 S. 247.
[3]) vgl. Prot. IV S. 320.
[4]) vgl. Entsch. des OLG. Darmstadt v. 4. 7. 1902, Zeitschrift für deutsches bürgerl. Recht und französ. Zivilrecht, Mannheim.

beseitigt, da sie es zur Beschaffung einer Aussteuer ohne die Zustimmung ihres Ehemannes nicht verwenden kann, nicht ihre Aussteuerbedürftigkeit.

Im § 1620 Abs. 1 Satz 1 ist vor den Worten „nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat" nach der herrschenden Ansicht[1]) aus dem Vorhergehenden das Wort „soweit" ergänzend zu wiederholen, so daß sich aus dem Ganzen der Sinn ergibt, daß, soweit die Tochter ausreichendes Vermögen hat, der Aussteueranspruch nicht entsteht, und soweit sie es nicht hat, die Eltern das zu einer angemessenen Aussteuer Fehlende zu ergänzen haben. Ferner ergibt sich daraus, daß ein zu einer Aussteuer nicht ausreichendes Vermögen der Tochter den Anspruch gegen den verpflichteten Elternteil nicht ganz ausschließt.

Als einziger gelangt Starke[2]) (S. 46 ff.) zu einem anderen Ergebnis dadurch, daß er anstatt des Wortes „soweit" das Wort „wenn" in dem Gesetzestext ergänzt wissen will und daraus folgert, daß die Tochter dann ihr Vermögen nicht zur Beschaffung ihrer Aussteuer zu verwenden brauche, wenn es nicht ganz zu einer angemessenen Aussteuer ausreicht. Ebenso wird nach Starkes Ansicht die Mutter nicht aussteuerpflichtig, soweit der Vater, sondern wenn dieser zur Gewährung einer Aussteuer außerstande ist. Starke begründet seine Ansicht, indem er ausführt, daß die Aussteuer als ein Sachinbegriff nicht in einzelne Teilleistungen zerspalten werden dürfe, er widerspricht sich jedoch auf S. 52[3]) selbst, wo er eine Ergänzung des von dem Vater gelieferten Teiles der Aussteuer durch die Mutter zuläßt.

Die Unhaltbarkeit von Starkes Ansicht ergibt sich schon aus rein praktischen Gründen: Es wäre ungerecht, wenn eine Tochter, welche eine angemessene Aussteuer von 5000 Mk. verlangen kann, bei einem Vermögen ihrerseits von 4000 Mk. als in vollem Maße aussteuerbedürftig angesehen würde, während ihre Schwester ihr Vermögen von 5000 Mk. vollkommen zu ihrer Aussteuer verwenden muß und von ihren Eltern nichts für ihre Aussteuer verlangen kann. Es ist ferner unmöglich, daß die Mutter, die ein Vermögen von 100 000 Mk. hat, nicht subsidiär verpflichtet würde, wenn ihr Ehemann ein Vermögen von 5000 Mk. hat, denn der Ehemann könnte ja gar keine angemessene Aussteuer, deren Umfang sich nach dem addierten Vermögen beider Ehegatten bemißt, gewähren.

b) Auch darüber, wer den Beweis dafür zu erbringen hat, daß die Tochter Vermögen bezw. daß sie kein Vermögen hat, herrscht in der

---

[1]) Staudinger Note 4 b zu § 1620; Planck Note 2 zu § 1620; Schubert S. 38; Rothe S. 20.

[2]) Nicht klar Opet S. 150, welcher anscheinend derselben Ansicht ist; vgl. auch Prot. IV S. 320.

[3]) s. auch S. 12.

Literatur[1]) keine Einstimmigkeit. Die von den meisten vertretene Ansicht, daß dem Vater die Beweispflicht obliege, daß die Tochter Vermögen zur Beschaffung der Aussteuer hat, ist m. E. deswegen die richtige, weil sich durch die Stellung der Worte „wenn nicht" mit dem folgenden Konditionalsatz der Umstand, daß die Tochter eigenes Vermögen hat, als eine rechtshindernde Tatsache, als eine Ausnahme von der Regel darstellt, welche vom Vater als rechtsverneinende Einwendung (nicht „Einrede", wie Spahn und Dernburg a. a. O. sagen) geltend gemacht und daher von ihm bewiesen werden muß.

ad 4. § 1622 bestimmt: **„Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat."**

Die Tatsache, daß die Tochter für eine frühere Ehe schon eine Aussteuer von den Eltern empfangen hat, hindert die Entstehung eines neuen Aussteueranspruchs. Es ist also eine Voraussetzung[2]) zur Entstehung des Aussteueranspruchs einer Tochter, daß nicht schon früher ein Aussteueranspruch für sie entstanden war und dieser durch Erfüllung für immer erloschen ist.[3])

Die Tochter muß eine Aussteuer im Rechtssinne, d. h. eine Zuwendung, auf welche die Bestimmungen der §§ 1620 ff. Anwendung finden, empfangen haben, wenn der neue Aussteueranspruch nicht zur Entstehung kommen soll. Deswegen hindert eine von einem anderen als dem Verpflichteten gewährte Aussteuer, welche als Schenkung oder, wenn sie von dem nicht verpflichteten Elternteil gewährt worden ist, als Ausstattung im weiteren Sinne gelten würde, nicht die Entstehung des Anspruchs bei der Eingehung einer neuen Ehe.[4])

Eine vom Vater gewährte Aussteuer macht die Mutter für immer frei, wie umgekehrt eine von der Mutter gewährte Aussteuer den Vater befreit,[5]) vorausgesetzt, daß der betreffende Elternteil zur Gewährung der Aussteuer verpflichtet war. Ebenso werden durch eine von den natürlichen Eltern gewährte Aussteuer die Adoptiveltern und durch eine von diesen gewährte Aussteuer die natürlichen Eltern befreit.[6])

Der Aussteueranspruch kommt auch dann nicht zur Entstehung, wenn

---

[1]) Spahn S. 68; Planck Note 2 zu § 1620; Dernburg S. 238; Staudinger Note 8 b zu § 1620; Rothe S. 19 f.; v. Zimmermann S. 43; Schubert S. 38; Zimmermann S. 8 vertreten die Ansicht, daß dem parens die Beweislast obliege. — Neumann Note 4 aγ zu § 1620; Kuhlenbeck Note 2 zu § 1620; Opet S. 150; Starke S. 48 halten die Tochter für beweispflichtig.

[2]) Diese Auffassung wird von vielen nicht geteilt, so nicht von Fraenkel S. 121, welcher darin einen Weigerungsgrund des Verpflichteten erblickt; ebenso nicht von Spahn S. 70.

[3]) v. Zimmermann S. 59 Anm. 1.

[4]) Spahn S. 70.

[5]) Staudinger Note 1 zu § 1622; Planck Note 1 zu § 1622.

[6]) Staudinger Note 4 zu § 1622; Brettner S. 226.

die für eine frühere Ehe gewährte Aussteuer der Tochter zu Verlust gegangen ist.[1])

War der Aussteueranspruch der Tochter bei einer früheren Ehe deswegen nicht zur Entstehung gekommen, weil der Verpflichtete kein ausreichendes Vermögen hatte, so gilt die Zuwendung, wenn dieser die Aussteuer trotzdem gewährt hat, als Schenkung; hat er die Aussteuer gewährt, obwohl die Tochter keine oder keine rechtsgültige Ehe geschlossen oder obwohl sie ein zur Aussteuer ausreichendes Vermögen hatte, so gilt diese Zuwendung als Ausstattung im weiteren Sinne.[2]) Alle diese Zuwendungen hindern nicht die Entstehung eines Aussteueranspruches für eine neue Ehe,[3]) da überhaupt noch nie ein Aussteueranspruch zur Entstehung gekommen war.

Eine Aussteuer, die trotz vorhandener Einreden, namentlich trotz der Einreden aus § 1621, gewährt ist, gilt als Aussteuer im Rechtssinne, denn der Aussteueranspruch war zur Entstehung gekommen, nur seine Geltendmachung war gehemmt.

In der Verpflichtung der Zuwendenden, trotz einer für eine frühere Ehe gewährten Einrichtung in den genannten Fällen bei einer neuen Ehe nochmals eine Aussteuer gewähren zu müssen, liegt eine offensichtliche Härte. Vielfach wird man wohl in der Annahme der ersten Zuwendung seitens der Tochter den Verzicht auf einen später entstehenden Aussteueranspruch erblicken können. Der Zuwendende hat auch in dem Falle, in dem keine rechtsgültige Ehe zustande gekommen ist oder überhaupt keine Eheschließung stattgefunden hat, ein Rückforderungsrecht bezüglich der für den Fall der Verheiratung gemachten Zuwendung aus §§ 812 ff.[4]) Hat er von diesem Rückforderungsrecht keinen Gebrauch gemacht, so muß sich die Tochter das, was bei ihrer Eheschließung noch vorhanden ist, auf die zu gewährende Aussteuer anrechnen lassen (§ 1620 Abs. 1 Satz 1).[5]) [6])

Hat die Tochter für eine frühere Ehe eine angemessene Aussteuer

---

[1]) Staudinger Note 1 zu § 1622; Planck a. a. O.; Schubert S. 68.

[2]) Falls die übrigen Voraussetzungen der Ausstattung vorliegen, sonst event. als Schenkung: Nicht richtig ist die Behauptung Knitschkys (S. 99), daß immer eine Ausstattung vorliegt, wenn der Tochter bei ihrer Verheiratung eine Einrichtung gegeben wird, obwohl sie keinen Anspruch darauf hatte.

[3]) So Opet S. 155; Kuhlenbeck Note 1 zu § 1622; Zimmermann S. 20; v. Zimmermann S. 60ff.; a. A. Süßheim S. 399, welcher behauptet, daß das auch bei nicht rechtsgültiger Ehe als Aussteuer Gewährte die Entstehung des Aussteueranspruchs für eine neue Ehe hindert; ebenso Matthiaß II S. 277.

[4]) Staudinger Note 2 zu § 1622; Fischer-H. Note 1 zu § 1622; Planck Note 2 zu § 1622; vgl. oben S. 34 f.

[5]) Fälschlich meint Planck a. a. O., daß das Zugewendete nur dann anzurechnen sei, wenn der Zuwendende nicht auf das Rückforderungsrecht verzichtet hat, während er doch gerade darauf verzichten muß, um die Tochter als nicht aussteuerbedürftig erscheinen zu lassen.

[6]) So Staudinger a. a. O.; Fischer-H. Note 1 zu § 1622 will nicht nur das noch Vorhandene, sondern die ganze Zuwendung anrechnen.

erhalten, welche aber für eine zweite Ehe als nicht angemessen gelten würde, weil sich z. B. die Vermögenslage des Verpflichteten verbessert hat, so kommt der Aussteueranspruch nicht wieder, auch nicht in Höhe des etwa zu ergänzenden Teiles, zur Entstehung.[1]) Aus diesem Grunde ist eine Tochter, welche für eine frühere Ehe überhaupt keine Aussteuer erhalten hatte, weil sie z. B. eigenes Vermögen hatte, wenn für die neue Ehe für sie ein Aussteueranspruch entsteht, besser gestellt, als wenn sie eine kleine Aussteuer erhalten hatte, denn der Aussteueranspruch kommt jetzt in voller Höhe zur Entstehung.

Stand dem Aussteueranspruch bei einer früheren Ehe eine Einrede entgegen oder fehlte eine Voraussetzung, so daß er nicht zur Entstehung kommen konnte, so kommt er nach Wegfall der Einrede und beim Vorhandensein aller Voraussetzungen, bei der Eingehung einer zweiten Ehe trotzdem zur Entstehung.[2])

Nur die Gewährung einer angemessenen Aussteuer befreit ein für allemal von der Aussteuerpflicht. Deshalb sind die Verpflichteten nicht vollkommen frei geworden, wenn sich die Tochter bei der ersten Ehe mit einer unangemessenen Aussteuer begnügt hat. Ist nur die Hälfte der angemessenen Aussteuer gewährt, so muß die andere Hälfte der Aussteuer bei der Eingehung der zweiten Ehe nachgeliefert werden, und zwar nach der Ansicht v. Zimmermanns (S. 61) in der den neuen Verhältnissen entsprechenden Höhe, da die Verpflichteten nur zur Hälfte von ihrer Aussteuerpflicht befreit waren. Das trifft aber nur dann zu — und das übersieht v. Zimmermann —, wenn in dem Verzicht auf die Angemessenheit der Aussteuer für die frühere Ehe nicht auch ein Verzicht auf die Ergänzung der Aussteuer bei einer neuen Ehe liegt. Das ist Tatfrage, wie es ebenso Tatfrage ist, ob in dem Verzicht auf die ganze Aussteuer bei der ersten Ehe ein Verzicht auf einen später entstehenden Aussteueranspruch zu erblicken ist oder nicht.

Schließlich mag noch der Fall Erwähnung finden, in dem die Tochter, welche vor der Eheschließung eine Aussteuer erhalten hat, bei derselben Ehe nach der Eheschließung eine zweite Aussteuer verlangt mit der Begründung, daß das Empfangene keine Aussteuer im Rechtssinne gewesen sei, weil noch keine rechtsgültige Ehe vorgelegen habe.

Überflüssig ist m. E. die Konstruktion Rothes (S. 22), daß das Zugewendete mit der Eheschließung Aussteuer im Rechtssinne würde und dann dem Verpflichteten die Einrede des schon erfüllten Vertrages zustehe. Denn wenn die zugewendeten Gegenstände noch vorhanden sind, entsteht wegen mangelnder Bedürftigkeit der Tochter mit der Eheschließung kein Aussteueranspruch.

---

[1]) Staudinger Note 1 zu § 1622; Opet S. 155.

[2]) Planck Note 1 zu § 1622; Staudinger Note 3 zu § 1622; Schubert S. 69.

Fraglich könnte es nur sein, ob ein Aussteueranspruch der Tochter entsteht, wenn das Zugewendete nicht mehr vorhanden, wenn es z. B. untergegangen oder von der Tochter vor der Eheschließung verschenkt worden ist. Hier wird man wiederum annehmen können, daß in der Annahme der Aussteuergegenstände seitens der Tochter ein stillschweigender Verzicht auf einen in der Zukunft durch die Eheschließung entstehenden Aussteueranspruch liegt. Das Gesagte trifft aber nur für eine volljährige Tochter zu. Der Verzicht einer minderjährigen Tochter ohne die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters bezw. ihres Pflegers, wenn nämlich der Aussteuerpflichtige und der gesetzliche Vertreter ein und dieselbe Person ist (§ 1909),[1]) ist ohne Wirksamkeit (§ 108).

Die Tatsache, daß die Tochter für eine frühere Ehe schon eine Aussteuer empfangen hat, ist als rechtshindernde Einrede von dem Verpflichteten vorzubringen und muß als solche von ihm bewiesen werden.[2]) [3])

ε) B. Die Voraussetzungen des Aussteueranspruchs gegen die Mutter.

Für die Aussteuerverpflichtung der Mutter bestehen auch die zur Entstehung der Aussteuerpflicht des Vaters angeführten Erfordernisse, denn in § 1620 Abs. 1 Satz 2 heißt es: „die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter, wenn usw." Es treten aber noch alternativ drei Voraussetzungen hinzu, entweder:

1. Die ganze oder teilweise Unfähigkeit des Vaters zur Leistung oder
2. der Tod oder die Todeserklärung des Vaters, oder
3. es muß die Rechtsverfolgung gegen den Vater im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert sein (§§ 1620 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 1607 Abs. 2 Satz 1).

ad 1. Die subsidiäre Verpflichtung der Mutter tritt ein, **soweit der Vater zur Gewährung einer angemessenen Aussteuer nicht imstande ist.** Soweit also der Vater aussteuerpflichtig ist, bleibt die Mutter frei.[4]) Auf die unhaltbare Ansicht Starkes (S. 50), daß nur bei vollständiger Leistungsunfähigkeit des Vaters die subsidiäre Verpflichtung der Mutter entstehe, ist schon hingewiesen worden.

Bei einer Klage gegen die Mutter muß die Tochter die Leistungsunfähigkeit des Vaters beweisen.[5])

ad 2. Der Aussteueranspruch gegen die Mutter entsteht ferner, **wenn**

---

[1]) Vor der Abgabe seiner Erklärung bedarf der Pfleger noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§§ 1915, 1812).

[2]) Staudinger Note 5 zu § 1622.

[3]) Wird eine Aussteuer geliefert, obwohl für eine frühere Ehe eine solche schon gewährt war, so gilt diese Zuwendung als Ausstattung.

[4]) Staudinger Note 4aγ zu § 1620 und die herrschende Meinung.

[5]) Staudinger Note 8d zu § 1620.

der Vater gestorben oder für tot erklärt ist (§§ 1620 Abs. 1 Satz 2, 18). Der als Zeitpunkt des Todes festgestellte Tag muß aber in die Zeit vor der Eheschließung der Tochter fallen.[1]) Fällt er in die Zeit nach der Eheschließung, so ist ein Aussteueranspruch gegen den Vater entstanden, falls nicht die Voraussetzung 1 oder 3 zur Entstehung des Aussteueranspruchs gegen die Mutter vorliegt, und die Mutter haftet nicht subsidiär, sondern nur als Erbin ihres Ehemannes, da der Aussteueranspruch passiv auf die Erben übergegangen ist (s. o. S. 8).

Die Tochter muß den Tod des Vaters oder den Erlaß des Ausschlußurteils nachweisen.[2])

ad 3. Schließlich entsteht eine Aussteuerpflicht der Mutter, **wenn die Rechtsverfolgung gegen den Vater im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist.** Bei dieser Voraussetzung ist, im Gegensatz zu den unter Nr. 1 und 2 genannten, eine Aussteuerverpflichtung des Vaters schon entstanden; deswegen hat die Mutter auch einen Regreßanspruch gegen ihren Ehemann (§ 1607 Abs. 2 Satz 2).

Fraglich könnte es sein, gegen wen der Aussteueranspruch zu richten ist, wenn die Mutter nach §§ 1620 Abs. 2, 1607 Abs. 2 haftbar wird, bevor sie die Aussteuer aber gewährt, festgestellt wird, daß der Vater unter Hinterlassung von greifbarem Vermögen nach der Eheschließung gestorben ist. Hier hat m. E. die Tochter die Wahl, ob sie die Aussteuer von der Mutter fordern will — diese hat dann einen Regreßanspruch gegen die Erben — oder ob sie sich wegen Gewährung der Aussteuer an die Erben des Vaters, auf die die Aussteuerpflicht übergegangen ist, wenden will.[3])

Unter Inland ist das Deutsche Reich[4]) zu verstehen. Unter die Rechtsverfolgung fällt auch die Zwangsvollstreckung.[5]) Ausgeschlossen ist die Rechtsverfolgung z. B., wenn ein zuständiges Gericht im Deutschen Reiche nicht vorhanden oder die Zwangsvollstreckung unmöglich ist.[6]) Erheblich erschwert ist die Rechtsverfolgung z. B., wenn der Vater keinen festen Wohnsitz hat oder wenn er verschollen ist.

Den Beweis für die Unmöglichkeit oder die erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung muß die Tochter führen.[7])

Alles für die Voraussetzungen des Aussteueranspruchs gegen die Mutter Gesagte gilt auch für die ihr gleichgestellten subsidiär verpflichteten Personen, z. B. für die leiblichen Eltern, wenn die Adoptiveltern primär verpflichtet waren.

---

[1]) Starke S. 51.
[2]) Staudinger a. a. O.
[3]) vgl. v. Zimmermann S. 19 Note 7, welcher im Falle des § 1607 Abs. 2 ein Gesamtschuldverhältnis der Ehegatten für vorliegend hält.
[4]) vgl. EG. z. BGB. Art. 5.
[5]) Planck Note 3 zu § 1607; Staudinger Note 5 zu § 1607.
[6]) Planck a. a. O.
[7]) Staudinger Note 8 d zu § 1620.

ζ) Die Einreden der zur Gewährung der Aussteuer verpflichteten Personen.

Ist der Anspruch auf eine Aussteuer gegen den Verpflichteten entstanden, so steht ihm nach § 1621 das Recht zu, die Aussteuer zu verweigern, wenn

1. die Tochter sich ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet;

2. wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen.

Dem Verpflichteten stehen selbstverständlich eventuell noch andere Einreden zu Gebote, wie die Einrede der Verjährung usw. Die vom Gesetz hier ausdrücklich angeführten Einreden beziehen sich speziell auf den Aussteueranspruch und hängen eng mit dessen rechtlicher Natur zusammen.

Die beiden Einreden aus § 1621 sind Einreden im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, d. h. Einreden, die den Beklagten berechtigen, die Leistung zu verweigern. Sie geben die Entstehung des vom Kläger behaupteten Anspruchs zu, hemmen aber dessen Geltendmachung.[1]) Der Beklagte kann aber nicht ohne weiteres seine Leistung verweigern, wenn ihm die Einreden zustehen, sondern er muß sie im Prozeß einredeweise geltend machen, ein außergerichtliches Vorbringen ist belanglos.

Der Beklagte hat die Tatsachen, auf die sich seine Einreden stützen, zu beweisen.[2])

Verzichtet der Beklagte auf seine Einreden, so fallen sie weg.[3]) Wenn der dazu Berechtigte die Einwilligung zur Eingehung der Ehe der Tochter zwar verweigert, sich aber nach der Eingehung der Ehe mit der Eheschließung einverstanden erklärt, so braucht darin kein Verzicht auf sein Weigerungsrecht erblickt zu werden,[4]) da das Gesetz das Weigerungsrecht lediglich an die Tatsache der erfolgten Eheschließung ohne die erforderliche Einwilligung knüpft.

ad 1. Die erforderliche elterliche Einwilligung zur Eingehung der Ehe kann der Tochter ohne Grund verweigert werden; es steht dem Aussteuerpflichtigen das Recht, die Aussteuer zu verweigern, auch dann zu, wenn er die Einwilligung zur Eingehung der Ehe der Tochter ohne Grund verweigert oder wenn diese die elterliche Einwilligung überhaupt nicht eingeholt hat.[5]) Dagegen kann die Aussteuer nicht verweigert werden, wenn ein Grund zur Verweigerung vorliegt, die elterliche Einwilligung aber nicht mehr erforderlich ist, weil die Tochter 21 Jahre alt ist, wie dies im Antrag der 2. Kommission (Prot. IV S. 322) beabsichtigt war.

---

[1]) Falsch Philler S. 342: „der Anspruch erlischt".
[2]) Staudinger Note 3 zu § 1620.
[3]) Starke S. 69.
[4]) Staudinger Note 1a zu § 1621; Opet S. 157; v. Zimmermann S. 51.
[5]) Prot. IV S. 322; Staudinger Note 1a zu § 1622.

Dem Antrag ist als einer unzulässigen Beschränkung der durch die Großjährigkeit erlangten Freiheit bezüglich der Eheschließung nicht stattgegeben worden.

Erforderlich ist gemäß § 1305 die Einwilligung für die Tochter bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, also muß auch eine nach § 3 für großjährig erklärte Tochter die elterliche Einwilligung haben,[1]) nur hat die für volljährig erklärte vor der minderjährigen den Vorteil, daß sie sich event. die verweigerte elterliche Einwilligung nach § 1308 durch das Vormundschaftsgericht ersetzen lassen kann.[2]) Ist die Einwilligung der Eltern durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden, so haben diese kein Recht mehr, die Aussteuer zu verweigern.[3])

Falsch und auch von der gesamten Literatur als unrichtig bezeichnet ist die Ansicht Süßheims,[4]) welcher behauptet, daß nur eine minderjährige Tochter der elterlichen Einwilligung bedürfe, einer für volljährig erklärten Tochter, die das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht habe, könne die Aussteuer selbst dann nicht vorenthalten werden, wenn das Vormundschaftsgericht sich geweigert habe, die elterliche Einwilligung zu ersetzen. Süßheim verkennt, daß alle Töchter bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, ohne Unterschied, ob sie volljährig oder minderjährig sind, nach dem Wortlaut des § 1305 der elterlichen Einwilligung zur Eingehung einer Ehe bedürfen und daß die Eltern, welche einer für volljährig erklärten Tochter unter 21 Jahren die Einwilligung versagt haben, der Tochter dann die Aussteuer verweigern können, wenn das Vormundschaftsgericht denselben Standpunkt vertritt, wie sie.

Gegenüber dem Anspruch einer Tochter, die sich zum zweiten Male verheiratet, kann daraus, daß die erste Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen war, eine Einrede nicht entnommen werden.[5])

Berechtigt zur Erteilung der Einwilligung ist für eine eheliche Tochter der Vater, für eine uneheliche Tochter die Mutter (§ 1305 Abs. 1 S. 1). An die Stelle des Vaters tritt die Mutter nur, wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist, oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht mehr zustehen (§ 1305 Abs. 1 Satz 2), d. h. wenn bei der Eheschließung ihm allein die Nichtigkeit der Ehe bekannt war. War der Mutter die Nichtigkeit bei der Eheschließung bekannt, so bedarf das Kind der Einwilligung des Vaters oder der Mutter wie ein eheliches (§§ 1699, 1702).[6]) Sind beide Eltern bösgläubig oder

---

[1]) Staudinger a. a. O.

[2]) vgl. Planck Note 1 zu § 1621; Staudinger a. a. O.

[3]) Planck a. a. O.; Staudinger a. a. O.; Knitschky S. 96; die Denkschrift S. 221 hebt für diesen Fall die Bedeutung der Klagbarkeit des Aussteueranspruchs hervor.

[4]) S. 398; vgl. auch Spahn S. 70.

[5]) Planck Note 2 zu § 1621; Staudinger a. a. O.; Opet S. 156.

[6]) Planck Note 1 zu § 1305.

trifft § 1699 Abs. 2 zu, so gilt die Tochter als unehelich, sie bedarf daher nur der Einwilligung der Mutter.[1]) Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter nicht, auch wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt (§ 1305 Abs. 1 Satz 3), zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1305 Abs. 2). Ein durch nachfolgende Ehe legitimiertes Kind steht dem ehelichen in jeder Beziehung gleich.

Die Einwilligung der Stiefeltern und Pflegeeltern zur Eheschließung ist nicht erforderlich.[2])

Nach § 1305 Abs. 2 steht es dem Tode des Vaters oder der Mutter gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd[3]) außerstande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist; es tritt in diesen Fällen, wenn sie für den Vater zutreffen, entweder an die Stelle der Einwilligung des Vaters die der Mutter, oder es ist überhaupt keine Einwilligung erforderlich; ist nur die Einwilligung der Mutter erforderlich, so bedarf im Falle des § 1305 Abs. 2 die Tochter überhaupt keiner elterlichen Einwilligung.

Eine gerichtliche Feststellung der in dem § 1305 Abs. 2 enthaltenen Voraussetzungen ist nicht erforderlich. Der Standesbeamte und bei erhobener Beschwerde[4]) der Richter haben nach freiem Ermessen zu entscheiden.[5])

Das Recht des Vaters zur Einwilligung zu einer Eheschließung der Tochter entfällt dagegen nicht, wenn die Ehe geschieden oder die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist. Dasselbe gilt für die Mutter. Ohne Einfluß auf das elterliche Einwilligungsrecht ist es ferner, daß die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter ruht, für beendet erklärt oder verwirkt ist;[6]) ohne Einfluß ist schließlich der Umstand, daß der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, denn sie können die Einwilligung ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erteilen (§ 1307 Satz 2).[7])

§ 1306 bestimmt: „Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

---

[1]) Planck a. a. O.

[2]) Staudinger Note 3 zu § 1305.

[3]) Bei einer nur vorübergehenden Verhinderung des Einwilligungsberechtigten ist bis zur Hebung des Hindernisses oder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre der Tochter die Eheschließung zu verschieben; vgl. Staudinger Note 3 β zu § 1305.

[4]) § 11 Abs. 3 Personenstandsgesetz; § 69 FreiwGG.

[5]) Planck Note 2 zu § 1305; Staudinger Note 3 a β zu § 1305.

[6]) Planck a. a. O.; Staudinger a. a. O.

[7]) vgl. Staudinger Note 3 zu § 1307.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird." —

Für die Frage, wann die Einwilligung einzuholen und ob sie einzuholen ist, kommt der Zeitpunkt der Eheschließung in Betracht. Das kann von Bedeutung sein, wenn der Vater einer ehelichen Tochter seine Einwilligung gegeben hat, aber vor der Eheschließung stirbt. In diesem Falle ist noch die Einwilligung der Mutter erforderlich. Ebenso muß eine uneheliche Tochter, die die Einwilligung ihrer Mutter hatte, aber vor der Eheschließung adoptiert[1]) oder legitimiert wurde, die Einwilligung des Annehmenden bezw. des sie legitimierenden parens haben.[2])

Einen Grund zur Verweigerung der Aussteuer gibt nur das Fehlen der Einwilligung der dazu berechtigten Person. Ist diese und der Aussteuerpflichtige nicht dieselbe Person, so kann sich der Verpflichtete nicht darauf berufen, daß er seine Einwilligung nicht gegeben hat, andererseits kann sich der Verpflichtete darauf berufen, daß die Einwilligung des dazu Berechtigten fehlt.[3])

Es ist schließlich noch auf die Streitfrage näher einzugehen, ob hier den Töchtern unter 21 Jahren die nach § 114 entmündigten und nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellten Töchter gleichstehen, d. h. ob für sie das Fehlen der Einwilligung zur Eheschließung nach § 1340 die Folgen des § 1621 hat. Süßheim (S. 397 f.) und Spahn (S. 70) bejahen es, während die anderen Schriftsteller[4]) die richtige entgegengesetzte Ansicht vertreten.

In §§ 1305 ff. wird ausdrücklich die elterliche Einwilligung betont, während § 1304 von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters spricht. Diese beiden Arten der Einwilligung sind vollkommen unabhängig voneinander, wie dies aus dem oben angeführten § 1307 hervorgeht. Einem Elternteil, dem das Einwilligungsrecht aus § 1304 nicht zusteht, kann sehr wohl noch das Einwilligungsrecht aus §§ 1305 ff. zustehen. Beide werden meist vereint derselben Person zustehen.

Wenn nun § 1621 an die fehlende elterliche Einwilligung das Weigerungsrecht des verpflichteten Elternteils knüpft, so ist damit ausgedrückt, daß die fehlende Einwilligung des gesetzlichen Vertreters aus § 1304 mangels einer besonderen Bestimmung diese Folgen nicht hat, sondern nur die in §§ 1331, 1364 angeführten Folgen; diese hat aber wiederum das Fehlen der elterlichen Einwilligung aus § 1305 ff. nicht.

Fehlt also die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,

---

[1]) Ebenso muß die eheliche Tochter, welche an Kindesstatt angenommen ist, die Einwilligung des Annehmenden haben.

[2]) vgl. Planck Note 4; Staudinger Note 4 zu § 1305.

[3]) Süßheim S. 398; Planck Note 1 zu § 1621.

[4]) Planck Note 5 zu § 1305 und Note 3 zu § 1621; vgl. auch Staudinger Note 2a zu § 1305; Starke S. 69; Zimmermann S. 17.

so kann der verpflichtete Elternteil die Aussteuer nicht verweigern, selbst dann nicht, wenn er selbst der gesetzliche Vertreter ist, z. B. der gesetzliche Vertreter einer nach § 114 entmündigten Tochter, welche, da sie über 21 Jahre alt ist, der elterlichen Einwilligung nicht mehr bedarf.

ad 2. Der Vater und die Mutter können nach § 1621 Abs. 2 die Aussteuer ferner verweigern, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen. Diese Verfehlungen sind in § 2333 aufgeführt und dieser lautet:

„Der Erblasser kann einem Abkömmlinge den Pflichtteil entziehen:

1. Wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des Erblassers nach dem Leben trachtet;

2. wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem abstammt;

3. wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht;

4. wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt;

5. wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt."

Während sich § 1621 Abs. 1 nur auf Töchter unter 21 Jahren bezog, bezieht sich der Abs. 2 auf alle Töchter ohne Unterschied des Alters.

Planck (Note 2 zu § 1621) ist der Ansicht, daß sich nach dem Wortlaut des § 1621 Abs. 2 der in Anspruch genommene Elternteil nicht darauf berufen könne, daß die Tochter sich gegenüber dem anderen Elternteil einer Verfehlung schuldig gemacht hat, welche zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt.

Diese Ansicht ist nicht richtig, denn § 1621 Abs. 2 sagt deutlich, daß zur Begründung des Weigerungsrechts irgend eine Verfehlung der Tochter vorliegen müsse, welche den verpflichteten Elternteil zur Pflichtteilsentziehung berechtigt. Zu diesen Verfehlungen gehören aber nach § 2333 Ziff. 1—3 auch Verfehlungen gegen den Ehegatten und nach Ziff. 1 gegen andere Abkömmlinge des Erblassers, also hier des Verpflichteten.

Verletzt dagegen die Tochter die ihr gegen den Ehegatten des Verpflichteten obliegende Unterhaltspflicht böswillig (vgl. Ziff. 4) oder führt sie wider den Willen des Ehegatten des Verpflichteten einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel (vgl. Ziff. 5), so kann der Verpflichtete, wenn bezüglich seiner Person diese Voraussetzungen nicht vorliegen, auf diese Verfehlungen keine Einrede gemäß § 1621 Abs. 2 gründen.[1])

[1]) So auch Staudinger Note 1b zu § 1621; Schubert S. 77; v. Zimmermann S. 54.

Ist die Aussteuer von beiden Ehegatten teilweise zu gewähren, so kann der eine Ehegatte den auf ihn entfallenden Teil der Aussteuer also nur verweigern, wenn eine Verfehlung aus § 2333 Ziff. 1—3 gegen den anderen Ehegatten vorliegt, nicht aber, wenn die Tochter sich einer Verfehlung aus Ziff. 4 und 5 gegen den Ehegatten des Verpflichteten schuldig gemacht hat.

Wann sich die Tochter einer in Betracht kommenden Verfehlung schuldig gemacht hat, ob vor oder nach der Eheschließung, ist gleichgültig, nur darf ihr die Aussteuer vor Begehung der Verfehlung noch nicht gewährt sein; eine Zurückforderung der Aussteuer ist ausgeschlossen,[1]) denn der Verpflichtete hat nur ein Verweigerungsrecht, und dieses muß vor der Erfüllung der Aussteuerpflicht geltend gemacht werden. Außerdem findet § 1621 Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aussteuer vor der Eheschließung gewährt ist und sich die Tochter nach der Gewährung aber vor der Eheschließung einer Verfehlung schuldig gemacht hat, denn die Zuwendung gilt nicht als Aussteuer im Rechtssinne.

Wegen einer Verfehlung, deren sich die Tochter gegen den natürlichen Vater oder die natürliche Mutter hat zuschulden kommen lassen, können die Adoptiveltern nicht die Aussteuer verweigern, ebenso können sich die leiblichen Eltern nicht auf eine gegen die Adoptiveltern gerichtete Verfehlung berufen.[2])

Die Bestimmung des § 1621 Abs. 2 findet aber auf die Aussteuerpflicht der Adoptiveltern entsprechende Anwendung.[3])

Nach der herrschenden Meinung[4]) beseitigt Verzeihung das Weigerungsrecht des Verpflichteten, mag sie vor oder nach der Eheschließung eingetreten sein. Nach der Ansicht Opets (S. 157) beseitigt die Verzeihung das Einrederecht nicht, nach der Ansicht Kuhlenbecks (Note 2 zu § 1621) nur dann, wenn die Verzeihung vor der Eheschließung eingetreten war.[5]) M. E. ist die Ansicht von Opet und Kuhlenbeck nicht richtig, denn nach dem Wortlaut des § 1621 Abs. 2 findet nicht nur § 2333 entsprechende Anwendung, sondern auch die dazu gehörigen anderen Bestimmungen, mithin auch § 2337,[6]) wonach also das Recht zur Verweigerung der Aussteuer durch Verzeihung, mag sie vor oder nach[7]) der Eheschließung gewährt sein, erlischt. Hier erlischt, im Gegensatz zu dem Weigerungsrecht aus § 1621 Abs. 1, das Weigerungsrecht deswegen durch Verzeihung, weil nach § 1621 Abs. 2, wie gezeigt,

---

[1]) Opet S. 157; Staudinger a. a. O.; Schubert S. 78.
[2]) Starke S. 73.
[3]) Staudinger Note 2 zu § 1621.
[4]) Planck Note 2 zu § 1621; Staudinger Note 1 b zu § 1621; Schubert S. 79; v. Zimmermann S. 55.
[5]) vgl. Spahn S. 70.
[6]) Rothe S. 28.
[7]) Ist die Verzeihung nicht binnen 1 Jahre nach der Eheschließung erfolgt, so hat der Verpflichtete außerdem noch die Einrede der Verjährung (§ 1623 Satz 2).

§ 2337 anwendbar ist, nach dessen analoger Anwendung die Verzeihung einen Verzicht auf das Weigerungsrecht enthält, ohne daß dieser Verzicht eines besonderen Ausdrucks bedürfte, während bei einem Verstoß gegen §§ 1305 ff. die nachträgliche Genehmigung der Eheschließung diesen Verzicht dann nicht in sich schließt, wenn er nicht besonders zum Ausdruck gebracht ist.

Die Verzeihung muß stets von dem Aussteuerpflichtigen ausgehen; eine von dem andern Elternteil ausgehende Verzeihung ist auf das Bestehen des Weigerungsrechtes des Verpflichteten ohne Einfluß und nicht erforderlich.

Die Verzeihung, welche auch stillschweigend erfolgen kann, ist von der Tochter zu beweisen.[1] [2]

η) Die Streitfrage über die Gewährleistungspflicht des Aussteuerpflichtigen.

Nach der herrschenden Ansicht[3] ist die Aussteuerschuld, wenn sie in Natur erfüllt wird, eine Gattungsschuld. Mit Recht will aber v. Zimmermann (a. a. O.) § 243 Abs. 1, wonach Sachen von mittlerer Art und Güte zu leisten sind, nicht angewendet wissen, weil als Aussteuer angemessene Sachen zu liefern sind, welche bald besonders kostbar, bald sehr einfach sein können, je nach den Verhältnissen der Berechtigten und des Verpflichteten.[4]

Hat der Verpflichtete das zur Leistung einer angemessenen Aussteuer seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Aussteuergegenstände, d. h. aus der Gattungsschuld ist eine Speziesschuld geworden[5] (§ 243 Abs. 2).

Für die Gewährleistungspflicht des Aussteuerpflichtigen wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache gibt das Gesetz

---

[1] v. Zimmermann S. 56. — Süßheim, in der Zeitschr. für privat. und öffentl. Recht S. 500, sagt mit Recht, daß sich der Verpflichtete auf einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel der Tochter nicht berufen kann, wenn er ihn selbst veranlaßt hat, er geht aber zu weit, wenn er behauptet, daß man keinen Unterschied machen dürfe, ob die Veranlassung zu dem anrüchigen Lebenswandel von dem primär verpflichteten Vater oder der Mutter ausgeht.

[2] Wenn eine Person, die schon an sich zur Aussteuergewährung verpflichtet sein würde, sich außerdem vertraglich verpflichtet, so ist es Tatfrage, ob sie damit auf eine sich später bietende Einrede verzichten oder trotz eines später eintretenden Grundes, welcher die Entstehung des Aussteueranspruchs hindert, die Verpflichtung auf alle Fälle zur Entstehung bringen will. Jedenfalls ist es nach Opet S. 157 fraglich, ob die Einreden des § 1621, der nur die gesetzliche Aussteuerpflicht im Auge hat, auch bei einem vertraglich konstituierten Aussteueranspruch durchgreifen.

[3] Starke S. 53 f.; Rothe S. 53; v. Zimmermann S. 75; nach Knitschky S. 94 liegt weder eine Speziesobligation noch ein gewöhnliches generisches Schuldverhältnis vor.

[4] Nach Analogie des § 2155 Abs. 1; a. A. Starke S. 54.

[5] Knitschky S. 95.

keine bestimmte Vorschrift. Die Ansichten darüber in der Literatur sind daher auch sehr verschieden.

Das Naheliegendste wäre, den Aussteuerpflichtigen wie den Ausstattenden haften zu lassen, da die Bestimmungen der Ausstattung auch auf die Aussteuer anzuwenden sind, falls sich aus der Klagbarkeit der Aussteuer und den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes ergibt. Nach richtiger Ansicht ist aber aus der zur Gewährung der Aussteuer bestehenden Rechtspflicht zu schließen, daß für sie eine andere Gewährleistungspflicht als für die Ausstattung besteht.[1]) Dies geht auch aus den Mot. (Bd. 4 S. 720) hervor, wo die Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen über Gewährleistung bei Verträgen auf die Ausstattung deswegen in Abrede gestellt wird, weil die Ausstattung auf einer Freigebigkeit beruht. Die Aussteuer beruht aber auf keiner Freigebigkeit. Deswegen ist auch die Ansicht von Süßheim (S. 399) und Rothe (S. 53) nicht richtig, daß für den Aussteuerpflichtigen die Haftung des Schenkers bestehe.

Andererseits kann aber, wie es Staudinger (Note 5 d zu § 1620), Spahn (S. 69), Zimmermann (S. 2 f.) und Schubert (S. 22 f.) wollen, §§ 445, 493, also die Bestimmungen über die Gewährleistungspflicht beim Kauf, auf die Aussteuer keine Anwendung finden, denn diese Bestimmungen setzen einmal einen Vertrag voraus, auf dem die Aussteuerpflicht nicht beruht, dann aber ist die Aussteuer keine entgeltliche, sondern eine unentgeltliche Leistung,[2]) und gerade die Entgeltlichkeit der Leistung hat die Anwendbarkeit der §§ 445, 493 zur Voraussetzung.

Es könnten auch manche Bestimmungen über die Gewährleistung beim Kauf bei der Aussteuer keine Anwendung finden, z. B. könnte die Aussteuerempfängerin das Recht der Wandlung und Minderung aus § 462 nicht geltend machen.

Im Bürgerlichen Gesetzbuche finden sich keine allgemeinen Vorschriften über die Gewährleistungspflicht bei Veräußerungen von Sachen, diese ist vielmehr bei den einzelnen Schuldverhältnissen besonders geregelt. Da nun die Gewährleistungspflicht bei der Aussteuer nicht besonders geregelt ist, könnten event. solche Spezialvorschriften zur analogen Anwendung auf die Aussteuer in Betracht gezogen werden. Solche finden sich, außer bei der Schenkung und beim Kauf, bei der Leistung an Erfüllungsstatt (§ 365), bei der Aufhebung der Gemeinschaft (§ 757) und im Vermächtnisrecht (§§ 2182, 2183). Die Bestimmungen für den Kauf und für die Schenkung[3]) kommen nach dem Gesagten nicht in Betracht,

---

[1]) So Knitschky S. 95; Staudinger Note 5 d zu § 1620; Starke S. 93; Schubert S. 22; v. Zimmermann S. 73.

[2]) Knitschky S. 95; Starke S. 94; v. Zimmermann S. 73.

[3]) Soweit die Aussteuer wegen Übermaßes als Schenkung gilt, haftet der Zuwendende natürlich nur wie ein Schenker. Fraglich ist es, wie sich die Haftung gestaltet, wenn die Aussteuer mangelhaft, aber teilweise deswegen als Schenkung

ebenso nicht § 365, weil hier eine Verpflichtung zu einer entgeltlichen Leistung zur Voraussetzung gemacht ist,[1]) ebenfalls nicht § 757, nur §§ 2182 Abs. 1, 2183 geben eine Möglichkeit für die analoge Anwendung auf die Gewährleistungspflicht des Aussteuerpflichtigen: Die Verpflichtung des mit einem Vermächtnis Beschwerten gleicht der Aussteuerpflicht in vielen Punkten; einmal handelt es sich in beiden Fällen um eine gesetzliche, nur durch den Willen des Erblassers modifizierte Verpflichtung, ferner um eine unentgeltliche Leistung und um eine einseitige Verpflichtung, in beiden Fällen ist schließlich eine Gattungsschuld zu erfüllen.[2])

Die Gewährleistung für die Aussteuer würde sich demnach kurz wie folgt gestalten:[3]) Der Verpflichtete hat Eigentum an den übergebenen Sachen zu verschaffen; wenn er das, auch ohne sein Verschulden, nicht getan hat, so muß er mit den Einschränkungen des § 440 Schadensersatz wegen Nichterfüllung leisten und wird nicht unter allen Umständen durch Lieferung einer anderen Sache frei. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, so ist nach § 2183 Satz 1 auf Verlangen der Tochter eine mangelfreie Sache zu liefern. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Fehlers gegeben.

Es mag noch die Ansicht v. Zimmermanns (S. 74) Erwähnung finden, welcher sich im allgemeinen den obigen Ausführungen anschließt, aber §§ 2182 f. nicht in vollem Umfange angewendet wissen will, weil die Tochter nicht immer eine mangelfreie Sache, sondern unter Umständen alte, schon gebrauchte Sachen annehmen müsse, wenn z. B. eine arme Witwe einen Teil ihrer Haushaltsgegenstände auf die Tochter überträgt. v. Zimmermann stellt hier unrichtigerweise eine alte und gebrauchte Sache einer mangelhaften gleich, während eine alte, schon gebrauchte Sache sehr wohl mangelfrei sein kann, eine neue, ungebrauchte dagegen diese Eigenschaften nicht zu haben braucht.

ϑ) Die Verjährung des Aussteueranspruchs.

Nach § 1623 Satz 2 ist die Verjährung des Aussteueranspruchs eine besondere; er verjährt in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an.[4]) Die Frist beginnt also nicht, wie bei den besonderen Verjährungsfristen

---

anzusehen ist, nicht weil zu viel, sondern weil zu wertvolle Gegenstände geleistet sind. Nach der Ansicht von Starke (S. 97 f.), die ich in dieser Hinsicht teile, tritt, wenn bestimmte Gegenstände als Schenkung nicht abgegrenzt werden können, für die ganze Zuwendung die strengere Haftung des Aussteuerpflichtigen ein.

[1]) Knitschky S. 95 unten.

[2]) So Knitschky S. 95 ff.; Starke S. 95; v. Zimmermann S. 74.

[3]) So Knitschky S. 96.

[4]) Ebenso verjährt der Regreßanspruch der Mutter gegen den Vater aus § 1607 Abs. 2 in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an; vgl. Fraenkel S. 121; v. Zimmermann S. 58.

der §§ 196, 197 mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht usw. (§ 201), sondern sie beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Die Berechnung der Frist bemißt sich nach §§ 187 Abs. 1, 188. Auf die Hemmung und Unterbrechung der Frist finden die allgemeinen Bestimmungen der Verjährung Anwendung.

Was die Hemmung der Verjährung anlangt, so ist die Streitfrage entstanden, ob durch § 1623 Satz 2 der in § 204 Satz 2 aufgestellte Grundsatz, daß die Verjährung von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern [1]) während der Minderjährigkeit der Kinder gehemmt ist, durchbrochen ist oder nicht. [2]) M. E. bildet § 1623 Satz 2 nur eine Ausnahme von der Verjährungsfrist des § 195, es ist aber aus dem Gesetz kein Grund ersichtlich, warum der Aussteueranspruch bezüglich seiner Hemmung nicht dieselbe Stellung wie andere Ansprüche des minderjährigen Kindes gegen seine Eltern einnehmen sollte. Für die Ansicht, daß die Verjährung des Aussteueranspruchs nach der Eheschließung trotz der Minderjährigkeit der Tochter nicht gehemmt wird, kann man allerdings anführen, daß die Tochter mit der Verheiratung und der Trennung vom elterlichen Hause eine gewisse Selbständigkeit erlangt und daß sie in ihrem Manne einen Beistand bekommen hat, welcher den Aussteueranspruch selbständig einklagen kann. [3]) Wenn auch § 204 Satz 2 auf die Verjährung des Aussteueranspruchs Anwendung findet, so kann man sich doch nicht dem von vielen für seine Anwendbarkeit angeführten Grunde, daß dies nämlich aus Pietätsrücksichten, um eine Klage der minderjährigen Tochter gegen die Eltern zu vermeiden, der Fall sei, anschließen. Denn einmal wird eine derartige Klage kaum vermieden werden, da entweder der Mann im eigenen Namen oder im Namen der Frau oder ein Pfleger für die minderjährige Tochter die Aussteuer, die die Ehegatten in möglichst kurzer Zeit geliefert haben wollen, einklagen werden, bevor die Hemmung vorüber ist, dann aber würde doch das Pietätsverhältnis zwischen der großjährigen Tochter und ihren Eltern ebenfalls bestehen und aus diesem Grunde eine Klage zwischen Eltern und Tochter als nicht angebracht erscheinen lassen.

Die Bestimmung des § 1623 Satz 2 bedingt ferner keine Ausnahme von § 194 Abs. 2, wonach der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältnis der Verjährung nicht unterliegt, soweit er auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist, wie dies von vielen [4]) angenommen wird. Der Aussteueranspruch, auch

---

[1]) und denjenigen Personen, welche die gleiche rechtliche Stellung einnehmen.

[2]) Nach Opet S. 155; Planck Note 4 zu § 1623; Staudinger Note 4 zu § 1623; v. Zimmermann S. 57 f.; Starke S. 66 f.; Rothe S. 35; Zimmermann S. 23 findet § 204 Satz 2 auf die Aussteuer Anwendung; a. A. Spahn S. 71; Süßheim S. 396.

[3]) vgl. Fraenkel S. 121; § 1380; Näheres siehe im zweiten Teile der Arbeit.

[4]) Fischer-Henle Note 2 zu § 1623; Opet S. 154; Starke S. 66; Rothe S. 35; Schubert S. 65; anscheinend auch Staudinger Note 4 zu § 1623.

soweit er noch nicht fällig ist, fällt überhaupt nicht unter § 194 Abs. 2,[1]) auch das Feststellungsbegehren nach § 256 ZPO. nicht, denn dieses ist kein Anspruch im Sinne des § 194 Abs. 1, im Gegensatz zum Anspruch im Sinne des § 253 ZPO.[2])

Ist der Aussteueranspruch verjährt,[3]) so gewinnt der Verpflichtete damit eine Einrede, auf Grund deren er die Aussteuer für immer verweigern kann (§ 222 Abs. 1).

4. Statutenkollision.

Die Ausstattungs- und Aussteuerpflicht der Eltern ehelichen[4]) Kindern gegenüber wird gemäß Art. 19 EG. z. BGB.[5]) nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Vater, und falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit[6]) besitzt. Das gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

Das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen[7]) Kinde und dessen Mutter wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Das gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist (Art. 20).

Ist also der Vater bezw. die Mutter Deutsche gewesen und wechselt die Staatsangehörigkeit, so wird im Falle des Satzes 2 der Art. 19 und 20 dennoch das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern nach deutschem Rechte beurteilt, nur ist dabei Voraussetzung, daß das Kind zu der Zeit, als der betreffende Elternteil Deutscher war, die Reichsangehörigkeit schon erworben hatte.[8])

Ohne Einfluß auf die Anwendbarkeit der deutschen Gesetze kann der Umstand sein, daß der verpflichtete Elternteil Ausländer und nie Deutscher gewesen ist. Ist z. B. die Mutter eines ehelichen Kindes Ausländerin und ihr deutscher Ehemann wegen Mittellosigkeit zur Gewährung einer Aussteuer außerstande, so wird die Mutter dennoch nach § 1620 Abs. 1 S. 2 aussteuerpflichtig.

---

[1]) v. Zimmermann S. 57.
[2]) Fischer-Henle Note 1 zu § 194.
[3]) Der durch Rechtsgeschäft begründete und der gemäß § 218 Abs. 1 festgestellte Aussteueranspruch verjährt in 30 Jahren (§ 195).
[4]) s. Art. 18 EG. z. BGB.
[5]) s. jedoch Art. 28.
[6]) vgl. RG. vom 1. 6. 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.
[7]) Ob ein Kind, welches vor 1900 geboren ist, ehelich oder unehelich ist, richtet sich nach bisherigem Recht; vgl. Habicht S. 620ff., s. auch Art. 207.
[8]) Fischer-Henle Note 2 zu Art. 19; v. Zimmermann S. 77.

Andererseits richtet sich die Aussteuerpflicht dann nicht nach deutschem Rechte, wenn der Vater und die Tochter Ausländer sind, die Mutter aber Deutsche geblieben ist. Hier würde bei Mittellosigkeit des Vaters die event. subsidiäre Verpflichtung der Mutter nach ausländischem Recht zu beurteilen sein.

Wenn schließlich der Vater oder die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, aber keine andere erwerben oder wenn sie überhaupt einem Staate nicht angehören, ihren Wohnsitz aber, oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt in deutschem Reichsgebiet haben oder zur maßgebenden Zeit — bei der Aussteuer z. B. bei der Eheschließung der Tochter — gehabt haben, so wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Aussteuer oder Ausstattung nach deutschem Rechte beurteilt. Dasselbe gilt, wenn die berechtigten Personen die Staatsangehörigkeit verloren, aber keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, der Vater bezw. die Mutter aber die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat (Art. 29).

5. Übergangsvorschriften.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen ehelichen Kinde bestimmt sich gemäß Art. 203 von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften. Die Aussteuerpflicht der Eltern bestimmt sich also nur nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, wenn sich die Tochter nach dem 1. 1. 1900 verheiratet hat.[1])

Nach Art. 208 Abs. 1 Satz 1 bestimmt sich die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen unehelichen Kindes von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften. Nach Abs. 3 gelten die Vorschriften des Abs. 1 auch für ein nach den französischen oder badischen Gesetzen anerkanntes Kind.

Die einjährige Verjährungsfrist der Aussteuer nach § 1623 S. 2 trat nach Art. 169 auch für ältere, noch nicht verjährte Ansprüche auf Aussteuer in Kraft.

Inwieweit einem Kinde, welches aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe stammt oder welches vor dem 1. 1. 1900 an Kindesstatt angenommen

---

[1]) Urteil des OLG. Frankfurt a. M. vom 11. 7. 1901; Rechtspr. der OLG. Bd. 1 S. 176; Urteil des KG. vom 6. 2. 1903; Rechtsp. der OLG. Bd. 7 S. 72 ff. — vgl. Art. 170; Staudinger Note 12 zu § 1620; Habicht S. 623. — Die vertragliche Verpflichtung zu einer Ausstattung muß nach 1900 stattgefunden haben, wenn das BGB. Anwendung finden soll (Art. 170), während auf die Gewährung oder das Versprechen einer Ausstattung nach 1900 auch dann das BGB. Anwendung findet, wenn die Verheiratung oder Begründung der Lebensstellung schon vor dem Inkrafttreten des BGB. stattgefunden hat; — vgl. Habicht S. 623.

oder legitimiert ist, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater oder die Mutter zur Gewährung einer Ausstattung oder Aussteuer verpflichtet sind, richtet sich nach den bisherigen Gesetzen (Art. 207, 209). Ebenso richtet es sich nach den bisherigen Gesetzen, inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs außerehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater oder die Mutter eines solchen Kindes die Rechte ehelicher Eltern haben (Art. 208 Abs. 2).

II. Hauptteil.

Die Ausstattung und die Aussteuer in ihren Beziehungen zum ehelichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

1. Vorbemerkung.

Die Beziehungen der Ausstattung (und Aussteuer) zum ehelichen Güterrecht sind deswegen von großer Bedeutung für das Institut der Ausstattung und Aussteuer, weil eine Ausstattung oder Aussteuer in den meisten Fällen von einer verheirateten Person gewährt wird und die Empfängerin einer Aussteuer eine Ehefrau ist. In der Praxis wird daher bei einer zu entscheidenden Rechtsfrage über eine Ausstattung oder eine Aussteuer sehr häufig, wie aus dem Folgenden zu ersehen sein wird, das eheliche Güterrecht mit in Betracht zu ziehen sein. Dadurch halte ich die Ausführlichkeit der folgenden Ausführungen für gerechtfertigt, zumal da die Beziehungen der Ausstattung und Aussteuer zum ehelichen Güterrecht in den bisher über die Ausstattung und Aussteuer erschienenen Schriften nur eine kurze und unzusammenhängende Berücksichtigung gefunden haben.

2a) Inwieweit ist der Umstand, daß eine Person verheiratet ist, für die Beurteilung der Frage, ob eine von ihr versprochene oder gewährte Ausstattung das ihren Vermögensverhältnissen entsprechende Maß übersteigt oder nicht übersteigt, von Bedeutung, und zwar mit Hinsicht auf die verschiedenen Systeme des ehelichen Güterrechts?[2])

Während für einen Elternteil, dessen Ehegatte gestorben ist,[1]) für eine Person, welche allein ein Kind an Kindesstatt angenommen hat oder

---

[1]) Ergänzung zu I 3 f α: „Umfang der Ausstattung."

[2]) Ausgenommen der Ehegatte, der in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt.

für eine uneheliche Mutter — für die beiden zuletzt Genannten, wenn sie nicht verheiratet sind — das eigene Vermögen ohne Einschränkung als Basis zur Beurteilung der Angemessenheit eines von ihnen gegebenen Ausstattungsversprechens oder einer von ihnen gewährten Ausstattung dient, wird für eine verheiratete Person diese Vermögensbasis verändert, und zwar bald vergrößert, bald beschränkt.

a) Leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, so wird die Leistungsfähigkeit des Mannes zur Gewährung einer Ausstattung durch die Einkünfte des eingebrachten Gutes erweitert (§ 1363 Abs. 1). Die Substanz des eingebrachten Gutes kommt dabei für den Mann nicht in Betracht, denn der Mann darf ohne die Zustimmung der Frau nicht über eingebrachtes Gut verfügen (§ 1375). Gibt die Frau ihre Zustimmung, daß der Mann eine Ausstattung aus dem eingebrachten Gute gewährt, so wird die Ausstattung, da sie aus dem Vermögen der Frau stammt, auch als von ihr zugewendet gelten[1]) (vgl. § 2050 Abs. 1). Die Vermögensbasis des Mannes wird also auch durch eine solche Zustimmung der Frau nicht erweitert; jedoch ist es denkbar, daß die Frau durch ihre Zustimmung dem Manne einen Teil ihres eingebrachten Gutes zur Gewährung einer Ausstattung übertragen will. Dies wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Mann ein nur von ihm abstammendes Kind ausstatten will. In diesem Falle wird die Leistungsfähigkeit des Mannes zur Gewährung dieser Ausstattung durch das eingebrachte Gut erhöht.

Der Frau steht zur Gewährung einer Ausstattung nur ihr Vorbehaltsgut zu Gebote, da sie über ihr eingebrachtes Gut ohne die Einwilligung des Mannes nicht verfügen kann (§ 1395). Gibt der Mann seine Einwilligung zur Gewährung einer Ausstattung aus dem eingebrachten Gute, so wird die Leistungsfähigkeit der Frau durch das eingebrachte Gut erweitert, falls die Einwilligung sich nicht nur auf eine vorläufige Übernahme der Ausstattung auf das eingebrachte Gut erstreckte,[2]) was vielleicht dann angenommen werden kann, wenn es sich um die Ausstattung eines einseitigen Kindes der Frau handelt.

Für ein Ausstattungsversprechen des Mannes oder der Frau kommt das eingebrachte Gut ebenfalls nicht in Betracht, denn es haftet nicht für die Schulden des Mannes (§ 1410) und nicht für die Verbindlichkeiten der Frau, die aus einem nach der Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäfte entstehen, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft nicht erteilt hat (§ 1412 Abs. 1),[3]) während einer

---

[1]) vgl. Leske S. 1131.
[2]) vgl. Planck Note 3 zu § 1415.
[3]) Gibt der Mann seine Zustimmung, so wird die Vermögensbasis der Frau durch das eingebrachte Gut erweitert.

obligatorischen Verpflichtung der Frau, welche das eingebrachte Gut betrifft, an sich nichts entgegensteht.[1])

Für ein Ausstattungsversprechen des Mannes kommen außer seinem eigenen Vermögen die Nutzungen des eingebrachten Gutes in Betracht.

β) Wenn die Ehegatten in Gütertrennung leben, wird bei dem Versprechen oder bei der Gewährung einer Ausstattung lediglich das Vermögen des ausstattenden Ehegatten berücksichtigt. Nur im Falle des § 1430 kann das Vermögen des Mannes durch die Einkünfte des Vermögens der Ehefrau, welches diese ihm zur Verwaltung überlassen hat, unter den Voraussetzungen des § 1430 vergrößert werden.

γ) Leben die Eltern in allgemeiner Gütergemeinschaft, so gilt folgendes: Der Mann kann nach § 1443 Abs. 1 über das Gesamtgut verfügen, er kann also auch eine Ausstattung aus dem Gesamtgute einem gemeinschaftlichen oder einseitigen Kinde des Mannes oder der Frau versprechen oder gewähren. Dieser Annahme steht nicht die Bestimmung des § 1446 Abs. 1 — das Schenkungsverbot ohne die Einwilligung der Frau aus dem Gesamtgute — entgegen,[2]) denn die Ausstattung gilt, soweit sie angemessen ist, nicht als Schenkung.

Auch zu einer Ausstattung, welche wegen ihres Übermaßes als Schenkung gelten würde, bedarf der Ehemann der Einwilligung der Frau dann nicht, wenn durch diese Schenkung einer sittlichen Pflicht entsprochen wird (§ 1446 Abs. 2).

Stattet der Mann ein gemeinschaftliches Kind aus, so kommt für die Frage, ob sich die Ausstattung innerhalb der angemessenen Grenzen hält, das Gesamtgut und das übrige Vermögen des Mannes in Betracht.[3])

Es ist aber nicht außer acht zu lassen, daß eine vom Manne aus dem Gesamtgut einem gemeinschaftlichen Kinde gewährte Ausstattung, wie bei der Ausgleichungspflicht des Ausstattungsempfängers gezeigt ist (§ 2054 Abs. 1 Satz 1), bezüglich des nach § 1465 Abs. 1 auf das Gesamtgut entfallenden Teiles zur Hälfte als von der Frau gewährt gilt. Der Mann gewährt in Ausübung seines Verwaltungsrechtes[4]) die Ausstattung teilweise für die Frau. Will der Mann aber eine Ausstattung nur als von sich bestellt angesehen wissen — will er z. B. für die ganze Ausstattung die Ausgleichungspflicht ausschließen[5]) oder nur auf die ihm zustehende Hälfte des Gesamtguts zur Ausgleichung gebracht wissen —, so sind auch nach dem klaren Wortlaut des § 1624 Abs. 1 nur seine Vermögensverhältnisse in Betracht zu ziehen, und somit außer seinem

---

[1]) vgl. Staudinger Note 2 b zu § 1495; s. auch § 1399 Abs. 1.
[2]) Staudinger Note 1 zu § 1465; Planck Note 1 zu § 1465.
[3]) Planck a. a. O.; Staudinger Note 2 zu § 1465; Spahn S. 73.
[4]) vgl. Opet und Blume Note 3 zu § 1465.
[5]) Schließt der Mann ohne besondere Bestimmung die Ausgleichungspflicht aus, so bezieht sich die Anordnung nur auf den Teil, für den er als „Erblasser" gilt (§ 2050 Abs. 1).

Vorbehalts- und Sondergut gemäß dem Charakter des Gesamtguts nur die ihm zustehende ideelle Hälfte desselben.[1]) Das hat die Wirkung, daß er zum Gesamtgut den Teil der Ausstattung ersetzen muß, der das der Hälfte des Gesamtguts entsprechende Maß übersteigt.

Für ein Ausstattungsversprechen an ein gemeinschaftliches Kind seitens des Mannes gilt dasselbe. Nach § 1459 Abs. 1 haftet das Gesamtgut für die Verbindlichkeiten des Mannes. Das Gesamtgut würde aber nur zur Hälfte seinem Sondervermögen[2]) hinzuzurechnen sein, wenn es als Basis für eine von ihm allein einem gemeinschaftlichen Kinde versprochene Ausstattung gelten soll.

Verspricht oder gewährt der Mann einem einseitigen[3]) Kinde von sich eine Ausstattung aus dem Gesamtgut, so fällt sie im Verhältnisse zu seiner Ehefrau ihm allein zur Last (§ 1465 Abs. 2) und gilt nur als von ihm gewährt (§ 2054 Abs. 1 Satz 2).[4]) Es ist m. E. zweifellos, daß hier nur die dem Manne zustehende Hälfte des Gesamtguts seine Leistungsfähigkeit zur Gewährung einer angemessenen Ausstattung erhöht.[5]) Der Umstand, daß der Mann die Ausstattung vorläufig aus dem Gesamtgut gewähren kann, steht dieser Auffassung nicht entgegen.

Verspricht oder gewährt der Mann einem einseitigen Kinde der Frau eine Ausstattung aus dem Gesamtgute, so muß unterschieden werden, ob die Ausstattung das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt oder ob sie dieses Maß nicht übersteigt. Hat der Mann im ersten Falle die Zustimmung der Frau zu der Zuwendung gehabt, so handelt es sich um eine Ausstattung, welche nach § 2054 Abs. 1 Satz 2 als von der Frau allein gewährt gilt und welche ihr allein zur Last fällt (§ 1465 Abs. 2). Für die Angemessenheit dieser Ausstattung kommt neben dem Sondervermögen der Frau daher nur die Hälfte des Gesamtguts in Betracht.[5]) Hat der Mann die Zustimmung der Frau nicht, so darf er, ohne sich ersatzpflichtig zu machen, nur eine Ausstattung versprechen oder gewähren, welche in diesem Falle nach der besonderen Vorschrift des § 1465 Abs. 2 das ganze Gesamtgut (ohne das übrige Vermögen der Frau) als Basis

---

[1]) vgl. Süßheim S. 394 am Ende; vgl. auch Knitschky S. 92.

[2]) Vorbehalts- und Sondergut.

[3]) „Den gemeinschaftlichen Kindern stehen gleich: die gemäß § 1699 als ehelich geltenden Kinder aus nichtiger Ehe, die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder (§ 1719), die von den Ehegatten gemeinschaftlich an Kindesstatt angenommenen Kinder, sowie die von einem Ehegatten angenommenen Kinder des anderen Ehegatten (§ 1757 Abs. 2); als einseitige Abkömmlinge eines Ehegatten gelten: Kinder aus anderen Ehen, uneheliche Kinder der Frau, durch Ehelichkeitserklärung legitimierte Kinder des Mannes (§ 1723), von einem Ehegatten an Kindesstatt angenommene Kinder, die nicht Kinder des anderen Ehegatten sind" (vgl. Staudinger Note 3a zu § 1389).

[4]) Prot. IV S. 271 ff.

[5]) A. A. Staudinger Note 3 zu § 1465, welcher das ganze Gesamtgut berücksichtigt wissen will.

hat. Diese Bestimmung widerspricht aber nicht der Auffassung, daß in den übrigen Fällen für eine Ausstattung an ein einseitiges Kind nur die Hälfte des Gesamtgutes zu berücksichtigen ist, es soll hier nur ein Maßstab für die ehemännliche Befugnis, ohne Zustimmung der Frau deren einseitigem Kinde eine Ausstattung zu versprechen oder zu gewähren und sie dadurch zu verpflichten, aufgestellt werden.

Der Mann kann ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück nicht ohne weiteres als Ausstattung versprechen oder gewähren, denn er bedarf nach § 1445 der Einwilligung der Frau zur Verfügung über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Grundstück, sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. Dagegen wird, wenn außer dem Grundstück bewegliches Vermögen zu dem Gesamtgute gehört und die Ausstattung aus dem beweglichen Vermögen zugewendet wird, das Grundstück bei der Beurteilung der Angemessenheit der Ausstattung mit zu berücksichtigen sein.

Der Mann bedarf ferner nach § 1444 der Einwilligung der Frau zu einem Rechtsgeschäfte, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im ganzen[1]) verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll. Verspricht also der Mann eine Ausstattung in Form eines Bruchteils des Gesamtguts oder des Gesamtguts im ganzen oder will er ein derartiges ohne die Zustimmung der Frau gegebenes Versprechen erfüllen, so bedarf er dazu der Einwilligung der Frau.

Die nach §§ 1444, 1445 erforderliche Zustimmung der Frau kann nach Maßgabe des § 1447 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.[2])

Für eine Ausstattung, welche die Frau verspricht oder gewährt, kommt nur ihr Vorbehaltsgut in Betracht[3]) (abgesehen von den Fällen, in denen der Mann für die Frau aus dem Gesamtgute ein Kind ausstattet). Über ihr Vorbehaltsgut kann sie frei verfügen (§ 1441), während sie über ihr Sondergut ohne Einwilligung des Mannes nicht verfügen kann (§§ 1439 mit 1525 Abs. 2, 1395). Auch die Nutzungen des Sondergutes stehen ihr nicht zu Gebote, denn diese fallen in das Gesamtgut (1439, 1525 Abs. 1). Über Gesamtgut kann die Frau nicht verfügen; das geht aus der ausschließlichen Verwaltungsbefugnis des Mannes

---

[1]) oder einen Bruchteil desselben; vgl. Planck Note 1 zu § 1444.

[2]) Anwendung des § 1447 auf die Ausstattung eines gemeinschaftlichen Kindes: Beschluß des oberst. LG. in München vom 14. 12. 1900, Mugdan und Falkmann Bd. 2 S. 68 f. Nr. 41a; vgl. Opet und Blume Note 1b zu 1447.

[3]) Zimmermann S. 30.

hervor.[1]) Für ein Ausstattungsversprechen der Frau haftet das Gesamtgut nur, wenn der Mann seine Zustimmung dazu erteilt hat.[2])[3])

In der fortgesetzten Gütergemeinschaft kommt für eine Ausstattung, die der überlebende Ehegatte einem anteilsberechtigten Abkömmlinge gewährt oder verspricht, nach §§ 1487 Abs. 1, 1443 Abs. 1 das Gesamtgut in Betracht, welches sein eigenes Vermögen erhöht.

Nach § 2054 Abs. 2 gilt aber eine Ausstattung, soweit sie nach § 1499 Ziff. 3 auf das Gesamtgut entfällt, nur zur Hälfte des auf das Gesamtgut entfallenden Teiles von dem überlebenden Ehegatten gewährt. Will daher der überlebende Ehegatte eine Ausstattung nur aus seinem eigenen Vermögen versprechen oder gewähren, so dient nach den obigen Ausführungen zur Beurteilung der Angemessenheit dieser Ausstattung nur die Hälfte des Gesamtgutes neben seinem anderen Vermögen als Basis. Bei der Ausstattung eines nicht anteilsberechtigten Abkömmlings steht dem überlebenden Ehegatten stets nur die Hälfte des Gesamtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu Gebote (§ 1499 Ziff. 3), um welche sein eigenes Vermögen vergrößert wird.[4])

δ) Für das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft gilt dasselbe wie für das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft. Es erhöht in derselben Weise die Leistungsfähigkeit des Mannes zur Ausstattung eines Kindes[5]) (§§ 1519 Abs. 2, 1530, 1549, 2054) und kommt dabei für die Frau nicht in Betracht.

---

[1]) Planck Note 5 zu § 1443.

[2]) Durch das Versprechen einer Ausstattung aus Gesamtgut wird aber die Frau selbst dann persönlich verpflichtet, wenn sie die Zustimmung des Mannes nicht hatte, da einer obligatorischen Verpflichtung der Frau über Gesamtgut nichts entgegensteht (vgl. Planck a. a. O.).

[3]) Wenn die Frau bei Verhinderung des Mannes durch Krankheit oder Abwesenheit (§ 1450) oder im Falle des § 1451 ein gemeinschaftliches Kind aus dem Gesamtgut ausstattet, so gilt sie als Vertreterin des Mannes (s. das oben für den Mann Gesagte). Stattet die Frau ein nur von ihr abstammendes Kind aus dem Gesamtgute aus, was nur im Falle des § 1451 möglich ist, so ist das Verhältnis so, als wenn der Mann ein nur von ihm abstammendes Kind ausstattet. Stattet die Frau im Falle des § 1450 ein einseitiges Kind des Mannes aus, so handelt sie ebenfalls nur als Vertreterin des Mannes; vgl. die analogen Bestimmungen für das eingebrachte Gut der Verwaltungsgemeinschaft in § 1402 (s. auch § 1401). — Opet und Blume Note 6 zu § 1465.

[4]) Eine Ausstattungspflicht des überlebenden Ehegatten besteht auch in der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht. Die einzelnen Abkömmlinge können auch nicht die Abschichtung bei ihrer Verheiratung oder Selbständigmachung verlangen. Planck Note 3 zu § 1487; Mot. IV S. 463.

[5]) Es ist möglich, daß jeder Ehegatte dasselbe Kind ausstattet, und zwar in allen Systemen des ehelichen Güterrechts. Die Ehegatten können sich aber auch als Gesamtschuldner verpflichten, ein Kind auszustatten (vgl. Planck Anm. 4 zu § 1459). Ob eine solidarische Verpflichtung beabsichtigt ist, muß nach allgemeinen Grundsätzen, namentlich nach §§ 427, 431 beurteilt werden, ist aber nicht ohne weiteres z. B. daraus zu schließen, daß der Mann der Frau die Zustimmung zur Gewährung einer Ausstattung aus dem Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft gab (Planck a. a. O.). — Haben sich die Eltern — bei einer teilbaren Leistung —

Der Frau steht nur ihr Vorbehaltsgut zur Verfügung, während sie über ihr eingebrachtes Gut nicht verfügen kann; ebenso steht dem Manne das eingebrachte Gut der Frau nicht zur Verfügung (§§ 1525, 1550 Abs. 2, 1395, 1375). Für eine Ausstattung, die der überlebende Ehegatte der fortgesetzten Gütergemeinschaft der Fahrnisgemeinschaft verspricht oder gewährt (§ 1557), gilt das für die fortgesetzte Gütergemeinschaft der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesagte.

2b) Inwieweit wird die Leistungsfähigkeit einer aussteuerpflichtigen Person dadurch beeinflußt, daß sie verheiratet ist?[1])

Diese Frage bedeutet: Welche Gütermassen stehen dem aussteuerpflichtigen Ehegatten in den einzelnen Systemen des ehelichen Güterrechts zur Gewährung einer angemessenen Aussteuer zur Verfügung? Das Maß für eine angemessene Aussteuer wird aber nicht durch einen Vergleich mit diesen Vermögensmassen gefunden, wie bei der Ausstattung — das ist nur bei der Aussteuer einer einseitigen Tochter des aussteuerpflichtigen Ehegatten der Fall[2]) — sondern durch Zugrundelegung des

nicht solidarisch verpflichtet, so wären sie nach den allgemeinen Grundsätzen des § 420 im Zweifel jeder zur Hälfte verpflichtet, die Ausstattung zu gewähren, es käme also für jeden Ehegatten das ihm zu Gebote stehende Vermögen für die Hälfte der Ausstattung in Betracht. In den meisten Fällen wird aber eine derartige gemeinschaftliche Verpflichtung der Ehegatten so getroffen sein, daß sie im Verhältnis zur Größe ihres Vermögens zur Ausstattung verpflichtet sind, so daß also nicht die Hälfte, sondern der betreffende verhältnismäßige Anteil der Ausstattung im richtigen Verhältnis zum Vermögen des Ehegatten stehen muß. Das Vermögen ist für die Frau in der Verwaltungsgemeinschaft das eingebrachte und das Vorbehaltsgut, in den Gütergemeinschaften für beide Ehegatten ihr Sondervermögen und die Hälfte des Gesamtgutes, denn die gemeinschaftliche Verpflichtung schließt die Zustimmung des Mannes gegenüber der Frau, über eingebrachtes Gut, Sondergut ein Rechtsgeschäft abzuschließen (§ 1412), in sich, ebenso wie die Einwilligung zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts durch die Frau nach § 1460. Für die allgemeine Gütergemeinschaft hat eine derartige gemeinschaftliche Verpflichtung der Ehegatten die Bedeutung, daß die Verpflichtung der Frau Gesamtgutsverbindlichkeit wird (§ 1460 Abs. 1), für welche auch der Mann persönlich als Gesamtschuldner haftet (§ 1459 Abs. 2 Satz 1), während die Frau für das Versprechen des Mannes nicht persönlich haftet. — Haben sich die Ehegatten solidarisch zu einer Ausstattung verpflichtet, so stehen ihnen dieselben Vermögensmassen zu Gebote. Wenn auch die Ausstattung ganz von jedem der Ehegatten gefordert werden kann und dann im Verhältnis zu seinem Vermögen vielleicht übermäßig wäre, so fällt sie doch im Verhältnis der Ehegatten zueinander jedem zur Hälfte zur Last, soweit nicht ein anderes bestimmt ist (§ 426 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1).

[1]) vgl. Planck und Staudinger zu § 1604, Ergänzung zu: „Voraussetzungen des Aussteueranspruchs".

[2]) Für den Mann kommt in Betracht: in der Verw.-Gem. sein Sondervermögen und die Nutzungen des eingebr. Gutes, für die Frau ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut. In den Gütergemeinschaften dient dem verpflichteten Ehegatten sein eigenes Vermögen neben der Hälfte des Gesamtguts (während das ganze Ges.G. nach außen haftet!) als Basis, ebenso in der fortgesetzten Gütergemeinschaft bei der Aussteuer einer nicht anteilsberechtigten Tochter (§ 1499 Z. 3).

addierten Vermögens beider Ehegatten.[1]) Ist das Maß für eine angemessene Aussteuer festgestellt, dann bilden die Vermögensmassen, die dem aussteuerpflichtigen Ehegatten nach §§ 1620 Abs. 2, 1604 zu Gebote stehen, die Grundlage zur Beurteilung der Frage, inwieweit er nach Maßgabe des § 1620 Abs. 1 zur Gewährung der Aussteuer imstande ist.

Während für die Ausstattung das Gesetz auf diese Fragen keine zusammenfassende Antwort gibt, hat es dies für die Aussteuer in § 1604, welcher nach § 1620 Abs. 2 für die Aussteuerpflicht analog anzuwenden ist, getan.

α) Für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung sind bezüglich der dem Manne zu Gebote stehenden Gütermassen[2]) in § 1604 keine Bestimmungen enthalten. Es ist selbstverständlich, daß, wie bei der Ausstattung, seine Leistungsfähigkeit zur Gewährung einer Aussteuer an eine gemeinschaftliche oder nur von ihm abstammende Tochter durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes vergrößert wird. Dagegen bestimmt § 1604 Abs. 1, daß, wenn die Frau ihren Verwandten gegenüber aussteuerpflichtig wird, die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gute nicht in Betracht kommt. In diesem Falle wird es so angesehen, als ob die Frau nicht verheiratet wäre; ihr steht ihr ganzes Vermögen ohne irgend welche Einschränkung zu Gebote, auch die Substanz des eingebrachten Gutes darf oder muß sie nötigenfalls angreifen.[3])

β) Auch für den Fall, daß die Ehegatten in Gütertrennung leben, ist in § 1604 keine Bestimmung enthalten. Es kann hier auf das für die Ausstattung Gesagte verwiesen werden.

γ) Leben die Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft, so wird nach § 1604 Abs. 2 das ganze Gesamtgut als Eigentum des verpflichteten Ehegatten[4]) angesehen.[5]) Dieses, zusammen mit seinem

---

[1]) Und unter Berücksichtigung der bei dem Umfang des Aussteueranspruchs angeführten Umstände.

[2]) Die in § 1604 angeführten Gütermassen stehen dem aussteuerpflichtigen Ehegatten auch dann zu Gebote, wenn die Aussteuerpflicht vor dem Eintritt des betreffenden Güterstandes entstanden ist.

[3]) Staudinger Note 1 b *β* zu § 1604; Planck Note I 2 zu § 1604.

[4]) Auch wenn die Frau einer unehelichen Tochter gegenüber aussteuerpflichtig wird, vgl. Staudinger Note 1 c *γ* zu § 1604. — Die Aussteuergewährung der Frau an ihre einseitige Tochter gehört zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten im Sinne des § 1451. Die erforderliche Zustimmung des Mannes für ein Rechtsgeschäft mit Wirkung für das Ges.-Gut kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; vgl. Opet u. Blume Note 6 zu § 1465; v. Zimmermann S. 29.

[5]) Mot. IV S. 376 ff., 530, 541; Urt. d. OLG. Hamburg v. 23. 6. 02, Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 157.

Sondervermögen (Vorbehaltsgut, Sondergut[1]) bezw. eingebrachtem Gut),[1]) bildet die Grundlage für seine Fähigkeit, eine Tochter auszustatten.

Sind aussteuerbedürftige Töchter beider Ehegatten vorhanden, so wird die Aussteuer aus dem Gesamtgute so gewährt, als ob die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnisse ständen, auf dem die Aussteuerpflicht beruht, als ob sie leibliche Töchter beider Ehegatten wären.[2])

Reicht das Gesamtgut nicht aus, so braucht das Sondervermögen des Mannes nicht für die Tochter der Frau und das Sondervermögen der Frau nicht für die Aussteuer einer einseitigen Tochter des Mannes angegriffen zu werden, das Sondervermögen eines Ehegatten kommt nur für die Aussteuer seiner leiblichen Tochter in Betracht.

Für eine nicht gemeinschaftliche Tochter kommen außer den genannten Vermögensmassen noch die Erträgnisse des beiderseitigen Sondergutes bezw. des eingebrachten Gutes, des Gesamtgutes und der Erwerb beider Ehegatten in Betracht, da dieses alles Gesamtgut wird (§§ 1439, 1525 Abs. 1, 1550 Abs. 2, 1438 Abs. 1 Satz 2, 1519 Abs. 1, 1549).[3])

In der fortgesetzten Gütergemeinschaft steht dem überlebenden Ehegatten zur Erfüllung seiner Aussteuerpflicht nach § 1488 neben seinem eigenen Vermögen das Gesamtgut zu Gebote. Anteilsberechtigten Töchtern gegenüber wird der überlebende Ehegatte, falls sie nicht schon anderes Vermögen, vielleicht durch Beerbung des verstorbenen Ehegatten, haben, trotz ihres Anteils am Gesamtgut, aussteuerpflichtig; dieser Anteil rechnet nicht als Vermögen der Töchter im Sinne des § 1620 Abs. 1 Satz 1, welches eine Aussteuerverpflichtung der Eltern nicht entstehen läßt, denn die Tochter kann weder über diesen Anteil verfügen noch Teilung verlangen (§§ 1487 Abs. 1, 1442 Abs. 1), sie kann ihn also auch nicht zur Anschaffung einer Aussteuer verwenden.[4])

3 a) Welche Gütermassen in den verschiedenen Systemen des ehelichen Güterrechts haften dem Gläubiger und im Verhältnis der Ehegatten zueinander für eine versprochene oder gewährte Ausstattung?

Die Frage ist von der im vorigen Abschnitt behandelten verschieden.

Im folgenden muß eine Ausstattungs- und Aussteuerverpflichtung, welche vor der Eingehung der Ehe bezw. vor dem Eintritt des betreffenden Güterstandes entstanden ist, von einer solchen, welche nach dem Eintritt dieses Güterstandes zur Entstehung gekommen ist, unterschieden werden.

---

[1]) Nach §§ 1439, 1525, 1550 Abs. 2, 1411 können die Gläubiger der Frau ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten und Sondergute der Frau verlangen.

[2]) Opet S. 150 Note 36.

[3]) Planck Note 3 zu § 1604.

[4]) vgl. die näheren Ausführungen bei den „Voraussetzungen des Aussteueranspruchs".

a) Leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, so gilt folgendes: Für eine vor oder nach dem Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft versprochene Ausstattung des Mannes haftet das eingebrachte Gut nicht (§ 1410). Das Nutznießungsrecht des Mannes am eingebrachten Gut kann ebenfalls nicht zum Gegenstande der Pfändung gemacht werden. Demnach entfällt die Zwangsvollstreckung, und es kann nur die Pfändung der vom Ehemann nach den Grundsätzen des Nießbrauchs erworbenen Früchte stattfinden, soweit sie nicht zur Erfüllung der in den §§ 1384—1387 bestimmten Verpflichtungen des Ehemannes, zur Erfüllung der ihm seiner Frau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhaltes erforderlich sind (§§ 861 ZPO., 1383, 1039, 1068, 1073, 1403, 1407 Z. 3.[1])

Hat die Frau vor Eingehung der Ehe[2]) eine Ausstattung versprochen, so haftet neben ihrem Vorbehaltsgute das eingebrachte Gut ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes (§ 1411 Abs. 1). Für eine nach Eingehung der Ehe versprochene Ausstattung haftet das eingebrachte Gut nur, wenn der Mann seine Zustimmung gegeben hatte (§ 1412 Abs. 1).

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fällt eine Ausstattung, welche die Frau in Erfüllung eines vor dem Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft gegebenen Ausstattungsversprechens gewährt hat, nach § 1415 Ziff. 2 ihrem Vorbehaltsgut insoweit zur Last, als die Ausstattung durch das Vorbehaltsgut gerechtfertigt ist. Die Last muß in diesem Falle auf das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut der Frau verhältnismäßig verteilt werden.[3])

Wird eine Ausstattung, die nach § 1415 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten (§ 1417 Abs. 1).

---

[1]) vgl. Schröder S. 29.

[2]) Planck Note 2 zu § 1411, dem ich mich im folgenden anschließe, ist der Ansicht, daß „vor Eingehung der Ehe" nicht wörtlich aufzufassen sei (vgl. § 1460 Abs. 1), sondern „vor Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft" bedeute. Hat vor dem Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft Gütertrennung bestanden, so ist es gleichgültig; haben aber die Ehegatten in Gütergemeinschaft gelebt, so wird das eingebrachte Gut für die Schulden der Frau nur haftbar unter den Voraussetzungen, unter denen nach § 1460 das Gesamtgut haftete, es würde also nicht für Schulden der Frau haftbar werden, für die in der allgemeinen Gütergemeinschaft nur das Vorbehaltsgut haftete. Deswegen ist aber die wörtliche Auffassung nicht gut denkbar, weil in der Verwaltungsgemeinschaft das Vermögen der Frau, das bisher Vorbehaltsgut war, eingebrachtes Gut wird, falls es nicht nach ausdrücklicher Vereinbarung wieder Vorbehaltsgut wird und somit den Gläubigern der Frau entzogen werden würde.

[3]) Planck Note 3 zu § 1415.

Wird eine von der Frau geschuldete Ausstattung, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute gewährt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgute Ersatz zu leisten (§ 1417 Abs. 2).

β) In der Gütertrennung haftet für ein Ausstattungsversprechen, mag dieses vor oder nach der Eheschließung abgegeben sein, das Vermögen des verpflichteten Ehegatten. Für eine Ausstattungsverbindlichkeit des Mannes haften unter Umständen die gemäß § 1430 ihm zugefallenen Früchte des ihm von der Frau überlassenen Vermögens.

γ) Leben die Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft, so haftet für eine Ausstattung, die der Mann vor oder nach dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft oder die Frau vor dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft versprochen hat, das Gesamtgut, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausstattung das persönliche Vermögen des verpflichteten Ehegatten betrifft oder das Gesamtgut (§ 1459 Abs. 1). Für eine solche von der Frau geschuldete Ausstattung haftet der Mann auch persönlich (§ 1459 Abs. 2 S. 1). Außerdem haftet das Vorbehaltsgut und das Sondergut des verpflichteten Ehegatten, und zwar haftet das Sondergut der Frau ohne Rücksicht darauf, ob die Ausstattung durch das Vorbehaltsgut gerechtfertigt erscheint (§§ 1439 mit 1525 Abs. 2, 1411).[1])

Für eine nach dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft von der Frau ohne Zustimmung des Mannes versprochene Ausstattung haftet das Gesamtgut nicht (§ 1460 Abs. 1), ebenso haftet ihr Sondergut nicht (§§ 1439, 1525 Abs. 2, 1412).

Für das Verhältnis der Ehegatten zueinander kommt zunächst § 1465 in Betracht. Abs. 1 bestimmt: „Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fällt eine Ausstattung, die der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute verspricht oder gewährt, dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt."

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander muß unterschieden werden:

a) ob sich eine Ausstattung durch das Gesamtgut allein rechtfertigt: dann trägt sie das Gesamtgut.

b) Ob sie sich nur unter Hinzurechnung des Sonder- und Vorbehaltsgutes des Mannes rechtfertigt: dann trägt den durch das Sondervermögen des Mannes gerechtfertigten Teil das Vorbehaltsgut des Mannes.[2])

Soweit das Ausstattungsversprechen die Vermögensverhältnisse des Mannes überhaupt übersteigt, also als Schenkungsversprechen gilt, ist dazu die Einwilligung der Frau erforderlich (§ 1446), gleichgültig, ob sich das Versprechen auf das Gesamtgut oder das Sondervermögen des Mannes

---

[1]) vgl. Planck Note II c zu § 1604.
[2]) vgl. Mot. IV S. 390.

bezieht, weil die Verbindlichkeiten des Mannes Gesamtgutsverbindlichkeiten werden (§ 1459 Abs. 1).[1]) Hat der Mann die Zustimmung der Frau nicht und wird durch die Erfüllung eines solchen übermäßigen Ausstattungsversprechens das Gesamtgut vermindert, so muß der Mann zum Gesamtgute Ersatz leisten (§ 1456 S. 2). Dagegen ist der Mann durch nichts gehindert, durch dinglichen Schenkungsvertrag aus seinem Vorbehaltsgute etwas zu verschenken.[2])

Hat die Frau ihre Zustimmung zu einer das dem Gesamtgute entsprechende Maß übersteigenden Ausstattung gegeben, so ist der Mann zum Gesamtgute nicht ersatzpflichtig, wenn die Frau wußte, daß es sich um eine die Verhältnisse des Mannes überhaupt übersteigende Ausstattung, also um eine Zuwendung handelte, welche als Schenkung gilt.[5]) Übersteigt die Ausstattung nur die Verhältnisse des Gesamtguts, nicht aber die Vermögensverhältnisse des Mannes überhaupt, so wird auch im Zweifel die Ersatzpflicht des Mannes wegfallen, da die Zustimmung der Frau sonst rechtlich nicht erforderlich gewesen wäre,[3]) es sei denn, daß die Zustimmung nur eine vorläufige Übernahme der ganzen Ausstattung auf das Gesamtgut bedeutete.

Hat der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute zugewendet, so richtet sich die Haftung der Ehegatten im Verhältnisse zueinander nach § 1465 Abs. 2: „Verspricht oder gewährt der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute, so fällt sie im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zustimmt oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt."[4])

Die Bestimmung steht im Einklang mit § 2054 Abs. 1 Satz 2.[5])

Dem Manne fällt also eine Ausstattung, die er einem nur von ihm abstammenden Kinde verspricht oder gewährt, stets zur Last, ohne Unterschied, ob sie das dem Gesamtgut entsprechende Maß oder seine Vermögensverhältnisse überhaupt übersteigt oder nicht.[6]) Der von Staudinger (Note 3a in Verb. mit 2a zu § 1465) angegebene Grund, daß diese Zuwendung aus den Gründen der §§ 1446, 1456 Satz 2 dem Manne zur Last fällt, ist also nicht richtig, der Grund ist lediglich in der Bestimmung des § 1465 Abs. 2 zu erblicken.

Stattet der Mann ein nur von der Frau abstammendes Kind aus, so fällt die Ausstattung der Frau dann zur Last, wenn die Zuwendung

---

[1]) Planck Note 1 zu § 1446.
[2]) Staudinger Note 2a zu § 1465.
[3]) Planck Note 1 zu § 1465.
[4]) Über die Ungenauigkeit der Bezeichnung „Ausstattung" für eine Zuwendung des Stiefvaters an seine Stieftochter s. o. S. 7.
[5]) s. Prot. IV (S. 271 ff.).
[6]) Opet und Blume Note 4 b d zu § 1465.

das dem Gesamtgute entsprechende Maß nicht übersteigt oder wenn die Frau zu einer das dem Gesamtgute entsprechende Maß übersteigenden Ausstattung ihre Zustimmung gegeben hat.

Auch bei einer einem einseitigen Kinde der Frau versprochenen oder gewährten Ausstattung ist es für das Verhältnis der Ehegatten zueinander ohne Belang, ob sie als Schenkung im Verhältnis zu dem ganzen Vermögen der Frau [1]) anzusehen ist oder nicht.

Hat der Mann einem einseitigen Kinde der Frau ohne deren Zustimmung eine das dem Gesamtgute entsprechende Maß übersteigende Ausstattung gewährt oder versprochen, so fällt sie in Höhe des Übermaßes dem Manne zur Last, weil eine derartige Zuwendung als unzulässige Verfügung über Gesamtgut nach § 1446 Abs. 1 anzusehen ist, wegen welcher der Mann gemäß § 1456 Satz 2 zu dem Gesamtgute Ersatz zu leisten hat. [2]) Auch hier stellt sich Staudinger [3]) in Widerspruch mit der gesamten Literatur, indem er ohne Begründung behauptet, daß das Gesamtgut und nicht der Mann das Übermaß zu tragen habe. Staudingers Ansicht entspricht nicht dem Sinne des § 1446 Abs. 1, denn der Mann könnte, wenn die Ansicht richtig wäre, durch eine solche Verfügung über Gesamtgut dieses verringern und so indirekt auch die Frau schädigen, ohne Ersatz leisten zu müssen.

Der Beweis, daß die Frau zugestimmt hat, ist vom Manne zu erbringen, während die Frau die Überschreitung des dem Gesamtgut entsprechenden Maßes beweisen muß. [4]) [5])

Gewährt der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus seinem Vorbehaltsgute, die nach § 1465 Abs. 1 dem Gesamtgute zur Last fällt, so kann er aus dem Gesamtgute Ersatz verlangen (§ 1466 Abs. 1). Umgekehrt muß der Mann, wenn er Gesamtgut zu einer Ausstattung verwendet, die nach § 1465 ihm zur Last fällt, aus seinem Vorbehaltsgute zum Gesamtgute Ersatz leisten (§ 1466 Abs. 2).

§ 1465 spricht nur von Verwendungen des Mannes. Für Ver-

---

[1]) Also zur Hälfte des Gesamtguts und dem Sondervermögen der Frau; a. A. Staudinger Note 3 zu § 1465.

[2]) Planck Note 2 zu § 1465; Opet und Blume Note 5 bβ zu § 1465; Schmidt und Habicht Note 2 aα zu § 1465.

[3]) Note 3 bγ zu § 1465.

[4]) Schmidt und Habicht Note 2 aγ; Staudinger Note 3 b; Kuhlenbeck Note 3 zu § 1465.

[5]) Stattet die Frau ein gemeinschaftliches Kind in den Fällen der §§ 1450, 1451 aus, so gilt die Ausstattung als vom Manne gewährt, und die Verteilung der Last im Verhältnis der Ehegatten zueinander regelt sich, wie oben ausgeführt (Opet und Blume Note 6 a zu § 1465). Stattet die Frau ein nur von ihr abstammendes Kind aus (§ 1451), so belastet die Ausstattung stets die Frau; stattet sie ein einseitiges Kind des Mannes aus (§ 1450), so vertritt sie ebenfalls den Mann und belastet auch durch die Zuwendung lediglich den Mann (Opet u. Blume Note 6 zu § 1465).

wendungen der Frau[1]) von Vorbehaltsgut in Gesamtgut und umgekehrt sind keine besonderen Bestimmungen getroffen, der Ersatz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag und der ungerechtfertigten Bereicherung.[2])

Gewährt oder verspricht der Mann aus seinem Vorbehaltsgute einem einseitigen Kinde der Frau ohne deren Zustimmung eine Ausstattung, so richtet sich die Ersatzpflicht der Frau, falls der Mann keine Schenkung machen wollte, nach den allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683 mit 1624), da § 1465 Abs. 2 seinem Wortlaut nach nicht entscheidend sein kann und ein Ausgleich zwischen Vorbehaltsgut und Gesamtgut nach § 1466 nicht in Frage kommt;[3]) es wird also auch nicht darauf ankommen, ob das dem Gesamtgut entsprechende Maß überschritten ist oder nicht.

Gewährt oder verspricht die Frau einem nur von ihr abstammenden Kinde eine Ausstattung aus dem Vorbehaltsgute, so hat sie keinen Ersatzanspruch, während, wenn sie ein einseitiges Kind des Mannes ausstattet, die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag Platz greifen.[4])

§ 1465 bezieht sich nur auf ein Ausstattungsversprechen, welches nach dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft abgegeben ist. Ein vor dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft abgegebenes Ausstattungsversprechen ist eine gewöhnliche Gesamtgutsschuld nach § 1459, für welche nicht nach §§ 1465 ff. zum Gesamtgute Ersatz zu leisten ist.[5])

Ebenso kann die Gewährung einer Ausstattung nach § 1465 keine Erfüllung einer vor dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft entstandenen Ausstattungsverbindlichkeit sein. Das geht schon daraus hervor, daß der Mann eine Ausstattung „aus dem Gesamtgute" nur versprechen kann, wenn Gesamtgut vorhanden, also wenn die allgemeine Gütergemeinschaft eingetreten ist, und daß für eine vor dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft entstandene Verbindlichkeit eines Ehegatten, die Gesamtgutsverbindlichkeit ist, § 1463 Ziff. 2 das Verhältnis der Ehegatten zueinander regelt.

---

[1]) Wenn sie in Ausübung ihrer Verwaltungsmacht geschehen, sind sie den Verwaltungsakten des Mannes gleichzustellen und wie diese zu beurteilen; so Opet u. Blume Note 4 zu § 1466; Naumann Note II, 2 zu § 1466; — a. A. Staudinger Note 4 zu § 1466, welcher auch hier die allgemeinen Vorschriften angewendet wissen will, und Schmidt und Habicht Note 6.

[2]) Opet und Blume Note 5 zu § 1466; Planck Note 3; Schmidt und Habicht Note 6; Staudinger Note 4 zu § 1466; s. jedoch Staudinger Note 4 a zu § 1465, wo er der Frau jeden Ersatzanspruch abspricht; vgl. Kohler S. 150.

[3]) Schmidt u. Habicht Note 2 b zu § 1465; a. A. Opet u. Blume Note 3 zu § 1466, welche behaupten, daß hier eine Verwendung in das Gesamtgut vorliegt; Planck Note 3 zu § 1465 am Ende; Staudinger Note 4 b zu § 1465.

[4]) Schmidt u. Habicht Note 2 b zu § 1465.

[5]) vgl. Kohler (im Heft für freiw. Gerichtsbarkeit) S. 169, 170.

Hiernach fällt eine Ausstattungsverbindlichkeit demjenigen Ehegatten, in dessen Person sie entstanden ist, insoweit zur Last, als sie sich durch sein Vorbehaltsgut rechtfertigt. Der Unterschied von dem Ausgleich nach § 1465 ist also der, daß hier die Ausstattung auf das Gesamtgut und Vorbehaltsgut verhältnismäßig verteilt wird,[1]) gleichgültig, ob sie einem gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Kinde zugewendet war, während nach § 1465 das Gesamtgut durch eine Ausstattung an ein nicht gemeinschaftliches Kind eines Ehegatten überhaupt nicht belastet werden kann.

Die Haftung für eine nach der Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft und nach der Teilung des Gesamtgutes noch nicht berichtigten Ausstattungsverbindlichkeit eines Ehegatten, welche Gesamtgutsverbindlichkeit war, richtet sich nach § 1480: Es haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht bestand. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung der Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

Für das Verhältnis der Ehegatten zueinander in diesem Falle bestimmt der § 1481: „Unterbleibt bei der Auseinandersetzung die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut oder dem Manne zur Last fällt, so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältnisse der Ehegatten zueinander der Frau zur Last fällt."

In der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestaltet sich die Haftung für ein Ausstattungsversprechen folgendermaßen: Hat der überlebende Ehegatte einem anteilsberechtigten oder nicht anteilsberechtigten Abkömmling vor oder nach dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft eine Ausstattung versprochen, so ist sie nach § 1488 Gesamtgutsverbindlichkeit. Aus dem Gesamtgut kann der überlebende Ehegatte eine Ausstattung versprechen oder gewähren, denn er kann über das Gesamtgut verfügen (§§ 1487 mit 1443, 1446).

Für ein Ausstattungsversprechen des verstorbenen Ehegatten haftet das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft nur dann, wenn dadurch eine Gesamtgutsverbindlichkeit der ehelichen Gütergemeinschaft begründet worden war (§ 1488), also für eine für die verstorbene Frau vor dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft entstandene Ausstattungsverbindlichkeit immer, für ein nach dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft abgegebenes Ausstattungsversprechen nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung gegeben hatte (§ 1460 Abs. 1). Für solche

[1]) vgl. Planck Note 3 zu § 1463, Note 3 zu § 1415.

Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte nach Maßgabe des § 1489 persönlich, auch wenn sie im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem verstorbenen Ehegatten zur Last fallen würden[1]) (§ 1463 Ziff. 2).

Bei der Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft fällt dem überlebenden Ehegatten eine Ausstattung zur Last, die er einem anteilsberechtigten Abkömmling über das dem Gesamtgut entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht anteilsberechtigten Abkömmling versprochen oder gewährt hat (§ 1499 Ziff. 3).

Nach § 1500 müssen sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge eine Ausstattung, die dem verstorbenen Ehegatten im Verhältnis der Ehegatten zueinander zur Last fiel, bei der Auseinandersetzung auf ihren Anteil insoweit anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte nicht von den Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können. In gleicher Weise haben sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte wegen einer aus dem Gesamtgute gewährten Ausstattung zu ersetzen hatte.[2])

δ) Wenn die Ehegatten in Errungenschaftsgemeinschaft leben, so gilt bezüglich der Haftung des Gesamtguts für eine Ausstattung, die der Mann während der Errungenschaftsgemeinschaft verspricht oder gewährt, das für die Haftung des Gesamtguts der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesagte (§§ 1530 Abs. 1, 1538, 1465). Dagegen fällt dem Manne eine vor dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandene Ausstattungsverbindlichkeit allein zur Last (§ 1536 Ziff. 1).[3]) Eine Ausstattungsverbindlichkeit der Frau, die vor dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstanden ist, ist nicht Gesamtgutsverbindlichkeit. Nach dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft kann die Frau das Gesamtgut durch ein Ausstattungsversprechen nur mit Zustimmung des Mannes haftbar machen (§ 1532); hat der Mann seine Zustimmung zu einem Ausstattungsversprechen der Frau gegeben, so haftet er neben dem Gesamtgut persönlich (§ 1530 Abs. 2).

Für eine Ausstattungsverbindlichkeit des Mannes haftet außerdem immer sein eingebrachtes Gut, für eine Ausstattungsverbindlichkeit der Frau kommt ihr eingebrachtes Gut so in Betracht, wie ihr Sondergut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1525 Abs. 2). Ihr Vorbehaltsgut hat dieselbe Stellung wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Die Haftung der Ehegatten im Verhältnis zueinander regelt sich nach §§ 1538, 1465. Die Ersatzpflicht von eingebrachtem Gut eines Ehegatten oder von Vorbehaltsgut der Frau in Gesamtgut oder umgekehrt richtet sich nach § 1539. Danach ist die Bereicherung des betreffenden

---

[1]) vgl. Fischer-Henle Note 1 zu § 1489.
[2]) §§ 1463 Ziff. 2, 1465, 1466 Abs. 1.
[3]) Also anders als nach § 1463 Ziff. 2.

Gutes zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft in das andere Gut zu ersetzen. Nach Abs. 2 bleiben aber weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche unberührt. Unter diese Ansprüche würde auch eine Ausstattung fallen, die aus dem Gesamtgut gewährt ist und dem Sondervermögen eines Ehegatten zur Last fällt und umgekehrt, denn § 1466 ist auch hier analog anzuwenden;[1]) ebenso würden hier die Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung und der Geschäftsführung ohne Auftrag Platz greifen.

ε) Wenn die Ehegatten in Fahrnisgemeinschaft leben, so findet auf die Haftung des Gesamtgutes das für die Haftung des Gesamtgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesagte Anwendung (§ 1549). Das eingebrachte Gut der Frau entspricht dem Sondergut der allgemeinen Gütergemeinschaft (§§ 1550 Abs. 2, 1525 Abs. 2, 1439).

3 b) Welche Gütermassen in den verschiedenen Systemen des ehelichen Güterrechts haften für eine Aussteuer?

α) Leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, so haften für eine Aussteuerverbindlichkeit des Mannes dieselben Gütermassen, wie bei einer Ausstattung. Dasselbe gilt für die Aussteuerpflicht der Frau mit der Ausnahme, daß das eingebrachte Gut auch für eine Aussteuerverbindlichkeit der Frau haftet, die während der Verwaltungsgemeinschaft entsteht. Das kann der Fall sein nicht nur, wenn die Frau subsidiär für den Mann aussteuerpflichtig wird, sondern wenn sie eine vor der Ehe geborene, nur von ihr abstammende oder auch eine während der Ehe erzeugte und geborene uneheliche Tochter aussteuern muß. Dieser Umstand führt, wenn

---

[1]) Für eine Ausstattung, zu welcher sich die Ehegatten gemeinsam — solidarisch oder nicht solidarisch — verpflichtet haben (s. oben S. 63 Note 5), haftet a) in der Verwaltungsgemeinschaft für die Verbindlichkeit des Mannes sein eigenes Vermögen und die von ihm gezogenen Früchte des eingebrachten Gutes, für die Verbindlichkeit der Frau das eingebrachte Gut ohne Rücksicht auf die Nutznießung des Mannes (§§ 1411 Abs. 1, 1412 Abs. 1). b) In der allgemeinen Gütergemeinschaft und in den partikulären Gütergemeinschaften haftet für die Verbindlichkeit des Mannes das ganze Gesamtgut und sein Sondervermögen, ebenso für die Verbindlichkeit der Frau neben dem Gesamtgut ihr Sondervermögen; für die Verbindlichkeit der Frau haftet der Mann, auch wenn keine solidarische Haftung vorliegt, persönlich, denn in dem gemeinsamen Versprechen liegt die erforderliche Zustimmung des Mannes nach § 1460 Abs. 1 (§§ 1459, 1441, 1439 mit 1412, 1530, 1532, 1526 Abs. 2, 1525 Abs. 2, 1549, 1550 Abs. 2). — Die Haftung für eine solche Ausstattung im Verhältnis der Ehegatten zueinander regelt sich, da in der gemeinsamen Verpflichtung meist eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelung liegen wird (vgl. Staudinger Note 4 zu § 1466), nach dieser Vereinbarung und nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen, falls nicht nur eine vorläufige Übernahme der Ausstattung auf die betr. Gütermassen vereinbart war. — Ist bei einer solidarischen Haftung der Ehegatten der eine von ihnen für die ganze Ausstattung in Anspruch genommen worden, so geht die Forderung des Gläubigers in Höhe der Verpflichtung des anderen Ehegatten auf ihn über (§ 426 Abs. 2).

die Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß der Mann für die Aussteuer einer während der Ehe erzeugten unehelichen Tochter der Frau auch persönlich haften muß (§ 1459 Abs. 2), eine gesetzliche Härte, die dadurch gerechtfertigt erscheint, daß dem Manne die Möglichkeit der Scheidungsklage wegen Ehebruchs gegeben war (§ 1565).

Für die Haftung der Ehegatten im Verhältnis zueinander gilt das bei der Ausstattung Gesagte.

β) Leben die Ehegatten in Gütertrennung, so regelt sich die Haftung für eine Aussteuer wie die Haftung für eine Ausstattung.

γ) Wenn die Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, so gilt für die Aussteuer ebenfalls das bei der Ausstattung Angeführte, nur haftet das Gesamtgut für eine während der allgemeinen Gütergemeinschaft entstandene Aussteuerverbindlichkeit der Frau ohne weiteres, ebenso ihr Sondergut (§§ 1439, 1425, 1411) und ihr Vorbehaltsgut; außerdem haftet, wie eben ausgeführt, der Mann persönlich.

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander haftet für eine Aussteuerverbindlichkeit eines Ehegatten, welche vor dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft entstanden und daher eine gewöhnliche Gesamtgutsverbindlichkeit ist, soweit sie sich durch Sonder- und Vorbehaltsgut rechtfertigt, der betreffende Ehegatte mit diesem Sondervermögen (§ 1463 Ziff. 2).

Es ist näher zu prüfen, ob, wie die herrschende Meinung [1]) annimmt, für eine nach dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft entstandene Aussteuerverbindlichkeit auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander stets das Gesamtgut haftet, gleichgültig, ob die Aussteuer das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt und ob eine gemeinschaftliche oder einseitige Tochter des Mannes oder der Frau ausgesteuert ist, oder ob § 1465 auch auf die Aussteuer anzuwenden ist. M. E. ist das letztere der Fall; [2]) und zwar aus dem Grunde, daß die Bestimmungen der Ausstattung auch auf die Aussteuer Anwendung finden, falls sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt oder aus der Klagbarkeit der Aussteuer nichts anderes hervorgeht. Eine Sonderbestimmung, daß § 1465 auf die Aussteuer nicht anwendbar sei, gibt es nicht im Gesetz, der Umstand aber, daß die Aussteuer auf einer gesetzlichen Pflicht beruht, kann die Anwendbarkeit des § 1465 nicht ausschließen. Ebensowenig steht seiner Anwendbarkeit § 1604 entgegen, denn dieser bezieht sich nur auf die Leistungsfähigkeit der Ehegatten zur Gewährung einer Aussteuer [3]) und

---

[1]) Planck Note 4 zu § 1465; Maercker S. 436; Fischer-H. Note 1 zu § 1465; Opet und Blume Note 8 zu 1465; Schmidt und Habicht Note 4 zu § 1465; Spahn S. 69 (die Aussteuer wird endgültig vom Gesamtgut getragen); Cretschmar zu § 1465.

[2]) Wenn nicht die Spezialvorschrift des § 1465 bestände, würde § 1463 Ziff. 2 Anwendung finden.

[3]) vgl. Planck Anm. 1 und 2 zu § 1604 am Anfang.

regelt nicht die Verteilung der Aussteuer auf die Ehegatten im Verhältnis zueinander.

Daß aber die Nichtanwendung des § 1465 auf die Aussteuer zu unhaltbaren Resultaten führen würde, kann aus folgenden Beispielen ersehen werden:

Angenommen, es sei ein Gesamtgut von 1000, ein Sondervermögen des Mannes von 50 000 und kein Sondervermögen der Frau vorhanden, die im Gesamtgut enthaltenen 1000 seien von der Frau eingebracht, so würde, da für die Aussteuer einer gemeinschaftlichen Tochter das addierte Vermögen beider Ehegatten in Betracht kommt, eine Aussteuer von mindestens 1000 angemessen sein, es würde also das ganze im Gesamtgut enthaltene Vermögen der Frau für die Aussteuer verbraucht und ohne die Anwendung des § 1465 Abs. 1 für immer für die Frau verloren sein. Außerdem würde in diesem Falle, da das ganze Gesamtgut von der Frau allein eingebracht war, nicht der Mann, sondern in Wirklichkeit die Frau die Tochter ausgesteuert haben.

Oder: Das Gesamtgut beträgt 1000, das Vorbehaltsgut der Frau 50 000, Sondervermögen des Mannes ist nicht vorhanden. Es soll eine uneheliche Tochter der Frau ausgesteuert werden. Die angemessene Aussteuer — die Hälfte des Gesamtguts und das Sondervermögen der Frau als Basis genommen — beträgt mindestens 1000. Der Frau steht nach § 1604 Abs. 2 das ganze Gesamtgut, worin das Vermögen des Mannes enthalten ist, zur Beschaffung der Aussteuer zu Gebote. Wenn die Frau nicht nach §§ 1465 Abs. 2, 1467 Abs. 1 [1]) aus ihrem Vorbehaltsgute zum Gesamtgute Ersatz leisten müßte, hätte eigentlich der Mann und nicht die Frau die Aussteuer gewährt; das kann aber nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechen.[2])

Die einzige durch die Klagbarkeit der Aussteuer bedingte Abweichung von der Anwendbarkeit der §§ 1465 ff. besteht darin, daß der Mann, wenn er einem einseitigen Kinde der Frau eine Aussteuer aus dem Gesamtgut gewährt, welche zwar das dem Gesamtgut entsprechende Maß, aber nicht die Vermögensverhältnisse der Frau überhaupt übersteigt, zum Gesamtgute aus seinem Sondervermögen keinen Ersatz zu leisten hat, sondern daß der Frau die ganze Aussteuer zur Last fällt, denn der Mann ist dazu berechtigt, die Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau zu regeln (§§ 1443, vgl. auch 677).

Über die Haftung für die Aussteuer im Verhältnisse der Ehegatten

---

[1]) Ist § 1465 anzuwenden, so finden auch die §§ 1466, 1467 Anwendung.

[2]) Dieser Ansicht nur Müller und Meikel (S. 132) und Staudinger (Note 5 zu § 1465). Der letztere widerlegt den von der herrschenden Meinung angeführten Grund gegen die Anwendbarkeit des § 1465, daß nämlich zur Aussteuer eine rechtliche Verpflichtung besteht, damit, daß er darauf hinweist, daß auch §§ 1463, 1464 eine rechtliche Verpflichtung eines Ehegatten voraussetzen.

zueinander nach erfolgter Teilung des Gesamtguts (§§ 1480, 1481) siehe das bei der Ausstattung Ausgeführte.

In der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Aussteuerverbindlichkeiten des verstorbenen und überlebenden Ehegatten immer Gesamtgutsverbindlichkeiten (§ 1488). Da § 1465 auf die Aussteuer Anwendung findet, muß auch § 1499 Ziff. 3 auf die Aussteuer angewendet werden; dem überlebenden Ehegatten fällt also bei der Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eine Aussteuer zur Last, die er einem anteilsberechtigten Abkömmling über das dem Gesamtgut entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht anteilsberechtigten Abkömmling versprochen oder gewährt hat. Auch § 1500 findet auf die Aussteuer Anwendung.

δ) Leben die Ehegatten in Errungenschaftsgemeinschaft, so haftet für eine Aussteuerverbindlichkeit des Mannes oder der Frau, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstanden ist, das Gesamtgut (§ 1604 Abs. 2).[1]) Neben dem Gesamtgute haftet, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, das Sondervermögen jedes Ehegatten, für die Aussteuerverbindlichkeit der Frau der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner (§ 1530 Abs. 2).

Die Haftung der Ehegatten im Verhältnis zueinander regelt der nach § 1538 anwendbare § 1465, der sich nach den obigen Ausführungen auch auf die Aussteuer bezieht. Er gilt aber nur für eine während der Errungenschaftsgemeinschaft entstandene Aussteuerverbindlichkeit. Für eine solche vor dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandene Verbindlichkeit der Frau gilt § 1535 Ziff. 1; danach fällt der Frau eine Aussteuer insoweit zur Last, als sie sich durch ihr eingebrachtes oder ihr Vorbehaltsgut rechtfertigt. Für eine solche Verbindlichkeit des Mannes gilt § 1536 Abs. 1, die Aussteuer fällt ihm ganz zur Last.

Die Ausgleichung von Gesamtgut und eingebrachtem Gut regelt sich nach § 1539.

ε) In der Fahrnisgemeinschaft gilt für die Haftung für eine Aussteuerverbindlichkeit des Mannes oder der Frau das bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesagte. Das eingebrachte Gut der Frau entspricht dem Sondergut der allgemeinen Gütergemeinschaft, die Haftung des eingebrachten Gutes des Mannes ist dieselbe, wie die des Vorbehaltsgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft.

4a) In welche Gütermassen fällt der Ausstattungsanspruch[2]) eines Ehegatten und der Aussteueranspruch der Frau? — Wer von den Ehegatten kann ihn gerichtlich geltend machen?

Wie im folgenden ausgeführt ist, ist die Beantwortung der Frage, in welche Gütermassen der auf eine Aussteuer oder eine Ausstattung ge-

[1]) vgl. Fischer-H. Note 1 zu § 1534.
[2]) Es ist nur ein durch Vertrag entstandener Ausstattungsanspruch gemeint.

richtete Anspruch eines Ehegatten fällt, verschieden von der, in welche Gütermassen die Ausstattungs- und Aussteuergegenstände fallen. Mit der ersten Frage hängt die eng zusammen, wer von den Ehegatten den Anspruch gerichtlich geltend machen kann.

α) 1. Gilt zwischen den Ehegatten das gesetzliche Güterrecht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, so gehört, was die Frau mit in die Ehe bringt, zum eingebrachten Gute. Zum eingebrachten Gute gehört auch das, was die Frau während der Ehe erwirbt (§ 1363). Mit der Eheschließung erwirbt die Frau den Aussteueranspruch, mithin gehört auch dieser zum eingebrachten Gute,[1]) selbst wenn die Aussteuergegenstände später zum Vorbehaltsgute gehören.[2]) Ebenso gehört ein vor oder während der Verwaltungsgemeinschaft erworbener Ausstattungsanspruch der Frau zu ihrem eingebrachten Gute.[3])

Ein Ausstattungsanspruch des Mannes gehört zu seinem eigenen Vermögen.

Nach der Bestimmung des § 1380 Satz 1 kann der Mann auch den Aussteuer- und Ausstattungsanspruch der Frau im eigenen Namen gerichtlich geltend machen.[4]) Diese Befugnis ist ein Bestandteil seiner Verwaltungsbefugnis am eingebrachten Gute.[5]) § 1380 Satz 1 gibt dem Mann aber nur ein Klagerecht, er gibt ihm kein Recht, über die Forderung der Frau zu verfügen (§ 1375). Deswegen kann der Mann auch die Leistung des Gläubigers nicht annehmen, denn die Einziehung der Forderung würde eine unzulässige Verfügung über eingebrachtes Gut sein.[6]) Der Klageantrag kann daher nicht auf Leistung an den Ehemann allein,[7]) sondern auf Leistung an die Frau[8]) oder auf Verurteilung zur Leistung an den Mann unter Zustimmung der Frau,[9]) oder schließlich auf Leistung an beide Ehegatten[10]) gestellt werden.

Das vom Manne erstrittene Urteil wirkt weder für noch gegen die Frau (§ 1380 Satz 2); so können der Frau z. B. nicht die Einreden der Rechtshängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengesetzt

---

[1]) Dernburg S. 238; Zimmermann S. 24; Starke S. 84 u. a.; Planck Note 2 zu § 37.

[2]) Rothe S. 37.

[3]) Der Aussteuer- und Ausstattungsanspruch können nach § 1368 auch zu Vorbehaltsgut erklärt werden; vgl. Starke S. 89.

[4]) Haas S. 30; Neumann Note I, 1 zu § 1380 u. a.

[5]) Mot. IV S. 281; Schmidt und Habicht Note 1 zu § 1380; Ullmann S. 64; Urt. d. OLG. Köln vom 23. 12. 1901, R. d. OLG. 4, 105.

[6]) So u. a. Fischer-H. Note 4 zu § 1376; a. A. Endemann § 176 Nr. 19 u. 36.

[7]) Staudinger Note 5 zu § 1480 u. v. a.

[8]) Staudinger a. a. O.

[9]) Opet und Blume Note 4 zu § 1380; Schmidt und Habicht Note 3c zu § 1380.

[10]) Planck Note 5 zu § 1380; Neumann Note 3bα zu § 1380; Hallbauer S. 135.

werden, wenn sie den Anspruch selbst geltend machen will, oder sie kann sich nicht auf das Urteil berufen, wenn ihr Ehemann ein obsiegendes Urteil erstritten hat und sie mit der Forderung aufrechnen will und der Gegner ihre Forderung bestreitet.[1]) Sie kann auch nicht die Forderung einziehen, wenn der Schuldner zur Leistung an sie verurteilt ist, denn zu dieser Verfügung bedarf sie der Zustimmung des Mannes (§ 1395), falls man nicht in der Art des Klageantrags zugleich die Zustimmung des Mannes erblicken kann.[2])

Wenn der Mann gemäß § 1380 Satz 1 klagt, so macht er zwar seinen Anspruch geltend, dieser Anspruch hat aber das Recht der Frau zur Grundlage. Deshalb können ihm auch Einreden, die dem Rechte der Frau entgegenstehen, sofern sie Wirksamkeit für das eingebrachte Gut haben, vom Beklagten entgegengesetzt werden; andererseits kann der Beklagte nicht mit einer Forderung gegen den Mann aufrechnen.

Der Mann kann ferner eine Ausstattung oder Aussteuer der Frau im Namen der Frau gerichtlich geltend machen,[3]) wenn ihm diese Prozeßvollmacht erteilt.[4]) Der Prozeß stellt sich dann als ein von der Frau mit Zustimmung des Mannes geführter Prozeß dar.[5]) Es finden die allgemeinen Grundsätze über den von einem Vertreter mit Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen geführten Prozeß Anwendung.[6])

Da die Frau durch die Eheschließung in der Prozeßfähigkeit nicht beschränkt wird, kann sie in den Fällen der §§ 1400 Abs. 2 (mit Zustimmung des Mannes), 1401 (Krankheit oder Abwesenheit des Mannes), 1405 (Erwerbsgeschäft der Frau) und 1407 Ziffer 1, 3, 4 (Fortsetzung eines vor der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits; Verfügung des Mannes ohne Zustimmung der Frau; Widerspruch gegenüber einer Zwangsvollstreckung) den Ausstattungs- und Aussteueranspruch selbst gerichtlich geltend machen.

Das gegen die Frau in diesem Falle ergangene Urteil hat hinsichtlich des eingebrachten Gutes für und gegen den Mann Rechtskraft,[7]) das geht aus § 1400 Abs. 1 (arg. e. contr.) und aus der Bestimmung des § 742 Abs. 1 ZPO. hervor.[8]) Hat also die Frau ein rechtskräftiges Urteil erwirkt, so steht dem Manne die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen.

---

[1]) Haas S. 31; vgl. Neumann Note 3b β zu § 1380.
[2]) Starke S. 91.
[3]) A. A. Planck Note 2 zu § 1620, s. aber Note 6 zu § 1380.
[4]) Staudinger Note 3 zu § 1380; nach Planck Note 6 zu § 1380 liegt in der Zustimmung der Frau die Erteilung der Prozeßvollmacht, soweit diese nachzuweisen ist, ist die Zustimmung nachzuweisen; vgl. Schmidt und Habicht Note 5 zu § 1380.
[5]) Haas S. 37.
[6]) Planck a. a. O.
[7]) Neumann Note II, 1b α zu § 1380; Planck Note 3b zu § 1400.
[8]) Haas S. 33.

Der Mann[1]) kann, wenn die Frau in den genannten Fällen klagt, als Nebenintervenient auftreten und gilt dann als Streitgenosse im Sinne des § 69 ZPO.[2]) Außerdem können beide Ehegatten in den Fällen, wo die Frau neben dem Manne zu klagen berechtigt ist, als Streitgenossen auftreten (§ 62 ZPO.);[3]) beide Ehegatten stützen sich auf das Recht der Frau.[4])

Klagt die Frau nach §§ 1401, 1405, so lautet der Klageantrag auf Leistung an sie selbst, ebenso wenn sie nach § 1400 Abs. 2 klagt, denn in der Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung liegt regelmäßig zugleich seine nach § 1395 erforderliche Einwilligung in die dem Klageantrag entsprechende Verfügung der Frau über die geltend gemachte Forderung.[5])

In den Fällen des § 1407 aber wird der Klageantrag auf Leistung an sie unter Einwilligung des Mannes oder an den Mann bezw. an den Mann unter Zustimmung der Frau zu lauten haben, da sie in diesen Fällen kein Recht hat, über die Forderungen zu verfügen, sondern nur das Recht, sie gerichtlich geltend zu machen.[6]) [7])

β) Wenn die Ehegatten in Gütertrennung leben, so fällt der Aussteuer- oder Ausstattungsanspruch in das Vermögen des betr. Ehegatten; dieser kann daher auch ohne Zustimmung des anderen Ehegatten den Anspruch gerichtlich geltend machen und die Leistung annehmen.

Eine minderjährige Ehefrau — das gilt auch für die anderen Güterstände — kann einen solchen Anspruch nur durch ihren gesetzlichen Vertreter geltend machen und bedarf, wenn dieser zugleich der in Anspruch Genommene ist, eines Pflegers (§ 1909).

γ) 1. Leben die Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft, so fällt der Aussteueranspruch[8]) der Frau wegen seiner Unübertragbarkeit (§ 1623 Abs. 1) und der Ausstattungsanspruch, sofern er unübertragbar ist, in das Sondergut des betr. Ehegatten (§ 1439 S. 1), selbst wenn später die Aussteuer- oder Ausstattungsgegenstände Gesamtgut oder Vorbehaltsgut werden sollten. Ist der Anspruch auf eine Ausstattung übertragbar, so fällt er nach § 1438 Abs. 1 in das Gesamtgut.

---

[1]) Nicht die Frau, wenn der Mann das Recht im eigenen Namen geltend macht.

[2]) Haas S. 34; Haidlen Note 5 zu § 1400.

[3]) Staudinger Note 5; Planck Note 7 zu § 1400; Entsch. d. OLG. Köln v. 23. 12. 01, Rechtspr. d. OLG. IV S. 105.

[4]) Haas a. a. O.

[5]) Haas S. 42.

[6]) Haas a. a. O.

[7]) Die Frau kann, auch wenn sie noch nicht voll geschäftsfähig ist, eine Ausstattung, die ihr nicht vorher versprochen war, annehmen oder ein Ausstattungsversprechen annehmen, denn sie erlangt dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil, und die Ausstattung bezw. der Anspruch sind noch nicht eingebrachtes Gut; vgl. § 107 und Planck Note 5 zu § 1395.

[8]) Nach Planck Note 2 zu § 1620 fällt der Aussteueranspruch in das Gesamtgut.

In der Errungenschaftsgemeinschaft und in der Fahrnisgemeinschaft fällt der Aussteueranspruch der Frau und der unübertragbare Ausstattungsanspruch eines Ehegatten in das eingebrachte Gut des betreffenden Ehegatten (§§ 1522, 1552). Ein übertragbarer Ausstattungsanspruch fällt in der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn er schon vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft bestand, in das eingebrachte Gut (§ 1520), wenn nach deren Eintritt erworben, in das Gesamtgut (§ 1519 Abs. 1); in der Fahrnisgemeinschaft fällt er in das Gesamtgut (§ 1549).

2. Gehört ein Aussteuer- oder Ausstattungsanspruch zum Sonder- oder zum eingebrachten Gute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- oder der Fahrnisgemeinschaft, so findet auf die Frage, wer von den Ehegatten die Ansprüche gerichtlich geltend machen kann, das für das eingebrachte Gut der Verwaltungsgemeinschaft Gesagte nach §§ 1439 Satz 2, 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Gehört ein Ausstattungsanspruch des Mannes oder der Frau zum Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft, so kann ihn der Mann nach § 1443 Abs. 1,[1]) welcher ihm die Verwaltungsbefugnis über das Gesamtgut einräumt, im eigenen Namen gerichtlich geltend machen.[2])

Da der Mann ohne Zustimmung der Frau über Gesamtgut verfügen kann, so kann er auch die Leistung des Schuldners annehmen. Der Klageantrag ist auf Leistung an den Mann zu stellen, auch wenn ein Grundstück den Gegenstand der Ausstattung bildet (§ 1445), denn die Annahme des Grundstücks ist keine Verfügung über dasselbe, die Rechte an dem Grundstück werden durch die Annahme seitens des Mannes in keiner Weise beeinträchtigt.[3])

Das gegen den Mann ergangene Urteil ist auch für und gegen die Frau wirksam, aber nur soweit es sich um das Gesamtgut handelt.[4]) Will sie z. B. später in den Fällen der §§ 1450, 1452 usw. denselben Anspruch geltend machen, so kann ihr die Einrede der Rechtskraft oder der Rechtshängigkeit entgegengesetzt werden.

Die Frau kann dem Manne als Nebenintervenientin beitreten[5]) und gilt dann als Streitgenossin im Sinne des § 69 ZPO.

Nach Beendigung der Gütergemeinschaft wird ein zum Gesamtgute gehöriger Ausstattungsanspruch durch beide Ehegatten oder durch die Erben des einen Ehegatten und durch den überlebenden Ehegatten gemeinschaftlich geltend gemacht. Sie sind Streitgenossen im Sinne des § 62 ZPO.

---

[1]) Der nach § 1519 Abs. 2 auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft und nach § 1549 auf das der Fahrnisgemeinschaft Anwendung findet.

[2]) Planck Note 3 zu § 1443; Haas S. 43; auch wenn die Frau widerspricht: Urteil des OLG. Posen vom 4. 7. 02 in der Jur. Monatsschr. f. Posen usw. 6. Jahrg. 1903 S. 76.

[3]) Haas a. a. O.

[4]) Planck a. a. O.

[5]) Planck a. a. O.

In der fortgesetzten Gütergemeinschaft wird ein zum Gesamtgut gehöriger Ausstattungsanspruch durch den überlebenden Ehegatten geltend gemacht (§ 1487 Abs. 1).

Durch § 1443 ist die Legitimation der Frau zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum Gesamtgut gehörigen Ausstattungsanspruchs verneint.[1]) Mit Zustimmung des Mannes kann sie jedoch einen solchen Anspruch im Namen des Mannes[2]) oder im eigenen Namen geltend machen. Die Frau kann außerdem in den Fällen der §§ 1449, 1450, 1452, 1454 im eigenen Namen, im Falle des § 1450 auch im Namen des Mannes klagen.[3]) Das Urteil, welches die Frau erwirkt, ist bezüglich des Gesamtgutes für und gegen den Mann von Wirksamkeit; der Mann kann der Frau als Nebenintervenient[4]) und als Streitgenosse beitreten.

4 b) In welche Gütermassen fällt die Ausstattung eines Ehegatten und die Aussteuer der Frau? — Das Schicksal der Ausstattung und Aussteuer in den einzelnen Güterständen.

a) 1. Im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung fällt die Ausstattung oder Aussteuer der Frau, mag sie in Natur oder Geld, vor oder nach dem Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft gewährt sein, in ihr eingebrachtes Gut (§ 1363). Der Mann erlangt dadurch das Recht, die Ausstattung oder die Aussteuer zu verwalten und ihre Nutzungen zu ziehen; er hat das Recht, die Ausstattungs- und Aussteuergegenstände in Besitz zu nehmen (§ 1373). Durch die Besitzergreifung bekommt der Ehemann unmittelbaren Besitz, während die Frau mittelbaren Besitz behält (§ 868),[5]) an allen Sachen behält sie jedoch Eigenbesitz (§ 872). Dem Manne stehen infolge seines Besitzes die Klagen aus §§ 861, 862 zu, welche er im eigenen Namen anstrengen kann. Auch der Frau steht dieser Besitzschutz zu, sie kann jedoch nur mit Zustimmung des Ehemannes klagen (§ 1400 Abs. 2).

Gehören zu einer Ausstattung oder Aussteuer ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmte Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, so werden sie kraft Gesetzes Vorbehaltsgut der Ehefrau (§ 1366). Eine Ausstattung und Aussteuer der Frau wird ferner Vorbehaltsgut, wenn sie durch Ehevertrag dazu erklärt wird (§ 1368) oder wenn sie die Frau von einem Dritten unentgeltlich erwirbt mit der Bestimmung, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll[6]) (§ 1369).

---

[1]) Planck Note 3 zu § 1443; Staudinger Note 5 e ε zu § 1443.
[2]) A. A. Schmidt und Habicht Note 1 e zu § 1443.
[3]) Haas S. 46.
[4]) Planck Note 3 zu § 1443.
[5]) Starke S. 8.3
[6]) Nach der Ansicht v. Zimmermanns (S. 69 f.) kann der Verpflichtete niemals bestimmen, daß die Aussteuer Vorbehaltsgut werde, da es sich um die Erfüllung einer Pflicht, nicht um eine Freigebigkeit handle; so auch Schubert

Der Begriff der unentgeltlichen Zuwendung in § 1369 umfaßt auch die Ausstattung[1]) und Aussteuer.[2])

Zu bemerken ist, daß der Erwerb der Ausstattung oder der Aussteuer während der Ehe gemacht sein muß; ist er vor der Eheschließung gemacht, so wird die Zuwendung trotz der gegenteiligen Bestimmung des Zuwendenden mit dem Eintritte der Verwaltungsgemeinschaft eingebrachtes Gut, falls nicht durch Ehevertrag etwas anderes bestimmt ist.[3])

Hat der Mann kraft seines Rechtes aus § 1380 auf Gewährung einer Ausstattung oder Aussteuer geklagt und auch die nach § 1375 erforderliche Zustimmung der Frau zur Annahme der Leistung erlangt, so kann der zur Leistung Verurteilte nicht mehr bestimmen, daß die Ausstattung oder Aussteuer Vorbehaltsgut der Frau werde[4]) und sich nicht durch eine Leistung an die Frau befreien.[5])

Bezüglich der zum Vorbehaltsgute gehörigen Ausstattungs- und Aussteuergegenstände hat die Frau die Stellung einer unverheirateten Frau (§ 1371). Die Gläubiger der Frau, die aus dem eingebrachten Gute keine Befriedigung erlangen konnten (§ 739 ZPO.), können sich an die zum Vorbehaltsgut gehörigen Gegenstände halten ohne Rücksicht auf die Stellung der Frau als Ehefrau.

Bezüglich der zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen gilt die Vermutung des § 1362 Abs. 2.

Was die Behandlung der zum eingebrachten Gute gehörigen Ausstattung oder Aussteuer anlangt, so kann auf §§ 1377 Abs. 2 und 3, 1381 verwiesen werden. Zu erwähnen ist noch, daß Haushaltsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stücke anschafft, eingebrachtes Gut werden (§ 1382).

2. Besondere Beachtung verdient eine Ausstattung der Frau, die in einem Erwerbsgeschäfte besteht. Das Erwerbsgeschäft wird, falls es nicht zum Vorbehaltsgut erklärt ist, eingebrachtes Gut; der Mann erhält Verwaltung und Nutznießung an dem Geschäfte. Die Rechtsverhältnisse gestalten sich aber verschieden, je nachdem ob der Mann oder die Frau das Geschäft führt.

S. 82; vgl. Zimmermann S. 25; a. A. Opet S. 152. — Anders bei dem vertragsmäßigen Güterstystem, s. §§ 1440 Abs. 2, 1526 Abs. 1, 1549, wo, die Bestimmung möglich sei.

[1]) Planck Note 3 zu § 1369.

[2]) Opet und Blume Note 3 zu § 1369.

[3]) Planck Note 2 zu § 1369; Opet und Blume Note 5; Schmid und Habicht Note 2; Starke S. 84; — a. A. Staudinger Note 2 zu § 1369; nach den ausdrücklichen Bestimmungen des § 1369 muß der Erwerb von der „Frau" gemacht sein, der Ansicht St.s ist daher nicht beizutreten.

[4]) Rothe S. 42 f.

[5]) Gehört zum eingebrachten Gute ein Ausstattungsanspruch, auf Grund dessen wiederkehrende Leistungen, die als Nutzungen anzusehen sind, gemacht werden müssen, so fallen sie dem Manne zu (§ 1383); vgl. Zimmermann S. 43.

Führt der Mann das Geschäft, so ist es wie gewöhnlich. Will die Frau das Geschäft selbständig führen, so bedarf sie der Zustimmung des Mannes, da es sich um eingebrachtes Gut handelt.[1]) Hat der Mann seine Einwilligung gegeben, so kann die Frau über die einzelnen Gegenstände des Erwerbsgeschäftes ohne Zustimmung des Mannes verfügen. Was die Frau durch Verfügung oder als Entgelt dafür erwirbt, wird nach § 1367 ihr Vorbehaltsgut, ebenso das, was sie durch den selbständigen Betrieb des Erwerbsgeschäftes erwirbt. Sind durch Verfügung Gegenstände aus dem eingebrachten Gute ausgeschieden, so braucht die Frau keinen Ersatz dafür zu leisten.[2]) Der Mann hat auch keinen Anspruch auf einen Teil des aus dem Erwerbsgeschäfte gezogenen Gewinnes.

Führt der Mann das Geschäft selbst, so ist praktisch von Bedeutung der Betrieb eines Handelsgeschäfts, das nicht zum Kleingewerbe zählt (§ 4 HGB.). In der Darstellung der sich hierfür ergebenden Rechtsverhältnisse folgen wir im wesentlichen den Ausführungen Plancks (Note 8 zu § 1676) und Schmidts und Habichts (Note 5 zu § 1376).

„Der Mann kann das Geschäft im eigenen Namen oder im Namen der Frau[3]) betreiben. Im letzteren Falle bleibt die Frau Inhaberin des Geschäfts und Kauffrau. Nur sie ist im Handelsregister eingetragen, in der Firma erscheint der Mann nicht.

Die Sachen, welche zum Geschäfte gehören, verbleiben zunächst im Eigentum der Frau, die Geschäftsforderungen stehen ihr zu.[4]) Für die im Geschäfte begründeten Verbindlichkeiten haftet die Frau wie für sonstige Verbindlichkeiten nach den allgemeinen Grundsätzen.

Der Mann kann über die verbrauchbaren Gegenstände frei verfügen; über die zum Geschäfte gehörigen Forderungen kann er nur mit Zustimmung der Frau verfügen, ebenso bedarf er der Zustimmung der Frau zur Eingehung von Verbindlichkeiten.

Die einem Kaufmann als solchem obliegenden Verpflichtungen, namentlich also die Führung von Handelsbüchern, liegen nach § 1374 dem Manne ob.[5])

Auf die Nutznießung des Mannes an dem Erwerbsgeschäft will Planck mit Recht § 1655 analog angewendet wissen; demnach hat sich der Mann an den jährlichen Reingewinn zu halten.

Betreibt der Mann das Erwerbsgeschäft im eigenen Namen, wozu er der Zustimmung der Frau nicht bedarf, so ist nach verschiedenen Richtungen die Rechtslage zweifelhaft.

---

[1]) Im allgemeinen bedarf sie dieser Zustimmung nicht; vgl. Planck Note 4 zu § 1356; Schmidt und Habicht Note 2 ka zu § 1367; s. aber § 1354.

[2]) Planck Note 3 zu § 1367.

[3]) Dies ist kein selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau im Sinne des § 1367; s. Schmidt und Habicht a. a. O.

[4]) Staudinger Note 7a zu § 1367.

[5]) Staudinger a. a. O.

„Der Mann ist Inhaber des Geschäfts. Die zu dem Erwerbsgeschäfte gehörigen verbrauchbaren Sachen verkauft und veräußert er im eigenen Namen (§ 1376 Ziff. 1); die aus solchen Rechtsgeschäften entstehenden Forderungen erwirbt er für sich. § 1381 findet keine Anwendung, der Mann wird Eigentümer der neu erworbenen Sachen. Die bei Beginn des Erwerbsgeschäfts zu diesem gehörigen Forderungen kann der Mann nur mit Zustimmung der Frau einziehen, während er, wenn er das Geschäft im Namen der Frau betreibt, zur Einziehung sämtlicher Forderungen der Zustimmung der Frau bedarf.

Das bei Beginn des Betriebes des Erwerbsgeschäftes durch den Mann vorhandene und das durch die Einziehung von Forderungen erlangte Geld hat der Mann nach § 1377 Abs. 2 für die Frau mündelsicher verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist, namentlich also zum Betriebe des Geschäftes erforderlich ist. Über das Geld kann der Mann nach § 1376 Ziff. 1 verfügen."

Dadurch, daß der Mann über die verbrauchbaren Sachen verfügen darf und die aus den Verfügungen entstehenden Forderungen für sich erwirbt, wird er bei längerer Dauer der Verwaltung und Nutznießung mit der Zeit Eigentümer aller zu dem Erwerbsgeschäfte gehörenden Gegenstände mit Ausnahme der unbeweglichen Sachen und der nicht zu den verbrauchbaren Sachen gehörenden Inventarstücke.

Nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung muß der Mann der Frau die zu dem Erwerbsgeschäfte gehörigen, aber in sein Eigentum übergegangenen Gegenstände übertragen. Bei der Herausgabe, sowie bei der Nutznießung des Mannes an dem Erwerbsgeschäft ist der Charakter desselben als wirtschaftliches Ganze maßgebend. Auch hier wird die Nutznießung des Mannes in dem jährlichen Reingewinn bestehen.

Nach § 22 Abs. 2 HGB. darf der Mann für das zum eingebrachten Gute gehörende Handelsgeschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn die Frau in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigt. Geschieht dies, so haftet der Mann nach § 25 HGB. für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten der Frau. Den Schuldnern gegenüber gelten alle Forderungen aus dem Betriebe als auf den Mann übergegangen.

Schließlich ist zu erwähnen, daß der Mann und die Frau eine offene Handelsgesellschaft bilden können; ohne daß sie eine offene Handelsgesellschaft bilden, können nicht beide selbständig dasselbe Geschäft betreiben.[1])

Über die Haftung für Verbindlichkeiten aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäfts s. ferner §§ 1414, 1462, 1533, 1537 Abs. 2.

---

[1]) vgl. Staudinger Note 7c zu § 1367.

β) Bei Gütertrennung fällt eine Ausstattung oder Aussteuer in das Vermögen des betreffenden Ehegatten; dem Manne steht an der Aussteuer oder Ausstattung der Frau kein Recht zu.

γ) In der allgemeinen Gütergemeinschaft wird die Aussteuer der Frau, im Gegensatz zum Aussteueranspruch, und die Ausstattung beider Ehegatten, gleichgültig, ob vor oder nach dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft erworben, Gesamtgut (§ 1438 Abs. 1). Vorbehaltsgut kann eine Ausstattung oder Aussteuer durch Ehevertrag und durch Erwerb nach §§ 1369, 1370, 1440 Abs. 2, nicht kraft Gesetzes dadurch werden, daß Gegenstände zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmt sind; diese werden Gesamtgut.

Besteht eine Ausstattung in einem unübertragbaren Gegenstande, so fällt sie nach § 1439 Satz 1 in das Sondergut des ausgestatteten Ehegatten.

Eine Ausstattung, die der überlebende Ehegatte in der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt, fällt, wenn sie nicht nach §§ 1486 Abs. 1, 1369, 1370, Vorbehaltsgut oder nach § 1486 Abs. 2 Sondergut wird, in das Gesamtgut (§ 1485 Abs. 1). Eine Ausstattung, welche ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zum Gesamtgute (§ 1485 Abs. 2).

Gehört eine Ausstattung der Frau in Form eines Erwerbsgeschäfts zum Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, so sind die Rechtsverhältnisse, wenn es von der Frau selbständig betrieben wird, im allgemeinen so, als ob es zum eingebrachten Gute der Verwaltungsgemeinschaft gehörte (§§ 1452, 1405). Der Gewinn wird aber nach § 1438 Abs. 1 Satz 2 nicht Vorbehaltsgut der Frau, sondern Gesamtgut. Die Frau kann über das Gesamtgut, soweit es der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, nicht nur über die zum Erwerbsgeschäft gehörenden Gegenstände verfügen.[1]) Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen. Die Frau verpflichtet durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, zu dem sie die Einwilligung des Mannes hat, das Gesamtgut; der Mann haftet auch persönlich (§ 1459 Abs. 2).

Führt der Mann das Geschäft in seinem Namen oder im Namen der Frau, so kann er ohne Zustimmung der Frau Forderungen einziehen, denn er kann ohne ihre Zustimmung über Gesamtgut verfügen (§ 1443 Abs. 1).

Alle Einkünfte des Erwerbsgeschäfts werden Gesamtgut, die Verbindlichkeiten des Geschäfts sind Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Bei der Auseinandersetzung nach Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft kann ein Ehegatte nach § 1477 Abs. 2[2]) gegen Ersatz des

[1]) Abgesehen von § 1474.
[2]) Planck Note 1 zu § 1452.

Wertes[1]) die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte,[2]) sowie diejenigen Gegenstände[3]) übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft als Ausstattung erworben hat. Das Recht entsteht erst nach Abzug der Gesamtgutsverbindlichkeiten; es geht auf die Erben über und steht auch dem Erbschaftskäufer zu.[4]) In der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte nach § 1502 Abs. 1 berechtigt, das Gesamtgut (und mit diesem eine darin enthaltene Ausstattung oder Aussteuer) gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Dieses Recht geht nicht auf die Erben über. Wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 durch Urteil aufgehoben wird, so steht dem überlebenden Ehegatten dieses Recht nicht zu. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden (§ 1502 Abs. 2).

Ist die Ausstattung oder Aussteuer Vorbehaltsgut, so wird sie nach Gütertrennungsrecht behandelt (§ 1441).

Ist eine Ausstattung Sondergut geworden, so wird sie nach §§ 1439, 1525 Abs. 1 für Rechnung des Gesamtguts in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesamtgute gehören.

δ) In der Errungenschaftsgemeinschaft fällt die Ausstattung eines Ehegatten nach §§ 1520, 1521 Satz 1 in sein eingebrachtes Gut. Unter Ausstattung ist in § 1521 Satz 1 auch die Aussteuer zu verstehen.[5]) Diese würde übrigens, weil meist vor der Ehe erworben, schon nach § 1520 zum eingebrachten Gute der Ehefrau gehören.

Für die Behandlung des eingebrachten Gutes der Frau gilt dasselbe wie für das Sondergut der allgemeinen Gütergemeinschaft, d. h. es gilt im allgemeinen das für das eingebrachte Gut der Verwaltungsgemeinschaft Gesagte (§ 1525 Abs. 2).

Gehört ein Erwerbsgeschäft zum eingebrachten Gute eines Ehegatten, so wird der Erwerb nicht eingebrachtes Gut, sondern gemäß §§ 1524 Abs. 1 Satz 2, 1519 Abs. 1 Gesamtgut.

Nach § 1526 Abs. 1 kann eine Ausstattung oder Aussteuer der Frau auf dieselbe Weise wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Vorbehaltsgut der Frau werden. Vorbehaltsgut des Mannes ist aus-

---

[1]) Zur Zeit der Übernahme; Fischer-Henle Note 2 zu § 1477.
[2]) Sachen, die in der Verwaltungsgemeinschaft zum Vorbehaltsgute der Frau gehören würden.
[3]) Auch Grundstücke, s. Planck Note 2; Fischer-Henle Note 4 zu § 1477.
[4]) Planck Note 6 zu § 1477.
[5]) So auch Planck Note 1 d zu § 1521.

geschlossen (§ 1526 Abs. 2). Das Vorbehaltsgut der Frau wird wie das Vorbehaltsgut der allgemeinen Gütergemeinschaft nach Gütertrennungsrecht behandelt (§ 1526 Abs. 3).

ε) Wenn die Ehegatten in Fahrnisgemeinschaft leben, fallen die Aussteuergegenstände und die beweglichen Gegenstände einer Ausstattung in das Gesamtgut (§ 1549).

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten wird dagegen eine in unbeweglichem Vermögen bestehende Ausstattung, die er beim Eintritt der Fahrnisgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft erwirbt (§ 1551 Abs. 1).

Eingebrachtes Gut ist ferner eine Ausstattung dann, wenn sie durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar ist (§ 1552). Eine Ausstattung oder Aussteuer wird schließlich eingebrachtes Gut, wenn sie durch Ehevertrag dazu erklärt oder nach § 1369 zu eingebrachtem Gute bestimmt ist (§ 1553).

Wenn ein Ehegatte während der Fahrnisgemeinschaft als Ausstattung Gegenstände erwirbt, die teils Gesamtgut, teils eingebrachtes Gut werden, so fallen die infolge des Erwerbes entstehenden Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut und dem Ehegatten, der den Erwerb macht, verhältnismäßig zur Last (§ 1556).

Der Erwerb aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäfts, welches zum eingebrachten Gute gehört, wird, mag das Geschäft vom Manne oder der Frau betrieben werden, nach §§ 1554 Satz 1, 1524 Abs. 1 Satz 2 nicht eingebrachtes Gut, sondern Gesamtgut.

Vorbehaltsgut der Frau kann eine Ausstattung oder Aussteuer derselben nur durch Ehevertrag oder Bestimmung Dritter werden (§§ 1549, 1440 Abs. 2). Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen (§ 1455).

Für die Behandlung einer zum Gesamtgute gehörigen Ausstattung oder Aussteuer gilt das für das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesagte (§ 1549). Gehört eine Ausstattung zum eingebrachten Gute, so gilt dasselbe wie für das eingebrachte Gut der Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1550 Abs. 2). Gehört eine Ausstattung oder Aussteuer der Frau zu ihrem Vorbehaltsgute, so wird sie nach Gütertrennungsrecht behandelt.

Das Recht eines Ehegatten bei Auseinandersetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft aus § 1477 Abs. 2 gilt ebenfalls für die Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1546 Abs. 2) und für die Fahrnisgemeinschaft (§ 1549).

5. Das Schicksal der Ausstattungs- und Aussteuergegenstände bei nichtiger und geschiedener Ehe, nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, wenn die Ehegatten getrennt leben, nach dem Tode eines Ehegatten.

a) Ist eine Ehe nichtig oder eine anfechtbare Ehe angefochten (§ 1343 Abs. 1), so wird es so angesehen, als ob die Ehe nie bestanden hätte. Daraus ergibt sich für das Schicksal der Ausstattungs- und Aussteuer-

gegenstände, daß bei der Trennung der Ehegatten jeder sein Eigentum zurückerhält. Es finden bei der Auseinandersetzung unter den Ehegatten nicht die Grundsätze des ehelichen Güterrechts, sondern die allgemeinen Grundsätze der Vindikation, der ungerechtfertigten Bereicherung usw. Anwendung.[1])

b) Wenn eine Ehe geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nach §§ 1575, 1586 aufgehoben[2]) ist, so treten die Bestimmungen über die Auseinandersetzung im ehelichen Güterrecht ein. Ist bei der Scheidung ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere und der ihm nach §§ 1345 Abs. 1, 1346 gleichgestellte Gatte aus nichtiger Ehe verlangen — wenn die Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft lebten — daß jedem von ihnen der Wert desjenigen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat. Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.[3]) Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung. Das Recht steht auch dem Ehegatten zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist (§§ 1478, 1549). Die Bestimmung schließt die Anwendbarkeit des § 1477 Abs. 2 (s. o. S. 86 f.) nicht aus.[4]) Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft findet § 1478 keine Anwendung (§ 1546 Abs. 2).[5])

c) Es gibt Fälle, in denen ein Ehegatte die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf, z. B. wenn sich das Verlangen auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft als Mißbrauch des Rechtes im Sinne des § 1353 darstellt oder ein Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen (§ 1353 Abs. 2 Satz 2). Leben die Ehegatten in diesen Fällen getrennt, so hat nach § 1361 Abs. 1 Satz 2 der Mann der Frau die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden. Es wird sich hier meist um Aussteuergegenstände, die die Frau eingebracht hat, handeln; es ist jedoch gleichgültig, ob sie Eigentum des Mannes oder der Frau sind. Eigentum geht durch die Herausgabe an die Frau auf diese nicht über, die Vermutung des § 1362 Abs. 2 trifft also nicht zu.[6])

d) Um zu verhindern, daß nach dem Tode eines Ehegatten durch die Erbteilung stets der Haushalt aufgelöst und die Einrichtung des Haushalts (Aussteuer der Frau) aufgeteilt, daß ferner ein zum Nachlasse

---

[1]) Planck Note 1 zu § 1344.
[2]) Planck Note 6 zu § 1478; a. A. Staudinger Note 2 a γ zu § 1478.
[3]) §§ 1520, 1521, 1523.
[4]) Planck Note 4 zu § 1478.
[5]) Fischer-H. Note 3 zu § 1546.
[6]) Planck Note 2 zu § 1361.

des verstorbenen Ehegatten gehöriges Vermögensganze, z. B. ein Landgut, ein Erwerbsgeschäft, welches er vielleicht als Ausstattung in die Ehe gebracht hat und durch welches die Familie ernährt wird, durch die Erbteilung wertlos gemacht wird, hat das Gesetz einige Bestimmungen gegeben, wodurch das ganze Vermögen des verstorbenen Ehegatten oder ein Teil davon auch nach dessen Tode der Familie ungeteilt erhalten bleibt.

Sind nur minderjährige Kinder vorhanden, so bleibt das Vermögen des verstorbenen Ehegatten ungeteilt zusammen in der Verwaltung und Nutznießung des überlebenden Ehegatten. Aber auch wenn großjährige Kinder als Erben vorhanden sind, kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung nach § 2044 Abs. 1 die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Die Auseinandersetzung kann aber trotz der Bestimmung des Erblassers verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 749 Abs. 2 Satz 1).

Haben die Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt und sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind, die Gütergemeinschaft fortgesetzt (§ 1483 Abs. 1 Satz 1). Das Recht des überlebenden Ehegatten aus § 1502 Abs. 1, bei der Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen, ist schon oben erwähnt.

Nach § 1515 Abs. 1 kann jeder Ehegatte für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, durch letztwillige Verfügung anordnen, daß ein anteilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Teilung das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Für den Fall, daß zu dem Gesamtgut ein Landgut gehört, s. Abs. 2 und 3.

e) Sind bei dem Tode eines Ehegatten keine Kinder vorhanden und ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteile die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, nach § 1932 Satz 1 als Voraus. Der Voraus wird zum größten Teile in der Aussteuer der Frau bestehen.

f) Endlich ist noch die Bestimmung des § 1969 Abs. 1 zu erwähnen, nach welcher der Erbe verpflichtet ist, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritte des Erbfalls in demselben Umfange, wie der Erblasser es getan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.